Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

1907.

Achtundsechzigster Jahrgang.

Rudolstadt.
Druck und Verlag der Fürstlich priv. Hofbuchdruckerei,
F. Mitzlaff.

Ewiger Bund

Inhalts-Verzeichnis.

Band	Nr.	
1.	1.	**Ministerial-Verordnung** vom 12. Dezember 1906, betreffend die weitere Ausführung des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 . . .
2.	2.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 22. Januar 1907, betreffend die Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen bei Prüfung von Kraftfahrzeugen
3.	3.	**Bergpolizei-Verordnung** vom 18. Januar 1907, betreffend die vollspurigen Grubenanschlußbahnen 1
4.	4.	**Verordnung** vom 18. Januar 1907, die Ausstellung abgekürzter Taufzeugnisse betreffend . . . . .
5.	5.	**Gesetz** vom 20. März 1907, betreffend die Besoldung der Staatsbeamten . .
6.	6.	**Gesetz** vom 20. März 1907, betreffend die anderweite Regelung der Diensteinkommens- und Pensionsverhältnisse der Geistlichen der Landeskirche .
7.	7.	**Gesetz** vom 20. März 1907, betreffend die Besoldung der Volksschullehrer .
8.	8.	**Gesetz** vom 26. März 1907, betreffend die Aufnahme einer Anleihe zum Zwecke der Bestreitung der außerordentlichen Bedürfnisse der Staatsverwaltung für die Finanzperiode 1906/1908 . . . . .
	9.	**Verordnung** vom 26. März 1907, betreffend die Ausgabe von Rentenbriefen
9.	10.	**Verordnung** vom 27. März 1907, zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 7. Januar 1907 . .
	11.	**Bekanntmachung** vom 27. März 1907, betreffend die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten
10.	12.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 12. April 1907, betreffend den Nachtrag zu dem Erneuerten Reglement der Magdeburgischen Land-Feuersozietät vom 7. Juli 1882 . . . . .
*	13.	**Polizei-Verordnung** vom 3. Mai 1907, betreffend die anderweite Abänderung der Polizeiverordnung über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen vom 15. März 1894 . . . . .
11.	14.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 18. Mai 1907, betreffend die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen . . . . .
	15.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 29. Mai 1907, betreffend einen Nachtrag zu dem Erneuerten Reglement für die Magdeburgische Land-Feuersozietät vom 28. April 1843 . . . . .
12.	16.	**Bekanntmachung** vom 4. Juni 1907, betreffend die Mitteilung von Strafnachrichten an die Königlich Norwegische Regierung . . . . .

Ewiger Bund

Stück	Nr.		Seite
13.	17.	**Verordnung** vom 24. Juni 1907, betreffend die polizeiliche Aufsicht der Bergbehörden	69
	18.	**Weiterer Nachtrag** vom 4. Juli 1907 zur Pferdeaushebungsvorschrift vom 1. Juli 1902	70
14.	19.	**Bekanntmachung** vom 3. August 1907, betreffend die Vermerkung von Gnadenerweisen im Strafregister	81. 93
15.	20.	**Polizei-Verordnung** vom 7. August 1907, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln	85
16.	21.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 17. September 1907, betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900	95
17.	22.	**Bekanntmachung** vom 21. September 1907, betreffend die Mitteilung von Strafnachrichten an die Königlich Griechische Regierung	99
18.	23.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 27. September 1907, betreffend die Anwendung der für Nebenbahnen gültigen Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 auf den im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt belegenen Teil der Eisenbahn Eichicht-Lobenstein	101
19.	24.	**Verordnung** vom 26. November 1907, betreffend die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden sowie bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins	103
20.	25.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 19. Oktober 1907, betreffend das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905	165
21.	26.	**Verordnung** vom 25. Oktober 1907, zur Erweiterung der Verordnung vom 19. Januar 1905 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen	169
	27.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 2. November 1907, die Viehzählung am 2. Dezember 1907 betreffend	170
22.	28.	**Verordnung** vom 1. November 1907 zur Ausführung des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905	175
23.	29.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 16. November 1907, betreffend die Aufhebung der Ministerial-Bekanntmachung vom 14. August 1880 über die Höhe der den Sporteleinnehmern der Verwaltungs- und Justizbehörden verwilligten Kollekturgebühren	187
24.	30.	**Verordnung** vom 17. November 1907 über Tagegelder und Reisekosten der Geistlichen	189

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1907.

№ I. Ministerial-Verordnung

vom 12. Dezember 1906,

betreffend die weitere Ausführung des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird auf Grund des § 34 des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzblatt S. 654) zur weiteren Ausführung der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 16. Juni 1906 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 829) und der Ministerial-Verordnung vom 11. Juli 1906 (Ges.-Samml. S. 73) verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Totenlisten sind von denjenigen Standesämtern, deren Bezirke mehr als 3000 Einwohner zählen, in den ersten zehn Tagen nach Ablauf eines jeden Monats, von den übrigen Standesämtern in den ersten zehn Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs dem Erbschaftssteueramt in Rudolstadt einzureichen.

§ 2.

Für die von den Gerichten den Erbschaftssteuerämtern zu machenden Mitteilungen sind die in der Anlage 1 abgedruckten Vorschriften der §§ 3, 4, 31 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Erbschaftssteuergesetz und die in den nachstehenden §§ 3 bis 5 enthaltenen Vorschriften maßgebend.

§ 3.

Ist dem Gerichte, welches ein die Todeserklärung eines Verschollenen aussprechendes Urteil erlassen hat, bekannt, daß der Verschollene Vermögen hinterlassen

Ausgegeben in Rudolstadt am 5. Januar 1907.

Ewiger Bund

hat, so ist dies, sowie der Name und Wohnort des Abwesenheitspflegers bei Übersendung der beglaubigten Urteilsabschrift dem Erbschaftssteueramte mitzuteilen.

§ 4.

Die Vorschriften des § 31 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats finden auch auf die bei den Gerichten mit einem Antrag auf Zuschreibung von Grundbesitz eingehenden, sowie auf die bei den Grundbuchämtern eingereichten nicht gerichtlich oder notariell beurkundeten Schenkungen unter Lebenden Anwendung.

§ 5.

Für die Schreiben, mit welchen die Gerichte den Erbschaftssteuerämtern beglaubigte Abschriften der von ihnen eröffneten Verfügungen von Todes wegen übersenden, ist das in Anlage 2 abgedruckte Formular zu verwenden.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Verfügungen von Todes wegen hat die im § 40 Ziff. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Mitteilung derselben an die Erbschaftssteuerämter regelmäßig durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift zu erfolgen.

§ 6.

Das Erbschaftssteueramt hat den von ihm ermittelten Betrag eines Nachlasses oder einer Schenkung unter Lebenden den Gerichten dann mitzuteilen, wenn dieser Betrag den Wert, welcher bei der Errichtung oder der Eröffnung der Verfügung von Todes wegen, bei der Beurkundung einer Schenkung oder bei einer Eintragung in das Grundbuch auf Grund einer nicht beurkundeten Schenkung angenommen worden ist, so erheblich übersteigt, daß die Nachforderung eines namhaften Gerichtskostenbetrags begründet ist.

§ 7.

Die Steuerämter haben nicht nur auf Ersuchen des Erbschaftssteueramts die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen, sondern sind auch Hülfsstellen des Erbschaftssteueramts und als solche bei der Feststellung und Erhebung der Erbschaftssteuer nach Maßgabe dieser Verordnung mitzuwirken verpflichtet.

§ 8.

Die Anmeldung eines steuerpflichtigen Erwerbes von Todes wegen oder einer steuerpflichtigen Schenkung unter Lebenden kann auch zu Protokoll des Steueramts erfolgen, in dessen Bezirke sich der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Erblassers

Ewiger Bund

oder des Erwerbers befindet, der nach § 33 Abs. 1, 3 des Gesetzes für die Zuständigkeit des Fürstentums zur Erhebung der Erbschaftssteuer maßgebend ist.

§ 9.

Die Steuerämter sind auch befugt, die Einreichung einer Erbschaftssteuererklärung gemäß § 37 des Gesetzes zu verlangen und diese Erklärung zu Protokoll entgegen zu nehmen.

§ 10.

Die Steuerämter sind ferner befugt, Auskunftserteilung und Urkundeneinsicht gemäß § 42 Abs. 1, 2 des Gesetzes zu verlangen und die einen Nachlaß oder eine Schenkung unter Lebenden betreffenden Verhandlungen (§§ 41, 55, 56 des Gesetzes) einzusehen.

§ 11.

Die Einziehung und Verrechnung der Steuer erfolgt durch die Steuerämter nach Maßgabe der zu erlassenden Anweisung.

§ 12.

Auf die Sicherheitsleistung finden, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt, die Bestimmungen der §§ 232 Abs. 1, 233 bis 238 und 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Durch Hinterlegung von Sparbüchern derjenigen inländischen Sparkassen, welche vom Ministerium als zur Anlegung von Mündelgeld geeignet erklärt sind, kann ebenfalls Sicherheit geleistet werden.

§ 13.

Die Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren zum Zwecke der Sicherheitsleistung erfolgt auf Veranlassung des Erbschaftssteueramts bei der Hauptlandeskasse, Sparbücher können auch bei den Steuerämtern hinterlegt werden.

§ 14.

Falls die Steuer nicht nach einer bestimmten Zeit fällig wird, hat das Erbschaftssteueramt in Zeitabschnitten von höchstens zweijähriger Dauer Erhebungen darüber anzustellen, ob der Grund zur Überwachung eines Erwerbsfalles noch fortdauert.

Ewiger Bund

§ 15.

Zur Stundung ohne Sicherheitsleistung über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus bedarf es der Genehmigung des Ministeriums, Abteilung der Finanzen.

§ 16.

Das Erbschaftssteueramt ist berechtigt, bei einzuleitenden Strafsachen die Führung der Untersuchung den Steuerämtern zu übertragen. Letztere haben nach ergangener Entscheidung des Erbschaftssteueramts oder der Oberbehörden auch die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben in der Strafsache zu übernehmen.

Rudolstadt, den 12. Dezember 1906.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Recke.

Ewiger Bund

Anlage 1.

Auszug

aus den

Erbschaftssteuer-Ausführungsbestimmungen des Bundesrats.

§ 1.

Die zur Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens, insbesondere zur Feststellung und Erhebung der Erbschaftssteuer befugten Steuerstellen (Erbschaftssteuerämter) und die Oberbehörden, denen sie unterstehen, werden von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Soweit eine solche Bestimmung nach Maßgabe der bestehenden Erbschaftssteuergesetze bereits erfolgt ist, bedarf es einer erneuten Bekanntmachung nicht. Ein Verzeichnis der Erbschaftssteuerämter und Oberbehörden ist unter Angabe ihrer Geschäftsbezirke dem Reichskanzler zur Veröffentlichung im Zentralblatte für das Deutsche Reich mitzuteilen. Das Gleiche hat mit etwaigen späteren Veränderungen zu geschehen.

Die Veröffentlichung im Zentralblatte für das Deutsche Reich kann auf das Verzeichnis der Oberbehörden beschränkt werden.

§ 3.

Rücksichtlich des Nachlasses verschollener, durch richterliches Erkenntnis für tot erklärten Personen vertreten die Urteile die Stelle der Totenliste. Die Amtsgerichte haben alsbald nach Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils eine beglaubigte Abschrift des Urteils dem zuständigen Erbschaftssteueramte mitzuteilen. Der Ablauf der im § 976 der Zivilprozeßordnung bestimmten Frist ist nicht abzuwarten.

In diesen wie in sonstigen Fällen, in welchen dem Erbschaftssteueramte von anderen Behörden Mitteilungen zu machen sind (§§ 4, 5, 7 Abs. 3, 12 Abs. 4, 13 Abs. 6, 30, 31), sind diese letzteren, soweit die Bestimmung im § 1 Abs. 2 zur Anwendung kommt, an die Oberbehörde zu richten.

Ewiger Bund

§ 4.

Die Gerichte und die Notare haben dem zuständigen Erbschaftssteueramte die von ihnen eröffneten Verfügungen von Todes wegen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift alsbald nach der Eröffnung zu übersenden. Hat das Gericht oder der Notar die Verfügung nach der Eröffnung an das Nachlaßgericht abgeliefert, so liegt die Übersendung dem Nachlaßgericht ob; sie hat alsbald nach Eingang der eröffneten Verfügung bei dem Nachlaßgerichte zu erfolgen.

Im Falle der Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments oder eines Erbvertrags ist nur Abschrift desjenigen Teiles zu übersenden, welcher verkündet worden ist.

Die Gerichte und die Notare haben bei der Übersendung diejenigen für die Erbschaftssteuererhebung erheblichen Umstände mitzuteilen, welche ihnen bei Gelegenheit der Eröffnung bekannt geworden sind. Als solche Umstände kommen in Betracht:

1. Veränderungen in der Person der Erben oder der Vermächtnisnehmer sowie der Testamentsvollstrecker, insbesondere das Ableben dieser Personen, Änderungen des Namens, Berufs oder Wohnorts,
2. die Wohnung der zu 1 bezeichneten Personen,
3. Angaben über den Betrag des Nachlasses; wird eine Gerichtsgebühr nach dem Werte des Nachlasses berechnet, so genügt die Angabe des Wertes, welcher der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird.

Sind derartige Angaben in der Eröffnungsverhandlung enthalten, so kann die Mitteilung durch Übersendung eines Auszugs aus der Eröffnungsverhandlung erfolgen. Enthält die Verhandlung Angaben, die für die Beurteilung der Rechtsgültigkeit eines eigenhändigen Testaments und, sofern nach früherem Erbrechte privatschriftlich errichtete Nachzettel eröffnet sind, für die Beurteilung der Rechtsgültigkeit dieser Nachzettel von Bedeutung sind, so ist sie insoweit auszugsweise mitzuteilen. Einer Mitteilung von Angaben, die dem Gericht oder dem Notar erst nach Abgang des Übersendungsschreibens bekannt geworden sind, bedarf es nicht.

Die Übersendungsschreiben an die Erbschaftssteuerämter haben zu enthalten:
die Bezeichnung der Verfügung von Todes wegen,
den Namen und Stand des Erblassers,
seinen Wohnort und Sterbetag,

Ewiger Bund

die Bezeichnung des Standesamts, bei welchem der Tod des Erblassers eingetragen ist, sowie die Nummer des Sterberegisters,

den Tag der Eröffnung.

§ 31.

Die Gerichte und die Notare haben dem zuständigen Erbschaftssteueramte beglaubigte Abschriften der von ihnen beurkundeten Schenkungen unter Lebenden alsbald nach der Beurkundung zu übersenden. Auf den Urschriften ist zu vermerken, wann und an welches Erbschaftssteueramt die Übersendung geschehen ist.

Ergibt der Urkundeninhalt nicht das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Schenker und dem Beschenkten und den Wert der Schenkung, so ist der Schenker hierüber zu befragen. Dessen Angaben sind dem Erbschaftssteueramt ebenfalls mitzuteilen.

Ewiger Bund

Anlage 2.

Fürstliches Amtsgericht.

In der Anlage übersenden wir beglaubigte Abschrift des — Testaments — Erbvertrags — vom sowie de weitere Testament — Erbvertrag — vom de nach der Sterbeurkunde des Standesamts in (Sterberegister Nr.) am 190 verstorbenen aus .

Die Eröffnung hat am 190 stattgefunden.

Die Gebühr für die — Errichtung — Aufbewahrung — ist berechnet nach einem Werte von Mark.

Die Gebühr für die Eröffnung ist — berechnet nach einem Werte von Mark — noch nicht berechnet.

Über Veränderungen in der Person der Erben, Vermächtnisnehmer oder Testamentsvollstrecker oder über die Wohnung dieser Personen ist — nichts — folgendes — das aus dem anliegenden Auszug aus dem Eröffnungsprotokoll Ersichtliche — bekannt geworden

Der anliegende Auszug aus dem Eröffnungsprotokoll enthält Angaben zur Beurteilung der Rechtsgültigkeit de privatschriftlichen Testament vom

An
das Erbschaftssteueramt
in

Ewiger Bund

1907

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1907.

№ 11. Ministerial-Bekanntmachung

vom 22. Januar 1907,

betreffend die Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen bei Prüfung von Kraftfahrzeugen.

In Ausführung der Polizeiverordnung vom 21. September 1906, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftwagen und Krafträdern — Ges.-Samml. S. 221 —) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Die amtlich anerkannten Sachverständigen (§ 4 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 der obigen Polizeiverordnung) haben als Gebühren zu beanspruchen:

1. für die Prüfung eines Kraftwagens einschließlich des auszustellenden Gutachtens (§ 4 Abs. 2 der Polizeiverordnung)
   a) bei nicht mehr als 6 Pferdekräften . . . . . 10 M.
   b) bei über 6, jedoch nicht mehr als 10 Pferdekräften 12 „
   c) bei über 10, jedoch nicht mehr als 25 Pferdekräften 15 „
   d) bei über 25 Pferdekräften . . . . . 20 „
2. für die Prüfung eines Kraftrads einschließlich des auszustellenden Gutachtens . . . . . 6 „
3. für Prüfung und Gutachten bei Änderungen (§ 4 Abs. 3 der Polizeiverordnung)
   a) von Kraftwagen bei nicht mehr als 6 Pferdekräften . . .
   b) bei der oben unter 1 b, c, d, angegebenen Anzahl von Pferdekräften je die Hälfte der betreffenden Tarifsätze.

Ausgegeben in Rudolstadt am 26. Januar 1907.

Ewiger Bund

4. für Prüfung des Führers eines Kraftfahrzeugs einschließlich des auszustellenden Zeugnisses (§ 14 Abs. 1 der Polizeiverordnung)
   a) bei Kraftwagen . 10 M.
   b) bei Krafträdern . 5 „

§ 2.

Neben den Gebührensätzen des § 1 stehen dem Sachverständigen weitere Bezüge (Nebengebühren, Tagegelder, Entschädigung für Versäumnis usw.) nicht zu.

§ 3.

Findet die Prüfung ausnahmsweise nicht am Wohnort des Sachverständigen statt, so können seitens desselben, dafern der Prüfungsort in einer weiteren Entfernung als 3 Kilometer vom Wohnorte des Sachverständigen liegt, neben den Gebühren des § 1
   a) die nachweislichen Auslagen an notwendigen Reisekosten,
   b) die unvermeidlichen Auslagen für Nachtquartier, letztere bis zu einem Betrage von drei Mark,

erhoben werden.

§ 4.

Die Berechnung der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Gebühren und Auslagen hat der Sachverständige für jeden einzelnen Fall binnen 14 Tagen nach Beendigung des Geschäfts dem Landratsamt einzureichen, welches dieselbe endgültig feststellt.

Der festgestellte Betrag wird seitens des Landratsamts vom Pflichtigen erhoben und an den Sachverständigen portofrei abgeführt.

Rudolstadt, den 22. Januar 1907.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Frhr. v. d. Recke.

Ewiger Bund

1907

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1907.

№ III. Bergpolizei-Verordnung

vom 18. Januar 1907,

betreffend die vollspurigen Grubenanschlußbahnen.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen, bezw. auf Grund der §§ 186 und 187 des Berggesetzes vom 20. März 1894 wird nach Anhörung des Vorstandes der Sektion IV der Knappschafts-Berufsgenossenschaft für die Grubenanschlußbahnen im Bezirke des Fürstentums, insofern für einzelne Bahnen nicht besondere Polizeiverordnungen oder abändernde oder ergänzende Bestimmungen noch erlassen werden, folgendes bestimmt:

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Der Punkt, von dem an die Grubenanschlußbahn unter der gemeinschaftlichen Aufsicht der Bergbehörde und der Eisenbahnbehörde steht, muß durch eine Tafel mit der Aufschrift

Grenze der Grubenanschlußbahn

bezeichnet werden.

Ausgegeben in Rudolstadt am 29. Januar 1907.

Ewiger Bund

§ 2.

Der Betrieb der Anschlußbahn darf erst eröffnet werden, nachdem die Abnahmeprüfung durch die zuständigen Behörden erfolgt und die Betriebserlaubnis von dem Ministerium, Abteilung des Innern, erteilt ist.

§ 3.

Änderungen auf der Anschlußbahn dürfen nur nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden auf Grund eines Betriebsplans (§ 61 des Berggesetzes) vorgenommen werden.

2. Zustand der Bahn.

§ 4.

Die Bahn ist dauernd in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (§ 20) befahren werden kann.

Bahnstrecken, auf denen zeitweise die für sie zulässige Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale zu kennzeichnen.

Unfahrbare Strecken müssen, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen gehalten werden.

§ 5.

Die Spurweite, im Lichten zwischen den Schienen gemessen, muß in geraden Gleisen 1,453 m betragen.

Die Spurerweiterung in Krümmungen darf das Maß von 35 mm nicht überschreiten.

Als Folge des Betriebes sind Verengerungen der vorgeschriebenen Spurweiten bis zu 3 mm zulässig.

§ 6.

Die Umgrenzung des lichten Raumes ist nach den Umrißlinien der Anlage A zur Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (R.-G.-Bl. S. 387, 436) einzuhalten.

Inwieweit bei Ladegleisen Einschränkungen dieser Umgrenzung zulässig sind, bestimmen die zuständigen Aufsichtsbehörden.

Ewiger Bund

Bei Anordnung der Umgrenzungen ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung der Gleise sowie auf die Überhöhung der äußeren Schiene Rücksicht zu nehmen.

Die bis zu 50 mm über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände müssen außerhalb des Gleises mindestens 150 mm von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstande von der Fahrschiene darf dieses Maß auf 135 mm eingeschränkt werden. Innerhalb des Gleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestes 67 mm betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen nach dem mittleren Teile hin allmählich bis auf 41 mm eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Gleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein als die vorgenannten Maße.

§ 7.

Ob und an welchen Stellen Schutzwehren oder andere Sicherheitsvorrichtungen an Wegen erforderlich sind, bestimmen die zuständigen Aufsichtsbehörden.

Vor den Wegeübergängen in Schienenhöhe müssen durch Warnungstafeln die Stellen der Wege bezeichnet sein, an denen Menschen, Vieh und Fuhrwerke anhalten müssen, wenn die Schranken geschlossen sind oder ein Zug sich nähert (§ 39 Abs. 1).

§ 8.

Die Bahn muß mit Abteilungszeichen und an den Gefällwechseln mit Neigungszeigern versehen sein.

Die Annäherung an unbewachte, in Schienenhöhe liegende Wegeübergänge ist durch Tafeln ersichtlich zu machen.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen müssen durch Merkzeichen die Stellen gekennzeichnet sein, über die hinaus auf dem einen Gleise Fahrzeuge mit keinem ihrer Teile vorgeschoben werden dürfen, ohne daß der Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Gleise gehindert wird.

§ 9.

Anschlußgleise sind, solange keine Züge verkehren, vom Werksbahnhofe durch Streckenverschlüsse (Sperrbäume, Schutzweichen und dergl.) derartig abzuschließen,

Ewiger Bund

daß ein Fortrollen von Wagen nach der freien Strecke nicht möglich ist. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden zulässig.

3. Zustand, Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel.

§ 10.

Die Betriebsmittel müssen dauernd in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§ 20) ohne Gefahr stattfinden können.

§ 11.

Jede Lokomotive muß mit einer Läutevorrichtung, mit Bahnräumern an der Stirnseite und an der Rückseite, sowie — ohne Rücksicht auf etwa vorhandene anderweitige Bremsvorrichtungen — mit einer Handbremse, die jederzeit leicht und schnell in Tätigkeit gesetzt werden kann, versehen sein.

Dampflokomotiven müssen ferner mit einer Dampfpfeife, mit einem verschließbaren Aschkasten und mit Vorrichtungen, die den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschkasten und dem Schornsteine verhüten sollen, ausgerüstet sein.

Die Lokomotivkessel müssen den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890, R.-G.-Bl. S. 163) entsprechend eingerichtet sein.

§ 12.

Sämtliche Räder müssen Spurkränze haben.

§ 13.

Die Stärke der Radreifen muß mindestens 25 mm betragen; sie ist in der senkrechten Ebene des Laufkreises zu messen, die 750 mm von der Mitte der Achse entfernt anzunehmen ist. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnut unter der der Abnutzung unterworfenen Fläche geschwächt sind, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maße innegehalten werden.

§ 14.

Neue Wagen dürfen erst in Gebrauch genommen werden, nachdem sie untersucht und als sicher befunden sind.

Ewiger Bund

Lokomotiven und Wagen sind in Fristen von längstens drei Jahren einer Untersuchung nach den Vorschriften der §§ 43, 44 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (R.-G.-Bl. S. 387, 410) zu unterwerfen.

Über die Untersuchungen ist ein Verzeichnis zu führen, das den zuständigen Aufsichtsbehörden auf Erfordern jederzeit vorgelegt werden muß.

Entgleiste Fahrzeuge dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem sie untersucht und die entdeckten Mängel beseitigt sind.

Gehören die entgleisten Fahrzeuge einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahn oder gehen sie in den öffentlichen Verkehr über, so ist in jedem Falle dem Vorstande der Station, an die die Grubenbahn anschließt, Anzeige zu erstatten.

§ 15.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus denen ersichtlich sind:

1. die Grubenbahn, zu der er gehört,
2. die Ordnungsnummer, unter der er in dem Untersuchungsverzeichnisse geführt wird,
3. das Ladegewicht und die Tragfähigkeit,
4. der Zeitpunkt der letzten Untersuchung.

4. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebs.

§ 16.

Die Bahnstrecke muß mindestens an jedem dritten Tage auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden.

Die bei Wegeübergängen angeordneten Schranken sind rechtzeitig vor dem Vorüberfahren von Lokomotiven oder Zügen zu schließen.

Nähern sich Lokomotiven oder Züge einem in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegeübergange, so hat der Lokomotivführer von der gekennzeichneten Stelle (§ 8 Abs. 2) an bis nach Erreichung des Überganges die Läutevorrichtung in Tätigkeit zu setzen. Gleiches gilt, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahn oder in deren gefahrdrohender Nähe bemerkt werden.

An Stelle des Lokomotivführers liegt, sofern die Züge geschoben werden, dem wachthabenden Bremser (§ 23) die Verpflichtung zum Läuten ob.

Ewiger Bund

§ 17.

In einem Zuge dürfen nicht mehr als 120 Achsen laufen.

§ 18.

In jedem Zuge müssen außer den Bremsen an der Lokomotive und am Tender so viele Bremsen bedient sein, daß mindestens der aus nachstehendem Verzeichnisse zu berechnende Teil der im Zuge befindlichen Wagenachsen gebremst werden kann:

Auf Neigungen von ‰	Auf Neigungen vom Verhältnis	Von 100 Wagenachsen sind mit Bremsen zu versehen
0	1 : ∞	6
2,5	1 : 400	6
5,0	1 : 200	6
7,5	1 : 133	8
10,0	1 : 100	10
12,5	1 : 80	13
15,0	1 : 66	15
17,5	1 : 57	18
20,0	1 : 50	20
22,5	1 : 44	22
25,0	1 : 40	25
30,0	1 : 33	30
35,0	1 : 28	34
40,0	1 : 25	39

Bei der hiernach auszuführenden Berechnung der Zahl der zu bremsenden Wagenachsen ist folgendes zu beachten:

a) Für Neigungen, die zwischen den in dem Verzeichnisse aufgeführten liegen, gilt jedesmal die größte der dabei in Frage kommenden Bremszahlen.

b) Die Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen ist für die stärkste, auf der fraglichen Strecke vorkommende Bahnneigung (Steigung oder Gefälle), die sich ununterbrochen auf eine Länge von 1000 m oder darüber erstreckt,

Ewiger Bund

zu bestimmen. Erreicht die stärkste vorkommende Neigung an keiner Stelle die Länge von 1000 m, so ist die gerade Verbindungslinie zwischen den zwei Punkten des Längenschnitts, die bei 1000 m Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, als stärkst geneigte Strecke anzusehen.

c) Als maßgebende Fahrgeschwindigkeit ist die Geschwindigkeit anzunehmen, die der Zug auf der betreffenden Strecke höchstens erreichen darf.

d) Sowohl bei Zählung der vorhandenen Wagenachsen als auch bei Feststellung der erforderlichen Bremsachsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen.

e) Der bei der Berechnung der erforderlichen Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen sich etwa ergebende überschießende Bruchteil ist stets als ein Ganzes zu rechnen.

Den Stationsvorstehern und sonstigen Fahrdienstleitern sowie den Lokomotiv- und Zugführern ist bekannt zu geben, der wievielte Teil der Wagenachsen auf jeder Strecke bei den vorgeschriebenen Fahrgeschwindigkeiten muß gebremst werden können.

§ 19.

Bei Bildung der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen gehörig zusammengekuppelt sind, die Belastung in den einzelnen Wagen tunlichst gleichmäßig verteilt ist, die nötigen Signalvorrichtungen angebracht, die erforderlichen Bremsen bedient und tunlichst gleichmäßig im Zuge verteilt sind.

§ 20.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit wird auf 15 km in der Stunde (250 m in der Minute) festgesetzt, sofern nicht ausnahmsweise eine andere Fahrgeschwindigkeit gestattet wird.

§ 21.

Sobald ein Zeichen zum Langsamfahren gegeben ist oder ein Hindernis auf der Bahn bemerkt wird, muß die Fahrgeschwindigkeit in angemessener Weise ermäßigt werden.

§ 22.

Kein Zug darf eine Station verlassen, bevor die Abfahrt von der zuständigen Aufsichtsperson gestattet ist.

Ewiger Bund

§ 23.

Züge dürfen auf freier Strecke nur geschoben werden, wenn der Zug nicht mehr als 50 Wagenachsen enthält und der vorderste Wagen mit einem wachthabenden Bremser besetzt ist (§ 16 Abs. 4).

§ 24.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einer Aufsichtsperson untergeordnet sein.

§ 25.

Bremsknüppel dürfen zum Hemmen einzelner Fahrzeuge nur während des Rangierens sowie beim Beladen und Entladen verwendet und müssen vor Hindernissen (Weichenbock usw.) rechtzeitig entfernt werden: sie dürfen niemals zwischen die Radspeichen gesteckt werden.

§ 26.

Bei angeheizten Lokomotiven muß, solange sie stillstehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein.

Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

Die ohne ausreichende Aufsicht wie die über Nacht auf den Gleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzulegen.

§ 27.

Ohne Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsperson darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen niemand auf der Lokomotive oder in den Wagen mitfahren.

Die regelmäßige Beförderung von Bergleuten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden und unter Beachtung der im Einzelfalle zu erlassenden Bestimmungen gestattet.

§ 28.

Der Gebrauch der Dampfpfeife oder der Preßluftpfeife sowie das Öffnen der Zylinderhähne ist auf die notwendigsten Fälle zu beschränken.

In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll unter möglichster Vermeidung des Gebrauchs der Dampf- oder Preßluftpfeife vorzugsweise die Läutevorrichtung der Lokomotive zur Anwendung kommen.

Ewiger Bund

§ 29.

Die Führung der Lokomotiven darf nur Personen übertragen werden, die als Lokomotivführer vom Bergamte zugelassen sind.

Jede Lokomotive muß, soweit nicht Ausnahmen gestattet sind, mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein. Der Heizer muß mit der Führung der Lokomotive so weit vertraut sein, daß er sie erforderlichenfalls zum Stillstande bringen kann. Dem Lokomotivpersonale dürfen Obliegenheiten, die es an der Wahrnehmung seines Dienstes hindern, nicht übertragen werden.

5. Signalwesen.

§ 30.

Signale müssen gemäß den Vorschriften in der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands eingerichtet und gehandhabt werden.

§ 31.

Grubenanschlußbahnen, deren ganze Ausdehnung vom Anfangs- und Endpunkte nicht übersehen werden kann, müssen auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörden mit elektrischen Telegraphen oder Fernsprechern versehen sein.

§ 32.

Auf der Bahn müssen die Signale gegeben werden können:
der Zug soll langsam fahren,
der Zug soll halten.

§ 33.

Die jedesmalige Stellung der Einfahrtsweichen muß dem Lokomotivführer durch Signale kenntlich sein, wenn nicht die Weichen durch einen sicheren Verschluß unverrückbar festgestellt sind.

§ 34.

Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, die bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit die Spitze und den Schluß erkennen lassen. Gleiches gilt für einzeln fahrende Lokomotiven.

Ewiger Bund

§ 35.

Der Lokomotivführer muß die Signale geben können:

„Achtung!"
„Bremsen anziehen!"
„Bremsen loslassen!"

6. Betriebsführung.

§ 36.

Die vom Anschlußinhaber angestellten Stationsvorsteher und sonstigen Fahrdienstleiter (Aufseher), Bahnmeister, Lokomotivführer und Zugführer sind Aufsichtspersonen im Sinne der §§ 68 ff. des Berggesetzes. Bei Ausübung des Dienstes haben sie ein Dienstabzeichen zu tragen. Es muß ihnen gegen Empfangsbescheinigung eine schriftliche oder gedruckte Dienstanweisung ausgehändigt werden. Diese Dienstanweisung bedarf der Genehmigung des Bergamts.

Minderjährige dürfen zu den im Abs. 1 bezeichneten Aufsichtsstellungen nicht zugelassen werden.

§ 37.

Die vom Anschlußinhaber angestellten Heizer, Bremser, Bahnwärter, Weichensteller, Rangierer und Telegraphisten müssen Deutsch in Schrift und Druck lesen und Deutsch sprechen können. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 38.

Das Betreten der Bahn — soweit sie nicht zugleich als Weg dient — einschließlich der zu ihr gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist nur an den zu Übergängen bestimmten Stellen gestattet und zwar nur so lange, als diese nicht abgesperrt sind oder kein Zug sich nähert. Jeder unnötige Verzug auf der Bahn ist zu vermeiden.

Außer den für den öffentlichen Verkehr dienenden Stellen ist das Betreten der Bahn nur den im Bahnbetriebsdienste beschäftigten, den gesetzlich dazu befugten und den mit Erlaubniskarte des Fürstlich Schwarzburgischen Bergamtes versehenen Personen gestattet. Dabei ist jedoch der Aufenthalt innerhalb der Gleise zu vermeiden.

Ewiger Bund

Zum Betreten der Bahn befugte Beamte und Offiziere haben sich, soweit sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, auf Erfordern durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde auszuweisen.

§ 39.

Sobald ein Zug sich nähert, müssen Menschen, insbesondere Treiber von Vieh, sowie Fuhrwerke an den vorhandenen Warnungstafeln (§ 7) halten oder die Bahn schnell räumen.

Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen unbefugt zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

Pflüge, Eggen, Baumstämme und andere schwere Gegenstände dürfen nur auf Wagen oder Schleifen über die Gleise befördert werden.

§ 40.

Es ist verboten, die Bahn und die zu dieser gehörigen Anlagen, einschließlich der Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen, sowie die Betriebsmittel zu beschädigen, durch Auflegen von Steinen und Holz auf die Bahnstrecke oder in sonstiger Weise Fahrthindernisse anzubringen, durch Erregung falschen Alarms, Nachahmung von Signalen, Verstellung von Ausweichevorrichtungen oder andere unbefugte Handlungen den Betrieb zu stören.

8. Bestrafung von Übertretungen.

§ 41.

Bestrafungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Rudolstadt, den 18. Januar 1907.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Frhr. v. d. Recke.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1907.

№ IV. Verordnung

vom 18. Januar 1907,

die Ausstellung abgekürzter Taufzeugnisse betreffend.

In Ergänzung des Ministerial-Reskriptes vom 25. April 1881, betreffend die Mitteilung von Zeugnissen über Taufen usw., ermächtigen wir zur Vermeidung von Mißständen, die sich daraus ergeben haben, daß in den von den Pfarrämtern ausgestellten Taufzeugnissen für uneheliche, später legitimierte oder an Kindes Statt angenommene Kinder die uneheliche Geburt der Kinder erkennbar bleibt, die Pfarrämter (Kirchenbuchführer) zu Schul- und Unterrichtszwecken einschließlich des Konfirmationsunterrichts auf Antrag der Beteiligten für ehelich wie für unehelich geborene Kinder vereinfachte Taufzeugnisse in folgender Form auszustellen:

Taufzeugnis,

nur gültig für Schul- und Unterrichtszwecke einschließlich des Konfirmandenunterrichts.

N. N.

geboren zu den
wurde getauft in den
Vater ....
Mutter

, den

Evangelisch-lutherisches Pfarramt.

(Siegel.)

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 30. Januar 1907.

Ewiger Bund

Hierzu bemerken wir

1. Die für die Angabe des Vaters bestimmte Zeile ist auszufüllen, wenn das Kind
   a) ehelich ist (B.-G.-B. §§ 1591 fg.) oder
   b) durch nachfolgende Ehe legitimiert ist (B.-G.-B. §§ 1719 fg.) oder
   c) für ehelich erklärt ist (B.-G.-B. §§ 1723 fg.) oder
   d) von einem Manne an Kindes Statt angenommen ist (B.-G.-B. §§ 1741 fg.).
2. In die bezeichnete Zeile ist dagegen nicht aufzunehmen:
   a) wer nur im Sinne der §§ 1708—1716 des B.-G.-B. als Vater eines unehelichen Kindes gilt (B.-G.-B. § 1717 u. 1718),
   b) wer nur dem unehelichen Kind seiner Ehefrau seinen Namen erteilt hat (B.-G.-B. § 1706).
3. Im Falle der Annahme an Kindes Statt sind an Stelle der leiblichen Eltern der Annehmende oder die Annehmenden aufzuführen und als solche zu bezeichnen (B.-G.-B. § 1757).
4. Die Ausfüllung der für die Angabe des Vaters bestimmten Zeile darf in den Fällen unter 1b bis d und Ziffer 3 nur erfolgen, sofern die Legitimation oder Annahme an Kindes Statt auf Grund standesamtlicher Urkunden zum Taufbuch vermerkt worden ist.

Taufzeugnisse für Schul- und Unterrichtszwecke einschließlich Konfirmation sind gebührenfrei.

Rudolstadt, den 18. Januar 1907.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung
für Kirchen- und Schulsachen.
v. Holleben.

1907

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1907.

№ V. Gesetz

vom 20. März 1907,

betreffend die Besoldung der Staatsbeamten.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

§ 1.

Die unwiderrufliche Anstellung als Staatsbeamter kann nur unter gleichzeitiger Berufung in eine im Etat vorgesehene Amtsstellung erfolgen.

§ 2.

Durch diese Berufung (§ 1) erwirbt der Beamte für die Dauer seines Amtes einen zivilrechtlichen Anspruch auf die für seine Amtsstellung in diesem Gesetze festgestellte Besoldung.

Die Berufung geschieht durch eine landesherrliche oder behördliche Anstellungsurkunde (§ 6 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 1. Mai 1850, Ges. S. S. 369). Für die Begründung des Anspruchs auf Gehaltsbezug bleibt jedoch § 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1858, die Abänderung des Zivilstaatsdienergesetzes betreffend (Ges. S. S. 119), maßgebend.

Durch den Auftrag, eine Amtsstelle vertretungsweise oder zeitweilig zu verwalten, wird keinerlei Anspruch auf die gesetzliche Besoldung der Stelle begründet.

Ausgegeben in Rudolstadt am 26. März 1907.

Ewiger Bund

§ 3.

Das Gehalt für eine Amtsstellung ist ein feststehendes oder ein aufsteigendes, wie dies in der im § 5 enthaltenen Besoldungsnachweisung bestimmt ist.

§ 4.

Die Gehaltsstufen sind dreijährige. Das Aufrücken erfolgt nur an einem Quartalstage.

Ist ein Beamter nicht zu einem solchen berufen, so beginnt die dreijährige Frist erst mit dem nächsten Quartalstage.

Die Zeit vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre wird auf das Besoldungsdienstalter nicht angerechnet.

§ 5.

Besoldungsnachweisung.

Lfde. Nr.	Amtsstellung	Gehaltsstufen: 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Bemerkungen:
		Gehalte nach								
		zu Anfang	3	6	9	12	15	18	21	
			Dienstjahren							
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
	Ministerium									
1.	Staatsminister	12000	feststehend							
2.	Abteilungsvorstand . .	7500	8000	8500						
3.	Oberregierungsrat	5000	5500	6000	6500	7000				Die Stelle ist etatisiert u. besetzbar, sobald eine Abteilungsvorstandsstelle vakant geworden ist und fünftighin fortfällt.
4.	Vortragender Rat	4000	4400	4800	5200	5600	6000	6400		Der Tarif gilt nicht für den 1891 aus auswärtigem Kommunaldienste übergetretenen Stelleninhaber; insofern bewendet es bei der vertragsmäßigen Festsetzung.

Lfde. Nr.	Amtsstellung	Gehaltsstufen: 1.	2.	3.	4.	.	6.	7.	8.	Bemerkungen:
		Gehalte nach								
		zu Anfang	3	6	9	12	15	18	21	
		Dienstjahren								
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
5.	Regierungsassessor	2800	3200	3600	4000					
6.	Kanzleidirektor .	3000	3300	3600	3800	4000	4200			
7.	Ministerialsekretär	2000	2200	2400	2600	2800	3000	3200	3400	
8.	Sekretariats-assistent . . .	1600	1800	2000	2200	2400	2600			
9.	Registrator . .	1400	1600	1800	2000	2200	2400			
10.	Kanzlist . . .	1400	1500	1600	1700	1800	1900	2000		
11.	Botenmeister . .	1400	1500	1600	1700	1800	1900	2000		Außerdem je 100 ℳ Kleidergeld.
12.	Bote	1200	1300	1400	1500	1600	1700	1800		
	Landratsämter.									
13.	Landrat . . .	3600	4000	4400	4800	5200	5600	6000		
14.	Sekretär . . .	2000	2200	2400	2600	2800	3000	3200	3400	
15.	Sekretariats-assistent . . .	1600	1800	2000	2200	2400	2600			
16.	Registrator . .	1400	1600	1800	2000	2200	2400			
17.	Kopist	1300	1500	1600	1700	1800	1900			

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Amtsstellung	Gehaltsstufen: 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Bemerkungen:
		Gehalte nach								
		zu Anfang	3	6	9	12	15	18	21	
		Dienstjahren								
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
18.	Diener	1100	1200	1300	1400	1500	1600	1700	1800	
	Gendarmerie.									
19.	Oberwachtmeister	1400	1600	1800	2000	2200				Außerdem Dienstkleidung.
20.	Gendarm . . .	1200	1400	1600	1700	1800	1900	2000		
	Bauverwaltung.									
21.	Bezirksbaumeister	2400	2600	2800	3000	3200	3400	3600		
22.	Oberstraßenmeister	1400	1600	1800	2000	2200	2400			
23.	Bauschreiber . .	1400	1600	1800	2000	2100	2200	2300	2400	
	Finanzverwaltung. Steuerverwaltung und Rechnungs- und Kassenwesen.									
24.	Vorstand des Revisionsbureaus	3200	3600	4000	4400	4800				
25.	Einkommensteuer-Veranlagungskommissar . .	3200	3600	4000	4400	4800				
26.	Hauptkassenkontrolleur . .	3000	3300	3600	3900	4200				
27.	Vorstand des Rent- und Steueramts	3000	3300	3600	3900	4200				

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Amtsstellung	Gehaltsstufen: 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Bemerkungen
		Gehalte nach								
		zu Anfang	3	6	9	12	15	18	21	
		Dienstjahren								
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
28.	Hauptkassenrendant, Vorstand des Steueramts u. 1. Rechnungsrevisor	2600	2900	3200	3400	3600	3800			Der jetzige Hauptkassenrendant rangiert unter lfd. Nr. 26.
29.	Steueramts-, Salzsteueramts- u. Forstkassen-Rendant, Steueramtssekretär, Hauptkassensekretär, Einkommensteuerveranlagungssekretär . . .	2200	2400	2600	2800	3000	3200	3400	3600	
30.	Steueramtsassistent (etatsmäßig)	1800	2000	2200	2400	2600	2800			
31.	Registrator. . .	1400	1600	1800	2000	2200	2400			
32.	Kopist	1300	1500	1600	1700	1800	1900			
33.	Diener	1100	1200	1300	1400	1500	1600	1700	1800	
	Steueraufsicht.									
34.	Steueraufseher .	1200	1400	1600	1700	1800	1900	2000		Außerdem 100 ℳ Kleidergeld
	Katasterwesen.									
35.	Katasterinspektor .	3000	3400	3800	4200	4600				
36.	Vorstand des Katasteramts .	2400	2700	3000	3300	3600	3900	4200		

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Amtsstellung	Gehaltsstufen 1.	2.	3.	4.	.	6.	7.	8.	Bemerkungen:
		Gehalte nach Dienstjahren zu Anfang	3	6	9	12	15	18	21	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
37.	Katasteraissistent .	1800	2000	2200	2400	2600	2800	3000		
38.	Katasterfeldmesser	1600	1800	2000	2200	2400	2600			
39.	Katastergeometer	1400	1600	1800	2000	2200	2300	2400	2500	
40.	Kopist	1300	1500	1600	1700	1800	1900			
41.	Meßgehilfe zugleich Diener .	1100	1200	1300	1400	1500	1600	1700	1800	
	Forstverwaltung									
42.	Oberforstmeister .	5000	5500	6000	6500	7000				Für den derzeitigen Stelleninhaber bewendet es bei den vertragsmäßigen Abmachungen.
43.	Taxations-Kommissar . .	3600	4000	4400	4800	5200				
44.	Oberförster . . .	3000	3300	3600	3900	4200				
45.	Forstassessor . . (etatsmäßig)	2200	2400	2600	2800	3000	3200			
46.	Registrator . .	1400	1600	1800	2000	2200	2400			
47.	Kopist	1300	1500	1600	1700	1800	1900			
48.	Förster . . .	1200	1400	1600	1700	1800	1900	2000		Außerdem 100 ℳ Kleidergeld

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Amtsstellung	Gehaltsstufen: 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Bemerkungen
		Gehalte nach								
		zu Anfang	3	6	9	12	15	18	21	
		Dienstjahren								
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Amtsgerichte.									
49.	Amtsrichter . .	3000	3400	3800	4200	4700	5200	5600	6000	
50.	Gerichtsschreiber .	1800	2000	2200	2400	2600	2900	3100	3300	
51.	Gerichtsschreibergehilfe . . .	1500	1700	1900	2000	2200	2400	2500		
52.	Registrator . .	1400	1600	1800	2000	2200	2400			
53.	Kopist	1300	1500	1600	1700	1800	1900			
54.	Diener	1100	1200	1300	1400	1500	1600	1700	1800	
	Seminar.									
55.	Direktor . . .	4000	4400	4800	5200	5600				Die Stelle ist als solche zur Zeit nicht besetzt, sondern wird von einem Beamten, der gleichzeitig Generalkulturinspektor und vortragender Rat ist, mit verliehen.
56.	Seminaroberlehrer (wissenschaftlich)	2500	2800	3100	3400	3700	4000	4200	4400	
57.	Seminarlehrer (seminaristisch) .	1800	2000	2200	2400	2600	2800	3000	3200	
	Gymnasium.									
58.	Direktor . . .	4800	5200	5600	6000	6400				Für den jetzigen Stelleninhaber, welcher freie Dienstwohnung hat, bildet die vierte Gehaltsstufe mit 6000 Mark die höchste; dem künftigen ist die Dienstwohnung nur gegen Anrechnung von 400 Mark auf das Gehalt zur Verfügung zu stellen.

Lfde. Nr.	Amtsstellung	Gehaltsstufen: 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Bemerkungen
		Gehalte nach								
		zu Anfang	3	6	9	12	15	18	21	
		Dienstjahren								
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
59.	Gymnasial-Oberlehrer . . .	3000	3300	3600	4000	4400	4800	5200	5600	
60.	Zeichen- Turn- u. Elementarlehrer	1800	2000	2200	2400	2600	2800	3000	3200	
61.	Schuldiener . .	900	1000	1100	1200	1300	1400	1500		Daneben Wohnung u. Heizung
	Höhere Mädchenschule.									
62.	Direktor . . .	3600	3900	4200	4500	4800				
63.	Oberlehrer (akademisch gebildet) . . .	2500	2800	3100	3400	3700	4000	4200	4400	
64.	Lehrer (seminaristisch gebildet . . .	1800	2000	2200	2400	2600	2800	3000	3200	
65.	Akademisch gebildete Lehrerin (Oberlehrerin) .	1800	2000	2200	2400	2600	2800	3000		
66.	Seminaristisch gebildete Lehrerin	1400	1600	1800	2000	2200	2400			
67.	Elementar- und Handarbeitslehrerin . . .	1100	1200	1350	1500	1650	1800			

Ewiger Bund

§ 6.

Wird ein Beamter in eine höher besoldete Amtsstellung berufen, so bezieht er von dem in der Anstellungsurkunde bezeichneten Tage ab das Anfangsgehalt seiner neuen Amtsstellung und, wenn sein bisheriges Gehalt bereits ein gleiches oder ein höheres war, die Besoldung der im Verhältnis zum bisherigen Gehalt nächsthöheren Stufe seiner neuen Amtsstellung.

Würde der Beamte in seiner bisherigen Amtsstellung vor Ablauf der dreijährigen Frist in eine Stufe aufgerückt sein, deren Gehalt seiner derzeitigen Besoldung gleichkäme oder diese übersteigt, so tritt er mit diesem Tage in die nächsthöhere Stufe seiner neuen Besoldung.

§ 7.

Sind einem Beamten mehrere Staatsämter übertragen, so bezieht derselbe doch nur das Gehalt desjenigen Staatsamtes, welches das höher besoldete ist.

§ 8.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Ausscheiden aus dem Amte und Dienstentlassung, über Stellung zur Disposition und Pensionierung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1907 in Kraft und ist auf alle in der Besoldungsnachweisung aufgeführten Beamten in Anwendung zu bringen; für das Dienstalter ist die Anstellungsurkunde maßgebend. Ist jedoch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das Dienstalter eines Beamten durch landesherrliche oder behördliche Verfügung anderweit festgesetzt worden, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 10.

Übergangsbestimmung.

Führt die Anwendung dieses Gesetzes auf die gegenwärtigen Beamten für den einzelnen gegenüber den übrigen Beamten seiner derzeitigen oder seiner früheren Amtsstellungen zu besonderen Härten oder Unbilligkeiten, so bleibt es dem Ministerium überlassen, solche Härten oder Unbilligkeiten durch mit Inkrafttreten des Gesetzes erfolgendes Aufrückenlassen des in Frage kommenden Beamten in eine höhere Gehaltsstufe, als ihm an und für sich zustehen würde, zu beseitigen.

Ewiger Bund

§ 11.

Die in diesem Gesetze festgestellte Besoldung tritt an Stelle aller bisherigen Bezüge und Vergütungen im Haupt- oder Nebenamte oder für Nebenaufträge (§ 15 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 1. Mai 1850, Ges. S. S. 369).

Für die fernerhin zugelassenen Ausnahmen von dieser Regel sowie wegen der Bezüge aus Nebengeschäften (§ 16 desselben Gesetzes) ist Anlage A dieses Gesetzes, welche einen Teil desselben bildet, maßgebend.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rathsfeld, den 20. März 1907.

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

(L. S.)

Frhr. v. d. Recke.

Anlage A.

I. Ausnahmen von der Regel im § 11 des vorstehenden Gesetzes, wonach die festgesetzte neue Besoldung alle bisher im Haupt- oder Nebenamte oder infolge erteilter Nebenaufträge empfangenen Bezüge und Vergütungen als ein im ganzen gewährtes Entgeld umfaßt, sollen nur in folgenden Fällen fernerhin zugelassen sein:

1. Zu Nr. 10, 17, 32, 40, 47 und 53 der Besoldungsnachweisung im § 5 des Gesetzes.

Die Anfertigung von Kopialien außerhalb der Dienststunden gegen Vergütung soll mit Zustimmung der vorgesetzten Behörden zugelassen sein.

2. Zu Nr. 15—17.

Die Revision der Gemeinderechnungen der ländlichen Gemeinden wird nach Artikel 153 der Gemeinde-Ordnung vom 9. Juni 1876 (Ges. S. S. 69) von den Landräten ihren Unterbeamten auf Kosten der Gemeinden übertragen. Bei dieser Einrichtung soll es vorläufig belassen bleiben. Die Revision ist außerhalb der Dienststunden vorzunehmen.

Ewiger Bund

3. Zu Nr. 20.

Die Beaufsichtigung des Fremdenverkehrs auf dem Kyffhäuser gegen besondere Vergütung soll auch in Zukunft durch Stelleninhaber bewirkt werden.

4. Zu Nr. 20 und 21.

An dem Bezuge von Gebühren für Prüfung von Bauten, welche auf Vorschriften der Bauordnung vom 20. April 1894 (Ges. S. S. 93) beruht, soll nichts geändert sein.

5. Zu Nr. 11, 12, 18, 33, 41, 54 und 61.

Den Stelleninhabern soll auch fernerhin gestattet sein, in den Häusern der Behörden und der Lehranstalten Hausmannsstellen zu versehen, für Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Waschen zu sorgen und dafür Vergütungen an barem Gelde, Naturalien und Dienstwohnung zu erhalten.

6. Zu Nr. 44.

Nach dem Regulativ vom 18. März 1840 (Ges. S. S. 55) wegen Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwaldungen beziehen Stelleninhaber auf Grund abgeschlossener Verträge für die technische Aufsicht Vergütungen, ebenso auch für die Beaufsichtigung von Privatwaldungen; dabei muß es, solange das Regulativ nicht abgeändert ist, verbleiben.

7. Zu Nr. 7, 8, 14, 15, 50 und 51.

Die Gebühren der Protokollführer der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung bleiben bestehen.

8. Zu Nr. 56, 57, 59, 60, 62—64.

Die besondere Vergütung für am Seminar erteilte Überstunden und für Erteilung von Unterricht an dieser Anstalt durch Lehrer anderer Anstalten soll solange zugelassen sein, als das Seminar die vollen Lehrkräfte nicht besitzt.

Tagegelder, Reisekosten und dieselben vertretenden Bauschsummen gelten nicht als Vergütungen im Sinne des Gesetzes.

II. Die Genehmigung zur Übernahme oder Fortführung von Nebengeschäften zu Erwerbszwecken darf fernerhin von den Anstellungsbehörden nicht mehr erteilt

Ewiger Bund

werden; soweit sie erteilt ist, hat Zurückziehung zu erfolgen. Ausnahmen hiervon bilden:

1. Zu Nr. 6.

Der jetzige Stelleninhaber bezieht von der Magdeburger Land-Feuer-Sozietät für Bemühungen ein Fixum und Rezepturgebühren. Die Hälfte der wahren Nettoeinnahmen aus diesen Bezügen wird dem Stelleninhaber am jeweiligen Gehalte so lange gekürzt, als diese Bezüge dauern.

Diese Kürzungspflicht gilt auch für jeden künftigen bezugsberechtigten Beamten.

2. Zu Nr. 7.

Dasselbe Kürzungsverfahren hat für die Stelleninhaber einzutreten, welche von der land- und forstwirtschaftlichen Berufs-Genossenschaft für Leistungen Fixa beziehen, insolange dieses Verhältnis besteht.

3. Zu Nr. 13.

Eine gleiche Kürzung wie nach 1 und 2 findet statt für die Stelleninhaber, welche als Kreisdirektoren der Magdeburgischen Land-Feuer-Sozietät Gehalte beziehen.

Dieselbe Kürzungspflicht trifft auch jeden andern unter das Besoldungsgesetz fallenden Beamten, der künftig eine Kreisdirektorstelle übernimmt und Gehalt bezieht.

Die Kürzungspflicht trifft nicht die Vergütungen, welche die Kreisdirektoren an Unterbeamte zahlen.

4. Zu Nr. 55—60, 62—67.

Die Erteilung von Privatunterricht und die Unterhaltung von Pensionen durch Lehrer und Lehrerinnen soll in mäßigen Grenzen auch in Zukunft gestattet sein; das Ministerium wird Vorsorge treffen, daß mißbräuchliche Ausdehnungen unterbleiben.

III. Alle Nebenbezüge, mögen sie unter die Regel zu I oder II vorstehend fallen, bei denen Verhältnisse bezw. Umstände vorliegen, welche eine sofortige Lösung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zulassen, können vom Ministerium in ihrer Existenzdauer solange befristet werden, bis die Möglichkeit zu ihrer Aufhebung (durch Wegfall oder Zurückziehung der Genehmigung) eintritt.

Ewiger Bund

Dem Ministerium soll auch betreffs des unter II. 2. vorstehend bestimmten Kürzungsverfahrens eine Befristungsbefugnis für die laufende Etatsperiode eingeräumt sein.

IV. Die Schaffung weiterer Ausnahmen als vorstehend unter I. 1—8 und II. 1—4 bemerkt sind, bedarf der Übereinstimmung zwischen dem Ministerium und dem Landtage.

Ewiger Bund

1907

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1907.

№ VI. Gesetz

vom 20. März 1907,

betreffend die anderweite Regelung der Diensteinkommens- und Pensionsverhältnisse der Geistlichen der Landeskirche.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg

verordnen auf den Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Das Diensteinkommen des unwiderruflich angestellten Geistlichen der Landeskirche besteht aus der freien Dienstwohnung und der Barbesoldung. Diensteinkommen.

§ 2.

Der Geistliche hat Anspruch auf eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Dienstwohnung, zu welcher die erforderlichen Wirtschaftsgebäude und ein Hausgarten gehören. Dienstwohnung.

Die Dienstwohnung ist von der Parochialkirchgemeinde zu beschaffen und zu erhalten.

Sofern und solange eine Dienstwohnung nicht vorhanden ist, ist eine Mietsentschädigung zu gewähren, deren Höhe von dem Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, den ortsüblichen Mietspreisen entsprechend festgestellt wird.

§ 3.

Die Barbesoldung besteht aus Grundgehalt und aus Alterszulagen. Barbesoldung

Ausgegeben in Rudolstadt am 27. März 1907.

Ewiger Bund

§ 4.

Grundgehalt. Das Grundgehalt beträgt 2100 Mark.

§ 5.

Alterszulagen. Der Geistliche erhält neben dem Grundgehalte nach je drei Dienstjahren Alterszulagen, welche mit einem Quartalstage beginnen. Ist ein Geistlicher nicht zu einem solchen berufen, so beginnt die dreijährige Frist erst mit dem nächsten Quartalstage.

Es werden acht Alterszulagen von je 300 Mark gewährt, so daß das Diensteinkommen

nach	3	Dienstjahren	2400	Mark
„	6	„	2700	„
„	9	„	3000	„
„	12	„	3300	„
„	15	„	3600	„
„	18	„	3900	„
„	21	„	4200	„
und „	24	„	4500	„

beträgt.

Die Zeit vor zurückgelegtem 25. Lebensjahr wird auf das Besoldungsdienstalter nicht angerechnet.

§ 6.

Das Einkommen aus Filialen und aus eingepfarrten Ortschaften, welche außerhalb des Fürstentums gelegen sind, bleibt bei der Feststellung des Diensteinkommens außer Berechnung.

Ist eine im Fürstentume gelegene Ortschaft einer außerhalb des Fürstentums gelegenen Parochie angegliedert, so finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung auf das Diensteinkommen des Stelleninhabers.

§ 7.

Leistung des Dienst-einkommens. Für jede Pfarrstelle ist ein Verzeichnis des Stelleneinkommens aufzustellen. In diesem Verzeichnis werden die Einnahmen aus dem Pfarrvermögen, aus den Naturalleistungen und anderen, sowie die Gebühren für kirchliche Handlungen nach dem jährlichen Durchschnittsertrage und Geldwerte unter Angabe ihrer Art und der Leistungspflichtigen nachgewiesen.

Ewiger Bund

Das Verzeichnis ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und in angemessenen Fristen nachzuprüfen.

§ 8.

Sämtliche Einnahmen der Pfarrstelle sind von der Parochialkirchkasse einzuheben.

Insbesondere sind alle ständigen Geld- und Naturalleistungen, die Zinsen von Pfarrkapitalien, Pachtgelder für Pfarrgrundstücke, sowie Gebühren für kirchliche Handlungen an die Kirchkasse abzuführen. Die in Naturalleistungen bestehenden Einnahmen kann der Stelleninhaber nach dem im Verzeichnisse angegebenen Durchschnittspreise annehmen, im anderen Falle sind dieselben zu verwerten.

Die Verpachtung der Pfarrgrundstücke erfolgt, soweit sie nicht vom Stelleninhaber zu einem ortsüblichen Preise zur Selbstbewirtschaftung übernommen werden, durch den Kirchen- und Schulvorstand. Die Pachtverträge bedürfen der Genehmigung seitens des Stelleninhabers und der Aufsichtsbehörde.

§ 9.

Die Parochialkirchgemeinde ist für Abgewähr des Stelleneinkommens in der durch das Verzeichnis (§ 7) festgestellten Höhe haftbar.

Etwaige bei Einhebung der Bezüge sich ergebenden Mehrerträge fließen in die Kirchkasse.

§ 10.

Insoweit das Diensteinkommen einer Pfarrstelle das Grundgehalt übersteigt, wird es auf die zu gewährenden Alterszulagen eingerechnet.

§ 11.

Ist das Stelleneinkommen höher als das nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der Alterszulagen berechnete Höchstgehalt für die Pfarrstelle (§§ 4 und 5 dies. Ges.), so ist der Überschuß über dieses Höchstgehalt dem Stelleninhaber neben dem ihm nach seinem Dienstalter zustehenden Diensteinkommen auszuzahlen.

§ 12.

Das einem Geistlichen zustehende Diensteinkommen an Grundgehalt und Alterszulagen wird, soweit das Stelleneinkommen dazu nicht ausreicht, aus der Landespfarkasse gewährt.

Ewiger Bund

Die Erträge des Stelleneinkommens, sowie die aus der Landespfarrkasse zu leistenden Zuschüsse werden dem Stelleninhaber vierteljährlich vorausgezahlt.

§ 13.

Landespfarrkasse. Zur Durchführung der Pfarrbesoldung auf Grund dieses Gesetzes ist eine Landespfarrkasse zu gründen. In diese Landespfarrkasse sind abzuführen:

1. der Staatszuschuß zu den Pfarrbesoldungen,
2. das Stelleneinkommen von zeitweilig nicht besetzten Pfarrstellen, soweit es nicht zur kirchlichen Versorgung und Verwaltung der Stelle gebraucht wird,
3. der Überschuß des Stelleneinkommens über das dem jeweiligen Stelleninhaber nach §§ 4 und 5 dieses Gesetzes zustehende Diensteinkommen, jedoch unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 11.

Die Landespfarrkasse steht unter der Verwaltung des Ministeriums, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen.

§ 14.

Den Kirchengemeinden kann die Verpflichtung auferlegt werden, Beiträge zur Landespfarrkasse zu leisten. Die Höhe derselben wird für jede Etatsperiode nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der einzelnen Parochial- und erforderlichenfalls Einzelgemeinden von dem Ministerium mit dem Landtage vereinbart und festgestellt.

Als Maßstab für diese Feststellung dient insbesondere das Vermögen der einzelnen Kirchen, sowie der Einkommensteuer-Sollbetrag der einzelnen Gemeinden und die Höhe der von ihnen erhobenen Gemeindesteuern.

§ 15.

Der Staatszuschuß zur Landespfarrkasse wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

§ 16.

Umzugskosten. Den Geistlichen sind bei Antritt einer Pfarrstelle die Auslagen des Umzugs nach dem Amtsorte bis zum Höchstbetrage von 400 Mark von der Parochialgemeinde zu erstatten. Über Art des Umzugs und die Höhe der Kosten ist die Parochialgemeinde vor dem Umzug zu hören. Bei der ersten festen Anstellung steht dem Geistlichen ein Recht auf Umzugskosten nicht zu.

Die Umzugskosten sind der Parochialgemeinde, abgesehen vom Falle der Pensionierung, von dem Geistlichen zurückzugewähren, welcher aus seiner Stellung auf eigenen Antrag innerhalb dreier Jahre ausscheidet.

Ewiger Bund

§ 17.

Pension.

Als pensionsberechtigtes Diensteinkommen ist das einem Geistlichen nach §§ 2—5 zur Zeit seiner Pensionierung zustehende Diensteinkommen anzusehen. Der Wert der freien Dienstwohnung wird dabei mit 300 Mark berechnet.

Die Pensionen sind vierteljährlich vorauszuzahlen.

Die den Geistlichen durch § 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1881, die Pensionsverhältnisse der Geistlichen betreffend (Ges. S. S. 77), auferlegte Beitragspflicht zur Pensionskasse der Geistlichen wird aufgehoben.

§ 18.

Übergangsbestimmung.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1907 in Kraft, jedoch mit folgender Beschränkung: Die zu diesem Zeitpunkte angestellten Geistlichen erhalten innerhalb der laufenden Finanzperiode eine Erhöhung der ihnen nach § 5 zustehenden Alterszulagen, soweit sie das achtzehnte Besoldungsdienstjahr bereits überschritten haben oder innerhalb der Finanzperiode überschreiten, nur bis zum Jahresbetrage von 600 Mark und soweit sie in jüngerem Besoldungsdienstalter stehen, bis zum Jahresbetrag von 400 Mark.

Vom Beginn der neuen Finanzperiode ab treten dieselben in den vollen Bezug der ihnen nach § 5 zustehenden Alterszulagen.

Den derzeitigen Stelleninhabern soll das ihnen bei Inkraftreten dieses Gesetzes etwa zustehende höhere Diensteinkommen und die höhere Pensionsberechtigung solange verbleiben, bis sie ein gleiches oder ein höheres Diensteinkommen auf Grund dieses Gesetzes beanspruchen können.

§ 19.

Wenn eine Parochialkirchkasse beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Mittel zur Vorauszahlung der von ihr zu leistenden Besoldungsbeträge nicht aufzubringen imstande ist, so kann durch das Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, einstweilen eine halbjährliche Nachzahlung dieser Beträge gestattet werden.

Vom 1. Januar 1909 ab ist jedoch in jedem Falle das gesamte Diensteinkommen vierteljährlich vorauszuzahlen.

§ 20.

Die dem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen insbesondere das Gesetz vom 20. Dezember 1896 (Ges. S. S. 157) werden hiermit aufgehoben.

Ewiger Bund

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rathsfeld, den 20. März 1907.

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

(L. S.)

Frhr. v. d. Recke.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1907.

№ VII. Gesetz

vom 20. März 1907,

betreffend die Besoldung der Volksschullehrer.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen auf den Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Das pensionsberechtigte Gehalt eines unwiderruflich angestellten Volksschullehrers und einer unwiderruflich angestellten Volksschullehrerin (§§ 2—9, 11 und 13 dies. Ges.) besteht aus dem Bargehalt und der freien Dienstwohnung.

§ 2.

Das Bargehalt besteht aus Grundgehalt und Alterszulagen.

§ 3.

Das Grundgehalt eines Volksschullehrers beträgt 1200 Mark.

§ 4.

Diejenigen Volksschullehrer, denen die Ortsschulaufsicht übertragen ist, erhalten für die Dauer der Übertragung dieses Amtes eine pensionsberechtigte Stellenzulage und zwar bei mehr als 10 unterstellten Schulklassen von jährlich 400 Mark, in anderen Fällen von jährlich 300 Mark.

Ausgegeben in Rudolstadt am 28. März 1907.

Ewiger Bund

§ 5.

Der Volksschullehrer erhält neben dem Grundgehalt nach je drei Dienstjahren Alterszulagen, welche mit einem Quartalstage beginnen. Ist ein Volksschullehrer nicht zu einem solchen berufen, so beginnt die dreijährige Frist erst mit dem nächsten Quartalstage.

Es werden 8 Alterszulagen von je 150 Mark gewährt, so daß das Bargehalt

nach	3	Dienstjahren	1350	M.
„	6	„	1500	„
„	9	„	1650	„
„	12	„	1800	„
„	15	„	1950	„
„	18	„	2100	„
„	21	„	2250	„
„	24	„	2400	„

beträgt.

Die Zeit vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre wird auf das Besoldungsdienstalter nicht angerechnet.

§ 6.

Das jährliche Grundgehalt einer Volksschullehrerin beträgt 1000 Mark.

§ 7.

Die Volksschullehrerin erhält neben dem Grundgehalt nach je drei Dienstjahren Alterszulagen, welche mit einem Quartalstage beginnen. Ist eine Volksschullehrerin nicht zu einem solchen berufen, so beginnt die dreijährige Frist erst mit dem nächsten Quartalstage.

Es werden 8 Alterszulagen von je 100 Mark gewährt, so daß das Höchstgehalt nach 24 Dienstjahren 1800 Mark beträgt.

§ 8.

Jeder Volksschullehrer und jede Volksschullehrerin haben Anspruch auf eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Dienstwohnung. Sofern und solange eine Dienstwohnung nicht vorhanden ist, ist eine Mietsentschädigung zu gewähren, deren Höhe von dem Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, den ortsüblichen Mietspreisen entsprechend festgestellt wird.

Ewiger Bund

Bei der Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes wird der Wert der freien Dienstwohnung mit 15 % des Grundgehaltes (§§ 3 und 4) in Ansatz gebracht.

§ 9.

Die Gewährung des Grundgehaltes und der freien Dienstwohnung, bezw. der Mietsentschädigung, sowie der Stellenzulage nach § 4 liegt den Schulgemeinden ob. Die Zahlung der Alterszulagen erfolgt aus der Staatskasse, die Zahlung des Ruhegehaltes aus der Lehrerpensionskasse. Sämtliche Zahlungen haben vierteljährlich im voraus zu erfolgen.

§ 10.

Das Gehalt eines widerruflich angestellten Volksschullehrers und einer solchen Lehrerin beträgt jährlich 900 Mark. Außerdem ist denselben eine verfügbare Dienstwohnung frei zu überlassen oder bei Mangel einer solchen eine Mietsentschädigung von 100 Mark jährlich zu gewähren.

Die Zahlung des Gehalts und der Mietsentschädigung liegt der Schulgemeinde ob und hat monatlich im voraus zu erfolgen.

§ 11.

Den unwiderruflich angestellten Volksschullehrern wird bei Berechnung ihrer pensionsberechtigten Dienstzeit die Zeit angerechnet, während welcher sie ihrer aktiven Militärdienstpflicht genügt haben.

§ 12.

Den Volksschullehrern und den Volksschullehrerinnen sind bei Versetzungen die Auslagen des Umzugs bis zum Höchstbetrage von 200 Mark von der Schulgemeinde zu ersetzen. Über Art des Umzugs und Höhe der Kosten ist die Schulgemeinde vor dem Umzuge zu hören.

Die Umzugskosten sind der Schulgemeinde, abgesehen vom Falle der Pensionierung, von dem Lehrer oder der Lehrerin zurückzugewähren, welche aus ihrer Stellung auf eigenen Antrag innerhalb dreier Jahre ausscheiden.

§ 13.

Die Höchstzahl der wöchentlich zu erteilenden Pflicht-Unterrichtsstunden wird für die mit der Ortsschulaufsicht betrauten Lehrer auf 21, für alle anderen Lehrer auf 32, für die Lehrerinnen auf 28 festgesetzt.

Ewiger Bund

Für mehrklassige Schulen wird die Zahl und die Verteilung der von den einzelnen Lehrern zu erteilenden Unterrichtsstunden von der Aufsichtsbehörde in jedem Einzelfalle besonders angeordnet.

Jeder Lehrer hat im Falle eintretenden Bedürfnisses auch über die in Abs. 1 festgestellte Stundenzahl hinaus vorübergehend Aushilfe zu leisten.

Bei längerer, einen Zeitraum von vier Wochen überschreitenden Dauer der Aushilfeleistung ist dem mit der Aushilfe betrauten Lehrer, sofern die von ihm erteilte Gesamtstundenzahl die ihm obliegende Pflichtstundenzahl übersteigt, von der Schulgemeinde eine Vergütung zu zahlen, deren Höhe von der Schulaufsichtsbehörde festgestellt wird.

§ 14.

Übergangsbestimmungen.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1907 in Kraft, jedoch mit folgender Beschränkung:

Die zu diesem Zeitpunkte im Volksschuldienste angestellten Lehrer erhalten innerhalb der laufenden Finanzperiode eine Erhöhung der ihnen nach § 5 zustehenden Alterszulagen, soweit sie das achtzehnte Besoldungsdienstjahr bereits überschritten haben oder innerhalb der Finanzperiode überschreiten, nur bis zum Jahresbetrage von 300 Mark und, soweit sie in jüngerem Besoldungsdienstalter stehen, bis zum Jahresbetrage von 200 Mark. Vom Beginn der neuen Finanzperiode ab treten sie in den vollen Bezug der ihnen nach § 5 zustehenden Alterszulagen.

§ 15.

Die dem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rathsfeld, den 20. März 1907.

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

(L. S.)

Frhr. v. d. Recke.

Berichtigung.

Im § 5 Zeile 2 der Bergpolizei-Verordnung vom 18. Januar 1907, betreffend die vollspurigen Grubenanschlußbahnen (Ges. S. S. 12) muß es heißen:

Die Spurweite, im Lichten zwischen den Schienen gemessen, muß in geraden Gleisen **1,435 m** betragen.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1907.

№ VIII. Gesetz

vom 26. März 1907,

betreffend die Aufnahme einer Anleihe zum Zwecke der Bestreitung der außerordentlichen Bedürfnisse der Staatsverwaltung für die Finanzperiode 1906/1908.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1.

Unser Ministerium wird ermächtigt, die Geldmittel, welche zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Staatsverwaltung für Eisenbahnzwecke und bauliche Anlagen erforderlich sind, soweit dieselben nicht aus den Einnahmen des ordentlichen Etats gedeckt werden können, im Wege des Kredits flüssig zu machen, zu diesem Zwecke eine verzinsliche Anleihe bis zum Betrage von 400000 Mark aufzunehmen und dafür Inhaberpapiere (Rentenbriefe) auszugeben.

§ 2.

Die Verteilung der auszugebenden Rentenbriefe auf die Serien von 1000 Mark, 500 Mark und 200 Mark, die Tilgung durch Auslosung oder Rückkauf, der Beginn derselben und der Zinsfuß wird von Uns durch besondere, in der Gesetzsamm-

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 3. April 1907.

Ewiger Bund

lung zu veröffentlichende Verordnung bestimmt. Im übrigen findet auf die zu begebende Anleihe das Gesetz vom 15. August 1873 (Ges. S. S. 85) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Berlin, den 26. März 1907.

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

(L. S.)

Frhr. v. d. Recke.

№ IX. Verordnung

vom 26. März 1907,

betreffend die Ausgabe von Rentenbriefen.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen auf Grund des Anleihegesetzes vom heutigen Tage (Ges. S. S. 51) und auf Antrag Unseres Ministeriums, was folgt:

§ 1.

Zur Beschaffung der Mittel zur Bestreitung der im § 1 des Gesetzes vom heutigen Tage bezeichneten außerordentlichen Bedürfnisse der Staatsverwaltung werden folgende auf Grund des Anleihegesetzes vom 4. April 1901 ausgefertigte, aber seinerzeit nicht begebene Rentenbriefe im Gesamtbetrage von 400000 Mark ausgegeben:

Serie A zu 1000 Mark 305 Stück Nr. 2161 bis 2465,
Serie B zu 500 Mark 100 Stück Nr. 1051 bis 1150,
Serie C zu 200 Mark 225 Stück Nr. 1276 bis 1500.

Diese Rentenbriefe werden mit vier vom Hundert verzinst. Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich am 1. April und 1. Oktober.

Ewiger Bund

§ 2.

Die Rückzahlung des Betrages der vorgenannten Rentenbriefe infolge Auslosung oder Kündigung ist vor dem 1. Oktober 1915 ausgeschlossen. Diese erweiterte Ausschlußfrist ist auf den Rentenbriefen mittelst eines besonderen Stempels zum Ausdruck zu bringen.

Die mit dem Jahre 1915 beginnende Tilgung durch Auslosung kann unterbleiben, wenn für den zu tilgenden Jahresbetrag Rentenbriefe mindestens in gleichem Betrage zurückgekauft werden.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Berlin, den 26. März 1907.

(L. S.) **Günther, Fürst zu Schwarzburg.**

Frhr. v. d. Recke.

1907

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1907.

№ X. Verordnung

vom 27. März 1907,

zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 7. Januar 1907.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird hiermit zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 7. Januar 1907 (R.-G.-Bl. S. 3) folgendes bestimmt:

§ 1.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Artikel 1 des Reichsgesetzes und zuständige Landesbehörde im Sinne des Artikel 2 desselben ist das Ministerium, Abteilung des Innern. Die untere Verwaltungsbehörde der Artikel 3 und 4 ist das Landratsamt als Baupolizeibehörde.

§ 2.

Über die Untersagung des im Artikel 1 des Reichsgesetzes (§ 35 Abs. 5 der Gewerbeordnung) gedachten Gewerbebetriebs entscheidet das Landratsamt in erster Instanz, das Rekurskollegium für Gewerbesachen in der Rekursinstanz.

Hinsichtlich der Vorschriften des bisherigen § 35 der Gewerbeordnung (Abs. 1—4) verbleibt es bei den Bestimmungen des Artikel 2 des § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1892, betreffend das Verfahren in Gewerbesachen (Ges. S. S. 97).

Ausgegeben in Rudolstadt am 11. April 1907.

Ewiger Bund

§ 3.

Der Rekurs gegen die Entscheidungen des Landratsamtes über die Untersagung der Ausführung oder Leitung eines Baues im Einzelfalle nach Artikel 3 und 4 des Reichsgesetzes geht an das Rekurskollegium für Gewerbesachen.

§ 4.

Für das Verfahren und die Entscheidungen in den Fällen der §§ 2 und 3 gelten die Bestimmungen der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung bezw. des Artikels 1 des § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 25. Juni 1892.

Rudolstadt, den 27. März 1907.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Freiherr v. d. Recke.

№ XI. Bekanntmachung

vom 27. März 1907,

betreffend die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten.

Nachdem über die Frage der Erstattung von Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten von den Bundesstaaten eine Reihe zeitlich auseinanderliegender Einzelabkommen getroffen worden sind, ist zur Vermeidung von Zweifeln und im Interesse der Geschäftsvereinfachung der Inhalt der bisher getroffenen Vereinbarungen nebst den einschlägigen Beschlüssen des Bundesrats in den nachstehenden Grundsätzen zusammengestellt worden, welche nunmehr hinsichtlich der Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten zu beobachten sind.

Zu V A 2 der Grundsätze wird bemerkt, daß das Ersuchen um Beauftragung eines Beamten mit der Wahrnehmung eines Termins stets an die Behörde zu

Ewiger Bund

richten ist, welcher nach dem im Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlichten Verzeichnisse die Einziehung der Gerichtskosten obliegt.

Die Bestimmung in V A. 4 der Grundsätze hat nur die Fälle im Auge, in denen dem ersuchenden Staate tatsächlich die Ausgabe eines Bestellgeldes erwächst und die ersuchende Behörde auf dessen Einziehung ausdrücklich anträgt.

Rudolstadt, den 27. März 1907.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Justizabteilung.
Dr. Körbitz.

Grundsätze,

betreffend die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten.

Im Verkehr unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten gelten hinsichtlich der Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten folgende Grundsätze:

I. Rechtshilfe in den Angelegenheiten der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuchsachen.

A. 1. Für die Erledigung der Ersuchen um Rechtshilfe werden Gebühren nicht erhoben.

2. Die baren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, werden der ersuchten Behörde von der ersuchenden erstattet. Als Ablieferung im Sinne dieser Grundsätze ist die zwangsweise Zuführung einer Person auch dann anzusehen, wenn sie nur zu einem einzelnen Termin oder zu einem bestimmten vorübergehenden Zweck erfolgt.

Ewiger Bund

Als Beginn des Ablieferungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens gilt die Ergreifung des Abzuliefernden oder Verurteilten.

Die nach dem Zeitpunkte der Ergreifung entstehenden, zur Ausführung der Ablieferung oder Strafvollstreckung aufgewendeten Kosten, insbesondere auch die Kosten der Verpflegung, sind zu den zu erstattenden baren Auslagen zu rechnen, ohne Rücksicht darauf, ob die Ablieferung oder Strafvollstreckung völlig durchgeführt oder ob etwa durch die Flucht des Verhafteten oder durch andere Umstände ein Hindernis entgegengetreten ist. An Stelle barer Erstattung des Wertes eines mitgegebenen Kleidungsstücks kann das Kleidungsstück zurückgegeben werden; für die Abnutzung von Kleidungsstücken ist Ersatz nicht zu leisten.

Zu den zu erstattenden baren Auslagen gehören nur die mit dem Ablieferungs- oder Strafvollstreckungsverfahren selbst verbundenen Kosten, nicht die nebenbei durch Zustellungen oder Korrespondenzen entstehenden Auslagen (Zustellungsgebühren, Postgebühren und dergleichen).

Im übrigen werden die durch die Erledigung der Ersuchen um Rechtshilfe erwachsenden Auslagen nicht erstattet. Der Betrag dieser Auslagen wird der ersuchenden Behörde mitgeteilt. Das Recht der ersuchenden Behörde, die Auslagen von der zahlungspflichtigen Partei einzuziehen, bleibt unberührt.

3. Soweit die Tätigkeit der ersuchten Behörde über den Gegenstand des bei der ersuchenden Behörde anhängigen Verfahrens hinausgeht, bleibt das Recht der ersuchten Behörde, Kosten und Abgaben von der zahlungspflichtigen Partei zu erheben, unberührt.

4. Die Fälle, in welchen ein Gerichtsvollzieher unmittelbar oder durch Vermittelung des Gerichtsschreibers mit der Beitreibung einer Geldstrafe oder einer Geldstrafe und der durch das Strafverfahren entstandenen Kosten von der Justizbehörde eines anderen Bundesstaats beauftragt wird (§§ 161, 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes), werden durch die vorstehenden Grundsätze nicht berührt. Die Gebühren und Auslagen sind vielmehr in solchen Fällen von der auftraggebenden Behörde zu zahlen.

B. Die vorstehenden Grundsätze gelten für die den ordentlichen bürgerlichen Gerichten durch Reichsgesetz oder Landesgesetz übertragenen Angelegenheiten der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuch-

Ewiger Bund

sachen. Für die durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Grundbuchsachen gelten sie auch dann, wenn dafür nach den in Betracht kommenden Landesgesetzen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind. Im übrigen finden sie auf diejenigen Sachen, für welche die Zuständigkeit landesrechtlich geregelt ist, nur Anwendung, wenn die Sache gemäß den Gesetzen des Staates, von dem das Ersuchen ausgeht, vor die Gerichte gehört. Voraussetzung ihrer Anwendung in allen Fällen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, daß die Erledigung des Ersuchens durch eine gerichtliche Behörde erfolgt.

C. Auf Anträge und Erklärungen, die gemäß § 11 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Protokoll eines Gerichtsschreibers in Angelegenheiten erfolgen, für welche die Behörden eines anderen Bundesstaats zuständig sind, finden die vorstehenden Grundsätze entsprechende Anwendung.

II. A. Vollstreckung einer auf Grund von § 79 des Strafgesetzbuchs oder § 492 der Strafprozeßordnung erkannten Gesamtstrafe, falls die Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten festgesetzt sind.

1. Sind bei der gemäß dem Beschlusse des Bundesrats vom 11. Juni 1885 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 270) erfolgenden Vollstreckung einer Gesamtstrafe mehrere Bundesstaaten mit einem gleichen Höchstbetrag an der Gesamtstrafe beteiligt, so werden die Kosten der Strafvollstreckung, als welche indes nur bare Auslagen in Rechnung gestellt werden sollen, von den mehreren höchstbeteiligten Staaten zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen findet eine Erstattung von Kosten nicht statt (Nr. 4 des angeführten Beschlusses).

2. Im Falle einer die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigenden Gesamtstrafe erhält der sie auf Grund des § 163 des Gerichtsverfassungsgesetzes vollstreckende Staat die nach § 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu erstattenden Auslagen von demjenigen Staate ersetzt, der die Vollstreckung gemäß dem Beschlusse vom 11. Juni 1885 zu übernehmen hätte (Nr. 5 des angeführten Beschlusses).

3. Wird die in einem Bundesstaat in Vollzug gesetzte Freiheitsstrafe demnächst in eine Gesamtstrafe einbezogen, deren Vollstreckung von einem

Ewiger Bund

anderen Bundesstaate zu übernehmen ist, so findet eine Erstattung von Kosten für die Vollstreckung der in die Gesamtstrafe einbezogenen Einzelstrafe nicht statt.

4. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Übernahme der Strafvollstreckung in einer dem ordnungsmäßigen Gange der Geschäfte nicht entsprechenden Weise verzögert worden sein sollte, bleibt eine Verständigung der beteiligten Bundesstaaten darüber vorbehalten, inwieweit eine Erstattung der Kosten der Strafvollstreckung stattzufinden hat.

B. Vollstreckung militärgerichtlich erkannter Gesamtstrafen, an welchen verschiedene Bundesstaaten beteiligt sind, durch bürgerliche Behörden.

Sind bei der Vollstreckung einer gegen eine Militärperson erkannten Gesamtstrafe mehrere Bundesstaaten mit einem gleichen Höchstbetrag an der Gesamtstrafe beteiligt, so werden die Kosten der Strafvollstreckung von den mehreren höchstbeteiligten Staaten zu gleichen Teilen getragen; als Kosten werden jedoch nur bare Auslagen in Rechnung gestellt. Im übrigen findet eine Erstattung von Kosten nicht statt.

III. Vollstreckung der Untersuchungshaft.

1. Wird ein in Untersuchungshaft genommener Beschuldigter zum Zwecke der Strafverfolgung an einen anderen Bundesstaat abgeliefert, so hat dieser die durch die Untersuchungshaft und die Ablieferung entstandenen Kosten dem abliefernden Staate zu ersetzen. Auf den Umfang der zu erstattenden Kosten finden die unter I A Nr. 2 aufgestellten Grundsätze entsprechende Anwendung.

2. Auch wenn es nicht zur Ablieferung kommt, findet eine Erstattung der Kosten gemäß Ziffer 1 statt, sofern die Untersuchungshaft oder ihre Fortdauer auf Antrag der Staatsanwaltschaft des anderen Bundesstaats angeordnet worden oder die Anordnung durch das Gericht des anderen Bundesstaats erfolgt ist.

IV. Untersuchungshandlungen gemäß § 160 der Strafprozeßordnung.

Gehört in den Fällen des § 160 der Strafprozeßordnung das Gericht, welches die Untersuchungshandlung vornimmt, einem anderen Bundesstaat als die das vorbereitende Verfahren leitende Behörde an,

Ewiger Bund

so findet eine Erstattung der Kosten, welche durch die Vornahme der beantragten Untersuchungshandlung entstanden sind, nicht statt.

Der Betrag der Kosten wird der antragstellenden Behörde mitgeteilt. Das Recht dieser Behörde, die Kosten von der zahlungspflichtigen Partei einzuziehen, bleibt unberührt.

V. Einziehung von Kosten auf Ersuchen der Behörde eines anderen Bundesstaats.

A. 1. Wird zum Zwecke der Einziehung von Kosten, welche in den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit entstanden sind, Beistand zwischen den Behörden verschiedener Bundesstaaten gewährt, so findet eine Erstattung der durch die Beistandsleistung entstandenen Kosten nicht statt (vergl. § 4 Abs. 2 der Anweisung des Bundesrats vom 23. April 1880, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 278).

2. Als durch die Beistandsleistung entstanden sind auch die Kosten für einen von dem ersuchten Bundesstaat im Verwaltungszwangsverfahren herbeigeführten Offenbarungseid sowie für die Eintragung einer Sicherungshypothek wegen der Kosten und für deren demnächstige Löschung anzusehen. Dagegen erstreckt sich die Beistandsleistung nicht auf die Vertretung in Rechtsstreitigkeiten, die Dritten gegenüber durch das Zwangsvollstreckungsverfahren veranlaßt werden, oder auf die Vertretung in Konkursen; ist jedoch ein Termin in einem anderen Bundesstaate wahrzunehmen, so ist auf Ersuchen ein Beamter dieses Bundesstaats mit der Wahrnehmung des Termins auf Grund einer Vollmacht der ersuchenden Behörde zu beauftragen; in diesem Falle sind die durch die Wahrnehmung des Termins entstehenden baren Auslagen zu erstatten

3. Das von der ersuchten Behörde mit den Kosten eingezogene Porto für das Ersuchungsschreiben ist der ersuchenden Behörde nicht zu erstatten. (Nr. 3 der Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 29. August 1870, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen den Behörden verschiedener Bundesstaaten — Bundes-Gesetzbl. S. 514 —).

4. Bei Einziehung der Kosten hat die ersuchte Behörde neben dem Übersendungsporto auch das Bestellgeld für die Zahlungsübermittelung an den ersuchenden Staat einzuziehen.

Ewiger Bund

B. Wegen der Einziehung von Kosten, welche dem anderen Bundesstaat in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder in Grundbuchsachen entstanden sind, gelten dieselben Vorschriften wie bezüglich der Kosten in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit. Die Grundsätze zu I B Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

VI. Schlußbestimmungen.

1. Soweit nach den vorstehenden Grundsätzen Kosten erstattet werden, sind für ihre Berechnung die in dem erstattungsberechtigten Staate geltenden Vorschriften maßgebend.
2. Als Bundesstaat im Sinne der vorstehenden Grundsätze gilt auch das Reichsland Elsaß-Lothringen.
3. Die Vorschriften über die Zuziehung von Sachverständigen, die in einem anderen Bundesstaate wohnen, bleiben unberührt.
4. Die vorstehenden Grundsätze sind auf alle Sachen zur Anwendung zu bringen, in denen die Rechtshilfe oder sonstige Beistandsleistung am 1. April 1907 noch nicht oder nicht vollständig geleistet war.

Ewiger Bund

1907

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1907.

№ XII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. April 1907,

betreffend den Nachtrag zu dem erneuerten Reglement der Magdeburgischen Land-Feuersozietät vom 7. Juli 1882.

Nachdem mit der Anlegung der Grundbücher begonnen worden ist, wird die Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Oktober 1882 (Ges. S. S. 122) dahin abgeändert, daß für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt die Bestimmungen der §§ 41a, 42a, 43, 55, 75, 80, 82, 86 und 88 des erneuerten Reglements der Magdeburgischen Land-Feuersozietät in denjenigen Bezirken, in welchen das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, ohne Einschränkung Anwendung finden, und daß „unter den in der III. Abteilung des Grundbuchs eingetragenen Gläubigern" nur insoweit noch die im Hypothekenbuche eingetragenen Gläubiger zu verstehen sind, als das Grundbuch noch nicht angelegt ist.

Rudolstadt, den 12. April 1907.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Freiherr v. d. Recke.

Ausgegeben in Rudolstadt am 17. Mai 1907.

Ewiger Bund

№ XIII. Polizei-Verordnung

vom 3. Mai 1907,

betreffend die anderweite Abänderung der Polizeiverordnung über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen vom 15. März 1894 (Ges. S. S. 13).

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892 wird in anderweiter Abänderung der Polizeiverordnung über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf den Land- und Wasserwegen vom 15. März 1894 hierdurch verordnet, was folgt:

In den Zusatzvorschriften „zu §§ 2 und 3" werden die Worte unter a: „des § 35 Ziffer 7 der Militärtransportordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedenstransportordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen jeweilig als „zur Gefahrklasse gehörig" bezeichnet sind" ersetzt durch:

„des § 54, 18 der Militärtransportordnung vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) durch die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, in Bayern durch das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und das bayerische Kriegsministerium jeweilig als für den Frieden „zur Gefahrklasse gehörig" bezeichnet sind."

Rudolstadt, den 3. Mai 1907.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Freiherr v. d. Recke.

Ewiger Bund

1907 65

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

11. Stück vom Jahre 1907.

№ XIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 18. Mai 1907,

betreffend die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.

In Nr. 6 der Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Januar 1888, die Abänderung der Vorschriften des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 über die Leichentransporte betreffend (Ges. S. S. 1 ff.), werden die Worte „Scharlach", „Diphtherie" und „Gelbfieber" gestrichen.

Rudolstadt, den 18. Mai 1907.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Freiherr v. d. Recke.

№ XV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 29. Mai 1907,

betreffend einen Nachtrag zu dem Erneuerten Reglement für die Magdeburgische Land-Feuersozietät vom 28. April 1843.

Nachdem der nachstehend abgedruckte Nachtrag zum Reglement für die Magdeburgische Land-Feuersozietät vom 28. April 1843 (Ges. S. 1844 S. 61 und 109)

Ausgegeben in Rudolstadt am 5. Juni 1907.

Ewiger Bund

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten genehmigt worden ist, bringen wir denselben hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Rudolstadt, den 29. Mai 1907.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Freiherr v. d. Recke.

Nachtrag

zum Erneuerten Reglement für die Magdeburgische Land-Feuersozietät vom 28. April 1843 auf Grund des Beschlusses der Sozietäts-Deputation vom 23. September 1905.

Zu § 1. Es ist zu setzen statt a und b bei Absatz 2 hinter nämlich:

„a) das platte Land und die Städte des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen,
b) das platte Land und die Städte des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt,
c) das platte Land und die Städte des Fürstentums Reuß, ältere Linie und
d) das platte Land und die Städte der Fürstentümer Reuß, jüngere Linie."

Zu § 7. Statt h und i ist zu setzen:

„h) des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen,
i) „ „ „ -Rudolstadt,
k) „ „ Reuß, ältere Linie,
l) der Fürstentümer Reuß, jüngere Linie,

mithin zusammen aus 13 Mitgliedern besteht."

Zu § 9. Zeile 1 ist statt (§ 7 h und i) zu setzen „(§ 7 h—l)".

Ewiger Bund

1907 67

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1907.

№ XVI. Bekanntmachung

vom 4. Juni 1907,

betreffend die Mitteilung von Strafnachrichten an die Königlich Norwegische Regierung.

In Artikel 14a des Zusatzvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Norwegen zu dem am 19. Januar 1878 abgeschlossenen Auslieferungsvertrage vom 7. März 1907 (Reichsgesetzbl. S. 239) ist der wechselseitige Austausch von Mitteilungen über die in dem einen Lande gegen Angehörige des anderen Landes ergangenen Strafurteile vereinbart worden. Dabei ist, wie auch in anderen Auslieferungsverträgen des Reichs, die Mitteilung der Strafnachrichten über in Deutschland ergehende Verurteilungen wegen Übertretungen ausgenommen worden. Andererseits ist für Norwegen, da das norwegische Recht die strafbaren Handlungen, nicht wie das deutsche Recht in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, sondern nur in Verbrechen (Forbrydelser) und weniger schweren Straftaten (Forseelser) scheidet und die „Forseelser" des norwegischen Rechtes außer den Übertretungen auch Vergehen des deutschen Rechtes umfassen, bestimmt worden, daß Strafnachrichten über die in Norwegen ergangenen Verurteilungen wegen „Forseelser" nur dann mitzuteilen sind, wenn die betreffende Straftat mit Gefängnis von mehr als drei Monaten bedroht ist.

Nach Maßgabe des oben angezogenen Art. 14a hat daher vom heutigen Tage als dem Tage des Inkrafttretens des Zusatzvertrags die Mitteilung von Straf-

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 8. Juni 1907.

Ewiger Bund

nachrichten bei Verurteilungen, die einen Norwegischen Staatsangehörigen betreffen, in gleicher Weise zu erfolgen, wie sie für den Austausch mit den anderen fremden Ländern vorgeschrieben ist (Vergl. Bekanntmachung vom 13. April 1901, Ges.-S. S. 89).

Rudolstadt, den 4. Juni 1907.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Justizabteilung.
Dr. Körbitz.

1907

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1907.

№ XVII. Verordnung

vom 24. Juni 1907,

betreffend die polizeiliche Aufsicht der Bergbehörden.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird in Gemäßheit des § 186 des Berggesetzes vom 20. März 1894 (Ges. S. S. 19) hiermit folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

Der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörde unterliegen auch die vom Bergwerksbesitzer am Gewinnungsorte errichteten Koksanstalten, Anlagen zur Herstellung von Teer, Naßpreß- und Darrsteinen, Röst- und Glühöfen, Chlorkalium- und Chlormagnesiumfabriken und sonstigen ähnlichen Anstalten, die Grubeneisenbahnen und Grubendrahtseilbahnen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Rudolstadt, den 24. Juni 1907.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Recke.

Ausgegeben in Rudolstadt am 14. Juli 1907.

Ewiger Bund

№ XVIII. Weiterer Nachtrag

vom 4. Juli 1907

zur Pferdeaushebungsvorschrift vom 1. Juli 1902.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten werden die Pferdeaushebungsvorschrift vom 1. Juli 1902 (Ges. S. S. 97) und der Nachtrag zu dieser vom 23. Juli 1904 (Ges. S. S. 59) durch nachstehende Vorschriften abgeändert:

I. S. 98. In der Fußnote *) zu § 1, Zeile 2, ist zwischen „des" und „Naturalleistungsgesetzes" einzuschalten:

Quartier- und des

II. S. 101. Im zweiten Absatz des § 6 ist unter c statt „besonders schwere Zugpferde" zu setzen:

c) schwere Zugpferde I,
„ „ II.

III. S. 105. Im dritten Absatz des § 15 ist in der ersten Zeile zu streichen:

(§ 23)

Ferner ist im vierten Absatz daselbst unter Ziffer 1 das Wort „Roßarzt" zu ersetzen durch:

Veterinär

IV. S. 106. Im dritten Absatz des § 16 ist in der letzten Zeile hinter „1898" einzuschalten:

bezw. die durch die Allerhöchste Verordnung vom 10. Juli 1904 genehmigten Abänderungen dazu

V. S. 107. Im § 18c ist hinter dem Worte „Aushebungsbezirkes" einzuschalten:

die mit Nummernzetteln wie bei der Vormusterung (§ 5) zu versehen sind

VI. S. 107. Im zweiten Absatz des § 18 ist bei der letzten Zeile ein Anlagestrich zu machen und darüber zu setzen: Anlage A I.

Ewiger Bund

VII. S. 109. In der letzten Zeile des § 23 ist hinter „Bezirks“ ein *) zu setzen und am Schluß der Seite folgende Fußnote aufzunehmen:

*) bezw. des Aushebungsbezirkes, sobald der Bezirk in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke geteilt ist (§ 14).

VIII. S. 59. In dem Nachtrag vom 23. Juli 1904 ist unter IV „d1“ hinter „(Anlage A)“ einzuschalten: I.

Ferner sind daselbst die Worte zu streichen „mit entsprechender Titeländerung“.

IX. S. 115—117. Anlage A ist durch den anliegenden Neudruck, Anlagen A und A I zu ersetzen. Anl. A u. AI.

X. S. 118. In der Anlage B ist in der Bezeichnung der Farben der Bestimmungstäfelchen die Zeile „grün: für besonders schwere Zugpferde“ zu ersetzen durch:

hellgrün: für schwere Zugpferde I,
dunkelgrün: „ „ „ II.

XI. S. 119. In der Anlage C, 1 c ist die vierte Zeile von „und“ ab zu streichen und wie folgt zu ersetzen:

, die Funkentelegraphen- und Fernsprech-Abteilungen, die Feldluftschiffer-Abteilungen und Gaskolonnen, die Kranken- und Sanitätswagen der Sanitätskompagnien sowie die Sanitätswagen der Feldlazarette.

XII. S. 119. In der Anlage C ist der Abschnitt e zu streichen und dafür zu setzen:

e) Schwere Zugpferde I:
f) „ „ II:

} Sämtliche rein kaltblütigen Pferde, die Kreuzungsprodukte, die den Charakter des Kaltbluts zeigen und solche zum gleichmäßigen Ziehen großer Lasten geeigneten Warmblüter, die infolge ihrer Masse mit der Kriegsration voraussichtlich nicht zu ernähren sind. Davon sind zu bestimmen:

als Zugpferde für die schwere Artillerie des Feldheeres möglichst nicht zu große, kurze und gängige Kaltblüter (Klasse I);

für die Artillerie- und Pionier-Belagerungs-Formationen, die Festungs-Luftschiffer-Trupps, die Etappen-Munitionskolonnen sowie für besonders festgesetzte Fuhrparkkolonnen die übrigen schweren Pferde (Klasse II).

XIII. S. 125. In der Anlage D ist die Spalte „besonders schwere Zugpferde“ zu streichen und durch folgende Spalte zu ersetzen:

Ewiger Bund

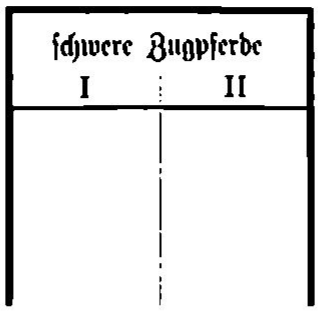

XIV. Anlagen E und K. Die Spalten „besonders schweres Zugpferd" bezw. „besonders schwere Zugpferde" sind zu ändern bezw. zu teilen in:

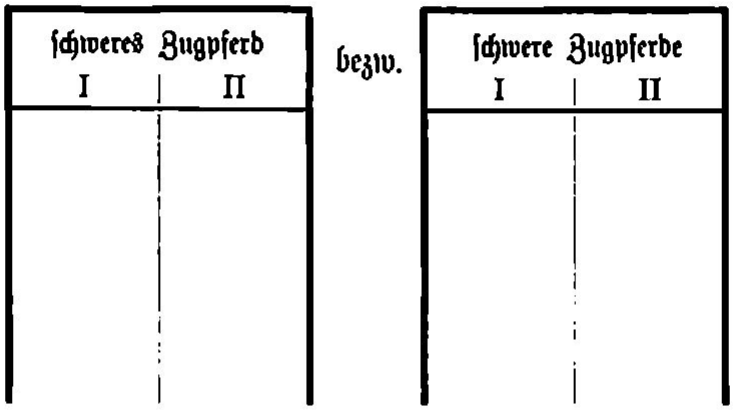

XV. S. 132. In Ziffer 3 Zeile 4 ist hinter „10" die Anmerkungsziffer[1]) und in der Bemerkung, Zeile 3 von unten hinter „werden" die Anmerkungsziffer[2]) einzufügen. Am Schluß der Seite sind folgende Anmerkungen aufzunehmen:

1) Bei Wagen für Etappen-Munitionskolonnen „20" Bindestränge.

2) An die zu Munitions-Transportwagen für Etappen-Munitionskolonnen bestimmten Fahrzeuge sind folgende besonderen Anforderungen zu stellen:

a) besonders dauerhafter Bau, namentlich starke Räder von — auch Vorderräder 1,00—1,40 m Höhe und Radreifen von mindestens 65 mm Breite und 12 mm Stärke,

b) Tragfähigkeit mindestens 30 Zentner,

c) Eigengewicht möglichst nicht über 16, keinesfalls über 20 Zentner,

d) Ladefläche mindestens 2 qm bei mindestens 70 cm Breite,

e) haltbare Seiten- und Kopfwände aus Brettern.

Rudolstadt, den 4. Juli 1907.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Recke.

Ewiger Bund

Anlage A (zu §§ 5, 18 und 31 d).

Landratsamtsbezirk

Verzeichnis

der

in vorhandenen Pferde

(Vorführungsliste)

Musterungsjahr 19

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt:

Datum. Gemeindevorstand bezw. Vorstand des Gutsbezirks.

Anmerkungen:

1. Die Spalten 1, 2, 3, 6, 8 und 9 sind vom Gemeindevorstand oder Vorstand des Gutsbezirks, die Spalten 4, 5 und 7 von dem Kommissar oder unter dessen Verantwortung auszufüllen.
2. Farbe und Abzeichen sind so anzugeben, daß die Pferde daraufhin wiederzuerkennen sind.
3. Die Vorführungslisten des Vorjahres sind zur Musterung mitzubringen. Die in denselben als „vorübergehend kriegsunbrauchbar" bezeichneten Pferde sind vorzuführen.
4. Nach Eingang der Auszüge seitens der Landräte (§ 13) sind die vom Gemeindevorstand zur Aushebung im Mobilmachungsfalle bestimmten Pferde umseitig durch Unterstreichen kenntlich zu machen (§ 18).

Ewiger Bund

1907

1.	2.	3.						
Laufende Nummer	Des Besitzers Vor- und Zuname	Des Pferdes					Ist	
		Farbe und Abzeichen	Geschlecht		Größe cm	Alter Jahre	Reitpferd	
			Wallach	Stute			I	II
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								
10.								

Ewiger Bund

4. kriegsbrauchbar als						5. Ist		6.	7.		8.	9.
Zugpferd				schweres Zugpferd		als vorübergehend kriegsunbrauchbar bis zur nächsten Musterung zurückgestellt*)	dauernd kriegsunbrauchbar	Bestimmung der letzten Vormusterung (durch den Gemeindevorsteher vor der Musterung auszufüllen)	Vorhandene kriegsbrauchbare Fahrzeuge		Bemerkungen *) darunter die hochtragenden Stuten und solche, die innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben	Laufende Nummer
I		II							Zahl	letztes Musterungsjahr		
Stg.	Vrd.	Stg.	Vrd.	I	II							
												1.
												2.
												3.
												4.
												5.
												6.
												7.
												8.
												9.
												10.

Auf der letzten Seite:

Die Richtigkeit der Musterungsvermerke in Spalte 4, 5 und 7 bescheinigt.

.....

Ort, Datum. (Dienstgrad) und Vormusterungskommissar.

Ewiger Bund

Anlage A 1 (zu §§ 18 und 31 d[1]).

Landratsamtsbezirk

Verzeichnis

der

in

seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde

Musterungsjahr 19

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt:

Datum. Gemeindevorstand bezw Vorstand des Gutsbezirks.

Anmerkungen.

1. Die Spalten 1, 2, 3, 6 und 7 sind vom Gemeindevorstand oder Vorstand des Gutsbezirks, die Spalten 4 und 5 von dem Kommissar oder unter dessen Verantwortung auszufüllen.
2. Farbe und Abzeichen sind so anzugeben, daß die Pferde daraufhin wiederzuerkennen sind.

Ewiger Bund

1907

1. Laufende Nummer	2. Des Besitzers Vor- und Zuname	3. Des Pferdes				
		Farbe und Abzeichen	Geschlecht: Wallach	Geschlecht: Stute	Größe cm	Alter Jahre
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						

Ewiger Bund

4. Ist kriegsbrauchbar als								5. Ist		6.	7.
Reitpferd		Zugpferd				schweres Zugpferd		als vorübergehend kriegsunbrauchbar bis zur nächsten Musterung zurückgestellt*)	dauernd kriegsunbrauchbar	Bemerkungen *) darunter die hochtragenden Stuten und solche, die innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben	Laufende Nummer
I	II	I		II		I	II				
		Stg.	Vrd.	Stg.	Vrd.						1.
											2.
											3.
											4.
											5.
											6.
											7.
											8.
											9.
											10.

Auf der letzten Seite:

Die Richtigkeit der Musterungsvermerke in Spalte 4 und 5 bescheinigt.

Ort, Datum. (Dienstgrad) und Militärkommissar.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Stück vom Jahre 1907.

№ XVIII. Bekanntmachung

vom 3. August 1907,

betreffend die Vermerkung von Gnadenerweisen im Strafregister.

In Ergänzung der für die Führung des Strafregisters geltenden Vorschriften wird folgendes bestimmt:

1. Die Strafvollstreckungsbehörden haben von jedem Gnadenerweise, der eine im Strafregister zu vermerkende Verurteilung betrifft, der zuständigen Registerbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

   Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Gnadenerweis in völligem oder teilweisem Straferlaß, bedingungsloser oder bedingter Strafumwandlung, Anordnung der Löschung des Strafvermerkes in den polizeilichen Listen, Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besteht.

   Zu dieser Mitteilung ist ein Formular (F) mit dem aus der Anlage ersichtlichen Vordrucke zu benutzen, für welches Papier von grüner Farbe zu verwenden ist. Für Größe und Format ist das für Strafnachrichten bestimmte Formular A maßgebend.

2. Der Registerführer hat den Gnadenerweis alsbald nach Eingang der Nachricht F in der Strafnachricht A oder in der Strafliste unmittelbar unter der Eintragung der von dem Gnadenerlasse betroffenen Strafe — mit roter Tinte oder unter Benutzung eines Stempels — dergestalt zu vermerken,

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 13. August 1907.

Ewiger Bund

daß dieser Vermerk bei einer späteren Auskunftserteilung nicht übersehen werden kann.

3. Bei jeder Auskunft aus dem Strafregister ist zugleich mit der Verurteilung auch der Vermerk über die erfolgte Begnadigung mitzuteilen.
4. Die Nachricht F ist nach der Übertragung des Vermerks aus dem Register zu entfernen.
5. Diese Verfügung tritt alsbald in Kraft.

Rudolstadt, den 3. August 1907.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Justizabteilung.
Dr. Körbitz.

Ewiger Bund

Mitteilende Behörde:	**Nachricht über Begnadigung (F)** für das Strafregister zu	Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):
Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden
Vor- und Familien (Geburts-)name:
des (bezw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:
Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Geburts-tag: Tag: Monat: Jahr:	Geburts-ort: Gemeinde: ev. Straße, Stadtteil: Verwaltungsbezirk:	Landgerichtsbezirk: Staat:	

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemannes:

Verurteilt am durch
wegen
zu

Durch Höchsten Erlaß vom ..... ist diese Strafe erlassen
ermäßigt auf eine ..... strafe von
umgewandelt in eine ..... strafe von ..... unter dem Vorbehalt, daß es bei Nichtzahlung der Geldstrafe bei der erkannten Freiheitsstrafe verbleibt.
die Löschung des Strafvermerkes in den polizeilichen Listen angeordnet.
die Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte — der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter — erfolgt.

Datum:

Unterschrift:

Ewiger Bund

1907

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

15. Stück vom Jahre 1907.

№ XX. Polizeiverordnung

vom 7. August 1907,

betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

In Gemäßheit eines Bundesratsbeschlusses vom 27. Juni 1907 wird auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892 (Ges. S. S. 238) folgendes verordnet:

§ 1.

Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

§ 2.

Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 24. August 1907.

Ewiger Bund

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§ 3.

Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift: „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben" angebracht sein.

§ 4.

Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

§ 5.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Ewiger Bund

§ 6.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft an Stelle der den gleichen Gegenstand betreffenden Polizeiverordnung vom 7. November 1903 (Ges. S. S. 179).

Rudolstadt, den 7. August 1907.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
J. V.
Dr. Körbitz.

Anlage A.

1. Adlerfluid.
2. Amarol (auch als Ingestol).
3. Amasira Lochers (auch als Pflanzenpulvermischung gegen Dysmenorrhoe).
4. American coughing cure Lutes.
5. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch als Sells Antiarthrin).
6. Anticelta-Tabletten (auch als Anticelta-Tablets oder Fettreduzierungs-Tabletten der Anticelta-Association).
7. Antidiabeticum Bauers.
8. Antiépileptique Uten.
9. Antigichtwein Duflots (auch als Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duflot).
10. Antihydropsin Bödikers (auch als Wassersuchtselixier oder Hydrops-Essenz Bödikers).
11. Antimellin (auch als Essentia Antimellini composita).
12. Antineurasthin (auch als Nervennahrung Hartmanns).
13. Antipositin Wagners (auch als Mittel des Dr. Wagner und Marlier gegen Korpulenz).
14. Antirheumaticum Saids (auch als Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks).
15. Antitussin.

Ewiger Bund

16. Asthmamittel Hairs (auch als Asthma cure Hairs).
17. Asthmapulver Schiffmanns (auch als Asthmador).
18. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch als antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Esconflaire).
19. Augenwasser Whites (auch als Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
20. Ausschlagsalbe Schützes (auch als Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes).
21. Balsam Bilfingers.
22. Balsam Lamperts (auch als Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam).
23. Balsam Pagliano (auch als Tripperbalsam Pagliano).
24. Balsam Sprangers (auch als Sprangerscher).
25. Balsam Thierrys (auch als allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
26. Beinschäden Indian Bohnerts.
27. Blutreinigungspulver Hohls.
28. Blutreinigungspulver Schützes.
29. Blutreinigungstee Wilhelms (auch als antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
30. Bräune-Einreibung Lamperts (auch als Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritistinktur).
31. Bruchbalsam Tanzers.
32. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch als Pastor Schmits Bruchsalbe).
33. Corpulin (auch als Corpulin-Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
34. Djocat Bauers.
35. Elixir Godineau.
36. Embrocation Ellimans (auch als Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.
37. Entfettungstee Grundmanns.
38. Epilepsieheilmittel Quantes (auch als Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
39. Epilepsiepulver Cassarinis (auch als Polveri antiepilettiche Cassarinis).
40. Epilepsiepulver der Schwanenapotheke Frankfurt a. M. (auch als antiepileptische Pulver oder Pulver Weils gegen Epilepsie).

Ewiger Bund

41. Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß').
42. Ferrolin Lochers.
43. Ferromanganin.
44. Fulgural (auch) als Blutreinigungsmittel Steiners und Schulzes).
45. Gebirgstee, Harzer, Lauers.
46. Gehöröl Schmidts (auch) als verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
47. Gesundheitskräuterhonig Lücks.
48. Glandulen.
49. Gloria tonic Smiths.
50. Glycosolvol Lindners (auch) als Antidiabeticum Lindners).
51. Haematon Haitzemas.
52. Heilsalbe Sprangers (auch) als Sprangersche, oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Spraugersche).
53. Heiltränke Jakobis (auch) als Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jakobis).
54. Homeriana (auch) als Brusttee Homeriana oder russischer Knöterich Polygonum aviculare Homeriana).
55. Hustentropfen Lauers.
56. Injection Brou (auch) als Brousche Einspritzung).
57. Injection au matico (auch) als Einspritzung mit Matiko).
58. Johannistee Brockhaus' (auch) als Galeopsis ochroleuca vulcania der Firma Brockhaus).
59. Kalosin Lochers.
60. Kava Lahrs (auch) als Kavakapseln Lahrs, Santalol Lahrs mit Kavaharz oder Kavaharz Lahrs mit Santalol).
61. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch) als russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
62. Kongopillen Richters (auch) als Magenpillen Richters).
63. Kräutergeist Schneiders (auch) als wohlriechender Kräutergeist oder Luisafluid Schneiders).
64. Kräuterpillen Burkharts.
65. Kräutertee Lücks.
66. Kräuterwein Ullrichs (auch) als Hubert Ullrichscher Kräuterwein).
67. Kronessenz, Altonaer (auch) als Kronenessenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz).

Ewiger Bund

68. Kropf-Kur Haigs (auch als Goitre-cure oder Kropfmedizin Haigs).
69. Kurmittel Meyers gegen Zuckerkrankheit.
70. Lebensessenz Fernests (auch als Fernestsche Lebensessenz).
71. Loxapillen Richters.
72. Magenpillen Tachts.
73. Magentropfen Bradys (auch als Mariazeller Magentropfen Bradys).
74. Magentropfen Sprangers (auch als Sprangersche).
75. Magolan (auch als Antidiabeticum Braemers).
76. Mother Seigels pills (auch als Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).
77. Mother Seigels syrup (auch als Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).
78. Nektar Engels (auch als Hubert Ullrichsches Kräuterpräparat Nektar).
79. Nervenfluid Dressels.
80. Nervenkraftelixier Liebers.
81. Nervenstärker, Pastor Königs (auch als Pastor Königs Nerve Tonic).
82. Nervol Rays.
83. Orffin (Baumann Orffsches Kräuternährpulver).
84. Pain-Expeller.
85. Pektoral Bocks (auch als Hustenstiller Bocks).
86. Pillen Beechams (auch als Patent pills Beechams).
87. Pillen, indische (auch als Antidysentericum).
88. Pillen Rays (auch als Darm- und Leberpillen Rays).
89. Pilules du Docteur Laville (auch als Pillen Lavilles).
90. Polypec (auch als Naturkräutertee Weidemanns).
91. Reduktionspillen, Marienbader, Schindler Barnaysche (auch als Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
92. Regenerator Liebauts (auch als Regenerator nach Liebaut).
93. Saccharosalvol.
94. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
95. Sanjana-Präparate (auch als Sanjana-Spezifika).
96. Santal Grötzners.

Ewiger Bund

97. Sarsaparillian Ayers (auch als Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparillextrakt).
98. Sarsaparillian Richters (auch als Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
99. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.
100. Schlagwasser Weißmanns.
101. Schweizerpillen Brandts.
102. Sirup Pagliano (auch als Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolamo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
103. Spermatol (auch als Stärkungselixier Gordons).
104. Spezialtees Lücks (auch als Spezialkräutertees Lücks).
105. Steruee Weidhaas' auch als Steruee des Kurinstituts »Spiro Spero«).
106. Stomakal Richters (auch als Tinctura stomachica Richter).
107. Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden oder Stroops Pulver).
108. Tabletten Hoffmanns.
109. Tarolinkapseln.
110. Trunksuchtsmittel des Alkolin-Instituts.
111. Trunksuchtsmittel Burghardts (auch als Diskohol).
112. Trunksuchtsmittel August Ernsts (auch als Trunksuchtspulver, echtes, deutsches).
113. Trunksuchtsmittel Theodor Heinys.
114. Trunksuchtsmittel Konetzkys (auch als Kephalginpulver oder Trunksuchtsmittel der Privatanstalt Villa Christina).
115. Trunksuchtsmittel der Gesellschaft Sanitas.
116. Trunksuchtsmittel Josef Schneiders (auch als Antebeten).
117. Trunksuchtsmittel Wessels.
118. Tuberkeltod (auch als Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion Stickes).
119. Universal-Magenpulver Barellas.
120. Vin Mariani (auch als Marianiwein).
121. Vulneralcrême (auch als Wundercrême Vulneral).
122. Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch als Zittauer Pflaster).
123. Zambakapseln Lahrs.

Ewiger Bund

Anlage B.

1. Antineon Lochers.
2. Asthmamittel Tuckers (auch als Asthma-Heilmethode [Specific] Tuckers).
3. Augenheilbalsam, vegetabilischer, Reichels (auch als Ophthalmin Reichels).
4. Bandwurmmittel Friedrich Horns.
5. Bandwurmmittel Theodor Horns.
6. Bandwurmmittel Konetzkys (auch als Konetzkys Helminthenextrakt).
7. Bandwurmmittel Schneiders (auch als Granatkapseln Schneiders).
8. Bandwurmmittel Violanis.
9. Bromidia Battle & Komp.
10. Cathartic pills Ayers (auch als Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).
11. Cozapulver (auch als E'Coza oder Trunksuchtsmittel des Coza-Instituts oder Institut d'E-Coza).
12. Diphtheritismittel Noortwycks (auch als Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
13. Gesundheitshersteller, natürlicher, Winters (auch als Nature health restorer Winters).
14. Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikanischer, Latons (auch als Remedy Latons).
15. Gout and rheumatic pills Blairs.
16. Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Cesare Matteische elektro-homöopathische Heilmittel).
17. Heilmittel Kidds (auch als Heilmittel der Davis Medical Co.).
18. Kolkodin Heuschkels (auch als Mittel Heuschkels gegen Pferdekolik).
19. Krebspulver Frischmuths (auch als Mittel Frischmuths gegen Krebsleiden).
20. Liqueur du Docteur Laville (auch als Likör des Dr. Laville).
21. Lymphol Rices (auch als Bruchheilmittel Rices).
22. Noordyl (auch als Noordyltropfen Noortwycks).
23. Oculin Carl Reichels (auch als Augensalbe Oculin).
24. Pillen Morisons.
25. Pillen Redlingers (auch als Redlingersche Pillen).
26. Pink-Pillen Williams' (auch als Pilules Pink pour personnes pâles du Dr. Williams).

Ewiger Bund

27. Reinigungskuren Konetzkys (auch als Reinigungskuren der Kuranstalt Neuallschwil [Schweiz]).
28. Remedy Alberts (auch als Rheumatismus- und Gichtheilmittel Alberts).
29. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch als elektro-homöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder Neue elektro-homöopathische Sternmittel usw.).
30. Vixol (auch als Asthmamittel des Vixol Syndicate).

Berichtigung.

Im 14. Stück Seite 81 muß es heißen:

№ XIX. statt **№ XVIII.**

Ewiger Bund

1907

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

16. Stück vom Jahre 1907.

№ XXI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 17. September 1907,

betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Die nachstehenden Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 (Ges. S. S. 197) werden hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 17. September 1907.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Freiherr v. d. Recke.

Änderungen
der
Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1) Der § 3 „Außenseite" erhält folgende Fassung:

I Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben seinen Namen und seine Adresse vermerken; diese sämtlichen Angaben können, außer bei Briefen mit Wertangabe (§ 14) und bei Postanweisungen (§ 20), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

Ausgegeben in Rudolstadt am 21. September 1907.

Ewiger Bund

II Bei Postkarten kann der Absender sowohl über die Rückseite als auch über den linken Teil der Vorderseite verfügen. Bei den sonstigen gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen sind außer den nach Abs. I zulässigen Angaben weitere Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der besonderen Bestimmungen für Postpaketadressen und Postanweisungen siehe §§ 12 und 20.

III Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Paketen an gleicher Stelle auf die Postpaketadresse zu kleben.

2) § 7 „Postkarten".

a) Abs. III erhält nachstehende Fassung:

Von der Privatindustrie hergestellte Formulare sind zulässig; sie dürfen in Form, Größe und Papierstärke nicht wesentlich von den durch die Post ausgegebenen Formularen abweichen. Die Aufschrift „Postkarte" brauchen sie nicht zu tragen.

b) Abs. IV hat wie folgt zu lauten:

Bilderschmuck sowie Aufklebungen auf der Rückseite und auf dem linken Teile der Vorderseite der Formulare sind insoweit zulässig, als dadurch die Eigenschaft des Versendungsgegenstands als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel usw. der ganzen Fläche nach befestigt sind. Warenproben und ähnliche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen, ist nicht gestattet.

3) § 8 „Drucksachen".

A) Abs. III erhält folgende Fassung:

Von der Beförderung gegen die ermäßigte Taxe sind ausgeschlossen die mittels des Durchdrucks, der Kopierpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke, ferner Drucksachen, die Zeichen tragen, welche eine verabredete Sprache darzustellen geeignet sind.

B) Abs. VII hat wie folgt zu lauten:

Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig; solche Karten dürfen die Größe der Formulare zu Postpaketadressen nicht wesentlich überschreiten.

C) Im Abs. X ist

a) bei Ziffer 1) hinter „Visitenkarten" einzuschalten:

sowie auf Weihnachts- und Neujahrskarten;

Ewiger Bund

b) bei Ziffer 2) hinter „Absenders“ einzuschalten:
und des Empfängers;

c) bei Ziffer 5) hinter „durchstreichen“ das Komma und der Text „um sie unleserlich zu machen“ zu streichen;

d) bei Ziffer 7) hinter „berichtigen“ hinzuzufügen:
und in Mitteilungen über die Absendung von Waren den Tag der Absendung handschriftlich anzugeben;

e) bei Ziffer 8) der bisherige Text durch den nachstehenden Text zu ersetzen:
in Anzeigen über die Abfahrt oder Ankunft von Schiffen den Tag der Abfahrt oder Ankunft sowie die Namen der Schiffe handschriftlich anzugeben;

f) bei Ziffer 10) hinter „Landkarten“ das Komma und „Weihnachts- und Neujahrskarten“ zu streichen und hinter „Bildern“ nach Streichung des Kommas einzuschalten:
und .

4) Im § 9 „Geschäftspapiere“ ist unter I hinter „Versicherungsgesellschaften,“ der Text „offene Briefe und Postkarten älteren Datums, die ihren ursprünglichen Zweck erfüllt haben“, und hinter „Arbeit,“ einzuschalten:
unkorrigierte Schülerarbeiten;

5) § 10 „Warenproben“ erhält unter I folgende anderweitige Fassung:

Gegen die für Warenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Warenproben befördert, die keinen Handelswert haben, ferner unter der Voraussetzung, daß die Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht, einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände, die so zubereitet und verpackt sind, daß sie keinen Schaden anrichten können, naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservierte Tiere und Pflanzen, geologische Muster usw. Die Sendungen müssen nach ihrer Form, Verpackung und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein.

6) Im § 21 „Telegraphische Postanweisungen“ ist am Schlusse des Abs. VII hinzuzufügen:

Auf ausdrückliches Verlangen des Aufgebers oder Empfängers werden auch gewöhnliche Postanweisungen telegraphisch nachgesandt.

Ewiger Bund

7) § 36 „Bestellung und Bestellgebühren".

a) Im Abs. VII (Änderung vom 17. November 1906) ist in Zeile 2 statt „Briefe mit Wertangabe" zu setzen:

Briefe mit einer Wertangabe bis einschließlich 800 Mark;

b) Abs. VIII erhält folgenden Zusatz:

Wegen Anrechnung vorausbezahlten Bestellgelds bei der Rückgabe einer unbestellbaren Sendung siehe § 46, II.

8) Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte" erhält der Abs. II folgenden Zusatz:

Vorausbezahltes Bestellgeld wird dabei auf die vom Absender zu erhebende Bestellgebühr in Anrechnung gebracht; eine Erstattung vorausbezahlten Bestellgelds findet jedoch nicht statt, weder bei Abholung der Sendung am Aufgabeorte, noch für den Fall, daß die vorausbezahlte Gebühr die am Absendungsorte zu erhebende Gebühr übersteigt.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Oktober in Kraft.

Berlin W. 66, den 10. September 1907.

Der Reichskanzler.
In Vertretung
Kraetke.

Ewiger Bund

1907

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

17. Stück vom Jahre 1907.

№ XXII. Bekanntmachung

vom 21. September 1907,

betreffend die Mitteilung von Strafnachrichten an die Königlich Griechische Regierung.

Der Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland vom 12. März d. Js. (Reichsges.-Bl. S. 545) ist mit dem Ablauf des 13. d. Mts. in Kraft getreten.

Im Artikel 19 des Vertrags ist der wechselseitige Austausch von Mitteilungen über die in dem einen Lande gegen Angehörige des anderen Landes ergangenen Strafurteile vereinbart worden. Es hat daher vom Inkrafttreten desselben ab die Mitteilung von Strafnachrichten bei Verurteilungen, die einen griechischen Staatsangehörigen betreffen, in gleicher Weise zu erfolgen, wie sie für den Austausch mit den anderen fremden Ländern vorgeschrieben ist (vgl. Bekanntmachung vom 13. April 1901, Ges.-S. S. 89).

Rudolstadt, den 21. September 1907.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Justizabteilung.
Dr. Körbitz.

Ausgegeben in Rudolstadt am 28. September 1907.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

18. Stück vom Jahre 1907.

№ XXIII. Ministerialbekanntmachung

vom 27. September 1907,

betreffend die Anwendung der für Nebenbahnen gültigen Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 auf den im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt belegenen Teil der Eisenbahn Eichicht-Lobenstein.

Die im Bau begriffene Eisenbahn von Eichicht nach Lobenstein wird voraussichtlich am 15. November d. J. dem öffentlichen Verkehr übergeben werden können. Wir bringen dies auf Grund des § 1 Absatz 4 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichsgesetz-Blatt 1904 S. 387) mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntnis, daß die Anwendung der für Nebenbahnen gültigen Bestimmungen der Betriebsordnung auf den im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt belegenen Teil der vorbezeichneten Eisenbahn genehmigt worden ist.

Rudolstadt, den 27. September 1907.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Recke.

Ausgegeben in Rudolstadt am 1. Oktober 1907.

Ewiger Bund

1907

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

19. Stück vom Jahre 1907.

№ XXIV. Verordnung

vom 26. September 1907,

betreffend die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden sowie bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 20. Juni d. J. die infolge des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593ff.) notwendig gewordenen, nachstehend abgedruckten Nachträge

1. zu den „Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern" von 1882 und
2. zu den „Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern" von 1899

beschlossen.

Gleichzeitig ist von dem Bundesrate die weiter unten abgedruckte neue Fassung dieser Grundsätze nebst Anlagen und Erläuterungen mit der Geltung vom 1. Oktober 1907 ab festgestellt worden.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird im Anschluß sowie unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1882

Ausgegeben in Rudolstadt am 13. Oktober 1907.

Ewiger Bund

(Ges. S. S. 135) und der Verordnung vom 23. März 1900 (Ges. S. S. 277 ff.) folgendes verordnet:

I. Zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern usw.

Art. 1.

Die Anlage II enthält das Verzeichnis derjenigen Stellen im Staatsdienst des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt, die den Militäranwärtern usw. vorbehalten sind. Die Bewerbungen um solche Stellen sind an das Fürstliche Ministerium zu richten (§ 12 der Grundsätze).

Art. 2.

Welche Stellen zu den Unterbeamtenstellen zählen, wird von dem Fürstlichen Ministerium bestimmt (§ 5 der Grundsätze).

Art. 3.

Vermittelungsbehörde ist das Königliche Bezirkskommando in Marburg (§ 16 der Grundsätze).

II. Zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern usw.

Art. 4.

Als Anstellungsbehörde hat

die Gemeindebehörde

zu gelten.

Die Funktionen der Aufsichtsbehörde werden von dem Fürstlichen Ministerium, Abteilung des Innern, wahrgenommen.

Landes-Zentralbehörde ist das Fürstliche Ministerium.

Art. 5.

Stadt- wie Landgemeinden von weniger als 3000 Einwohnern sind von der Verpflichtung zur Annahme von Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines befreit.

Ewiger Bund

Art. 6.

Der Anteil an den Stellen im Kanzleidienst (§ 3 Ziffer 1 der Grundsätze) wird hiermit auf die Hälfte, der Anteil an Stellen, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern (§ 3 Ziffer 2 das.), auf zwei Drittel begrenzt.

Enthält eine Beamtenklasse nur eine Stelle, so ist dieselbe, dafern sie sich unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes überhaupt zur Besetzung mit einem Militäranwärter oder einem Inhaber des Anstellungsscheins eignet, abwechselnd mit einem solchen zu besetzen.

Art. 7.

Die Verzeichnisse der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Stellen sind von den Anstellungsbehörden nach näherer Anweisung der Aufsichtsbehörde aufzustellen und der letzteren zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die Unterbeamtenstellen sind in den Verzeichnissen besonders ersichtlich zu machen (§§ 7 und 16 der Grundsätze in Verbindung mit Nr. IV der Erläuterungen zu denselben).

Art. 8.

Bis Ende Januar jeden Jahres ist seitens der Anstellungsbehörden das Verzeichnis (Art. 4) der Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen anderweit vorzulegen:

a) wenn inzwischen wesentliche Änderungen der betreffenden Stellen oder der auf dieselben bezüglichen Verhältnisse eingetreten sind,
b) wenn inzwischen neue Stellen geschaffen worden sind,
c) wenn im vorhergegangenen Kalenderjahre den Militäranwärtern usw. ganz oder teilweise vorbehaltene Stellen erledigt und besetzt worden sind.

In den Fällen unter c sind zugleich die über die Besetzung der Stelle ergangenen Verhandlungen, sowie, entstehenden Falls, die Liste der Militäranwärter (Anlage G der Grundsätze) mit einzureichen. Liegt keiner der Fälle unter a—c vor, so bedarf es nur einer Fehlanzeige.

Die Vorschrift des § 17 der Grundsätze wird hierdurch nicht berührt.

Rudolstadt, den 26. September 1907.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Recke.

Ewiger Bund

I.
Nachtrag

zu den „Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern" von 1882.

1. An die Stelle des Ausdrucks „Subaltern- und Unterbeamtenstellen" tritt die Bezeichnung „mittlere, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen".

2. Zu § 1. Der Zivilversorgungsschein wird den Kapitulanten, die gemäß den Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) Anspruch darauf haben, nach dem anliegenden Muster I erteilt.

Muster I.

Wenn Unteroffizieren und Gemeinen, die nicht zu den Kapitulanten gehören, auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 der Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen wird, so ist er nach dem anliegenden Muster II auszustellen. Der Schein wird von der Militärbehörde erteilt, die über den Rentenanspruch zu entscheiden hat.

Muster II.

3. Zu § 2. Soweit es an geeigneten zivilversorgungsberechtigten Bewerbern (Militäranwärtern) fehlt, sind die im § 2 bezeichneten Unterbeamtenstellen vorzugsweise mit Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen (§ 18 des Gesetzes vom 31. Mai 1906).

4. Zu den §§ 3 und 5 bis 8. Welche Stellen zu den Unterbeamtenstellen zählen und somit auch den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, wird für den Reichsdienst durch den Reichskanzler, für den Staatsdienst durch die Landesregierungen nach Maßgabe der Anstellungsgrundsätze festgesetzt und in den Stellenverzeichnissen ersichtlich gemacht.

5. Zu § 10 Nr. 6. Eine Bescheinigung nach Anlage E können nur noch Personen erhalten, die vor dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassen worden sind und mit Versorgungsgebührnissen nach den bisherigen Gesetzesvorschriften abgefunden werden. Im übrigen wird die Bescheinigung nicht mehr erteilt.

6. Zu § 14. Der Abs. 2 gilt auch bezüglich der ärztlichen Zeugnisse, auf Grund deren einem Kapitulanten mit kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit der Zivilversorgungsschein erteilt oder einem Inhaber des Anstellungsscheins die Rente bewilligt worden ist (§§ 16 und 17 des Gesetzes).

7. Zu § 15. Stellenanwärter, die an Stelle des Zivilversorgungsscheins

Ewiger Bund

nachträglich die Zivilversorgungsentschädigung oder die einmalige Geldabfindung wählen (§§ 20 und 21 des Gesetzes), haben hiervon den Anstellungsbehörden, bei denen sie vorgemerkt sind, Anzeige zu erstatten und sind in den Bewerberverzeichnissen zu streichen. Im Falle der Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins (§ 20 des Gesetzes) oder der Wiedererstattung der einmaligen Geldabfindung (§ 22 des Gesetzes) werden sie auf Antrag mit dem Tage des Einganges der neuen Meldung wieder in das Bewerberverzeichnis eingetragen, vorausgesetzt, daß sie dann noch die nötige Befähigung besitzen.

8. Zu § 18. Wo nicht etwa die Bestimmungen unter Nr. 1 und 2 des § 18 ein Vorzugsrecht begründen, dürfen Inhaber des Anstellungsscheins nur dann einberufen werden, wenn keine Militäranwärter vorgemerkt sind, oder wenn sich keiner der vorgemerkten zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärter zur Annahme der zu besetzenden Stelle (Unterbeamtenstelle) bereit findet (vgl. vorstehend Nr. 3 und 4).

Vor der Einberufung eines Militäranwärters oder eines Inhabers des Anstellungsscheins haben sich die Anstellungsbehörden die Urschrift des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins vorlegen zu lassen.

9. Zu § 22 Abs. 1 und 3. Die in nicht etatsmäßige Unterbeamtenstellen einberufenen Inhaber des Anstellungsscheins rangieren bei der Konkurrenz um etatsmäßige Anstellung mit den zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärtern, die nicht mindestens 8 Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.

In Beziehung auf die Beförderung in mittlere oder Kanzleibeamtenstellen sind Inhaber des Anstellungsscheins oder etatsmäßig angestellte ehemalige Inhaber dieses Scheines lediglich als nicht versorgungsberechtigte Zivilpersonen anzusehen.

10. Im übrigen finden die Bestimmungen der Anstellungsgrundsätze vom 7./21. März 1882 nebst Erläuterungen sinngemäß und mit der Maßgabe auch auf die Inhaber des Anstellungsscheins Anwendung, daß deren Rechte sich auf die Stellen des Unterbeamtendienstes beschränken.

Die Behandlung des Scheines bei der etatsmäßigen Anstellung usw. seines Inhabers regelt sich nach den §§ 24 bis 29 der Anstellungsgrundsätze.

11. In den nach den Mustern A, B und C auszufertigenden Zivilversorgungsscheinen fällt fortan die Nummer der Invalidenliste weg.

12. Bei der Aufstellung der Listen und Nachweisungen nach den Mustern F, G und H der Anstellungsgrundsätze sind die Ergänzungen zu berücksichtigen, die sich aus dem Hinzutritt der Inhaber des Anstellungsscheins von selbst ergeben.

Ewiger Bund

Muster I.

Zivilversorgungsschein.*)

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad und Truppenteil usw.) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

..... Jahren ..... Monaten

erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den Reichsbehörden, den Staatsbehörden aller Bundesstaaten und den Kommunalbehörden usw. des Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt,

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Militärrente von ..... M. ..... Pf. monatlich.

N. N., den ....ten ..... 19..

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: ..... Jahre.

(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)

(Nr. der Rentenliste.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

*) Für Form und Farbe der Zivilversorgungsscheine sind die Bestimmungen der Fußnote zu Anlage A der Anstellungsgrundsätze maßgebend.

Ewiger Bund

Muster II.

Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst.*)

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad und Truppenteil usw.) ist gegenwärtiger Anstellungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

..... Jahren ..... Monaten

erteilt worden.

Die Reichsbehörden, die Staatsbehörden aller Bundesstaaten und die Kommunalbehörden usw. des Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt,

sind verpflichtet, seine Bewerbungen um Anstellung in einer der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Unterbeamtenstellen nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

Der Inhaber bezieht eine Militärrente von ..... M. ..... Pf. monatlich.

N. N., den ..... ten ..... 19 .....

(Stempel.)

(Behörde, die über die Gewährung des Anstellungsscheins entschieden hat.)

Alter: ..... Jahre.

(Nr. des Anstellungsscheins.)

(Nr. der Rentenliste.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

*) Der Anstellungsschein ist in Form eines Buches — wie die Militärpässe — anzulegen und erhält einen Umschlag von gelber Farbe. Die Vorderseite des Umschlags ist mit einem großen Reichsadler zu versehen. Dem Anstellungsscheine werden Nachrichten über den Bezug der Rente und über die Anstellung seiner Inhaber im Zivildienste vorgedruckt.

Ewiger Bund

Nachtrag

zu den „Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern" von 1899.

1. An die Stelle des Ausdrucks „Subaltern- und Unterbeamtenstellen" tritt die Bezeichnung „mittlere, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen".

2. Zu § 1 Abs. 1 und 2. Soweit es an geeigneten Bewerbern aus der Klasse der Militäranwärter fehlt, sind die im Abs. 1 des § 1 bezeichneten Unterbeamtenstellen vorzugsweise mit Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen (§§ 17 und 18 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593).

Der Zivilversorgungsschein wird Kapitulanten, die gemäß den §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 Anspruch darauf haben, nach dem Muster I ausgefertigt.

Muster I.

Der Anstellungsschein wird nach dem Muster II erteilt.

Muster II.

3. Zu den §§ 3, 5 bis 7 und 16. Welche Stellen zu den Unterbeamtenstellen zählen, also auch den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, wird auf dem im § 16 vorgeschriebenen Wege festgesetzt und in den Stellenverzeichnissen ersichtlich gemacht.

4. Zu § 8 Ziffer 4. Eine Bescheinigung nach der Anlage E der „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern" können nur noch Personen erhalten, die vor dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassen worden sind und mit Versorgungsgebührnissen nach den bisherigen Gesetzesvorschriften abgefunden werden. Im übrigen wird die Bescheinigung nicht mehr erteilt.

5. Zu § 11 und Erläuterung VII. Die als Stellenanwärter für den Unterbeamtendienst vorgemerkten Inhaber des Anstellungsscheins bilden eine besondere Anwärterklasse. Sie dürfen nur dann einberufen werden, wenn keine Militäranwärter vorgemerkt sind, oder wenn sich keiner der vorgemerkten zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärter zur Annahme der zu besetzenden Stelle (Unterbeamtenstelle) bereit findet (siehe auch Nr. 2, 3 und 6).

Stellenanwärter, die an Stelle des Zivilversorgungsscheins nachträglich die

Ewiger Bund

Zivilversorgungsentschädigung oder die einmalige Geldabfindung wählen (§§ 20 und 21 des Gesetzes vom 31. Mai 1906), haben hiervon die Anstellungsbehörden, bei denen sie vorgemerkt sind, in Kenntnis zu setzen und sind in den Bewerberverzeichnissen zu streichen. Im Falle der Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins (§ 20 des Gesetzes) oder der Wiedererstattung der einmaligen Geldabfindung (§ 22 des Gesetzes) werden sie auf Antrag mit dem Tage des Einganges der neuen Meldung wieder in das Bewerberverzeichnis eingetragen, vorausgesetzt, daß sie dann noch die nötige Befähigung besitzen.

6. Zu § 12. Erledigte Unterbeamtenstellen, für die zwar keine Bewerbungen von Militäranwärtern, wohl aber von Inhabern des Anstellungsscheins vorliegen, brauchen der Vermittelungsbehörde nicht mitgeteilt und nicht bekannt gemacht zu werden; es steht den Anstellungsbehörden vielmehr frei, sie ohne weiteres einem Inhaber des Anstellungsscheins zu übertragen.

7. Zu § 14 und Erläuterung IX. In Beziehung auf die Beförderung und Versetzung in Stellen des mittleren Dienstes oder des Kanzleidienstes sind Inhaber des Anstellungsscheins oder etatsmäßig angestellte ehemalige Inhaber dieses Scheines lediglich als nicht versorgungsberechtigte Zivilpersonen anzusehen.

8. Zu § 15. Vor der Einberufung eines Militäranwärters oder eines Inhabers des Anstellungsscheins haben sich die Anstellungsbehörden die Urschrift des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins vorlegen zu lassen (siehe auch Nr. 5).

9. Im übrigen finden die „Grundsätze, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern" nebst Erläuterungen sinngemäß und mit der Maßgabe auch auf die Inhaber des Anstellungsscheins Anwendung, daß sich deren Rechte auf die Stellen des Unterbeamtendienstes beschränken.

Die Behandlung des Anstellungsscheins nach der etatsmäßigen Anstellung usw. seines Inhabers regelt sich nach dem Schlußsatze des § 15 und dem § 19 der Grundsätze.

10. Bei der Aufstellung der Listen und Nachweisungen nach den Anlagen 2, 4 und 5 der Grundsätze sind die Ergänzungen zu berücksichtigen, die sich aus dem Hinzutritt der Inhaber des Anstellungsscheins von selbst ergeben.

Ewiger Bund

Muſter I.

Zivilverſorgungsſchein.*)

Dem (Vor- und Familienname, Dienſtgrad und Truppenteil uſw.) iſt gegenwärtiger Zivilverſorgungsſchein nach einer aktiven Militärdienſtzeit von

..... Jahren ..... Monaten

erteilt worden.

Er iſt auf Grund dieſes Scheines zur Verſorgung im Zivildienſte bei den Reichsbehörden, den Staatsbehörden aller Bundesſtaaten und den Kommunalbehörden uſw. des Bundesſtaats, deſſen Staatsangehörigkeit er ſeit 2 Jahren beſitzt,

nach Maßgabe der darüber beſtehenden Beſtimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Militärrente von ..... M. ..... Pf. monatlich.

N. N., den ..... ten ..... 19 .....

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anſpruch auf den Zivilverſorgungsſchein entſchieden hat.)

Alter: ... Jahre.
(Nr. des Zivilverſorgungsſcheins.)
(Nr. der Rentenliſte.)

(Unterſchrift des Militärvorgeſetzten.)

*) Für Form und Farbe der Zivilverſorgungsſcheine ſind die Beſtimmungen der Fußnote zu Anlage A der Anſtellungsgrundſätze maßgebend.

Ewiger Bund

Muster II.

Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst.*)

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad und Truppenteil usw.) ist gegenwärtiger Anstellungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

..... Jahren ..... Monaten

erteilt worden.

Die Reichsbehörden, die Staatsbehörden aller Bundesstaaten und die Kommunalbehörden usw. des Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt,

sind verpflichtet, seine Bewerbungen um Anstellung in einer der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Unterbeamtenstellen nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

Der Inhaber bezieht eine Militärrente von ..... M. ..... Pf. monatlich.

N. N., den ..... ten ..... 19 .....

(Stempel.)

(Behörde, die über die Gewährung des Anstellungsscheins entschieden hat.)

Alter: ..... Jahre.

(Nr. des Anstellungsscheins.)

(Nr. der Rentenliste)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

*) Der Anstellungsschein ist in Form eines Buches — wie die Militärpässe — anzulegen und erhält einen Umschlag von gelber Farbe. Die Vorderseite des Umschlags ist mit einem großen Reichsadler zu versehen. Dem Anstellungsscheine werden Nachrichten über den Bezug der Rente und über die Anstellung seiner Inhaber im Zivildienste vorgedruckt.

Ewiger Bund

Grundsätze

für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

§ 1.

(1.) Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Zivilversorgungsscheins.

(2.) Der Zivilversorgungsschein wird Kapitulanten, die gemäß den Bestimmungen der §§ 15 und 16*) des Gesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) Anspruch darauf haben, nach Anlage A erteilt. Auch für solche Personen, die den Zivilversorgungsschein noch nachträglich auf Grund des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) erhalten, wird er nach diesem Muster ausgestellt.

Anlage A.

(3.) Wenn Unteroffizieren und Gemeinen, die nicht zu den Kapitulanten gehören, auf Grund des § 17**) des Gesetzes vom 31. Mai 1906 der Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen wird, so ist er nach Anlage B auszustellen. Die Rechte der Inhaber des Anstellungsscheins beschränken sich auf die Stellen des Unterbeamtendienstes.

Anlage B.

(4.) Der Zivilversorgungsschein kann auch ehemaligen Unteroffizieren erteilt werden, die nach mindestens neunjährigem aktiven Dienste im Heere oder in der

---

*) Die §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lauten:

§ 15.

Kapitulanten erwerben durch zwölfjährige Dienstzeit den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

Eine Hinzurechnung von Kriegsjahren und eine Doppelrechnung von Dienstzeit (§ 6) findet hierbei nicht statt.

§ 16.

Kapitulanten mit kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit, die wegen körperlicher Gebrechen im aktiven Dienste nicht mehr verwendet werden können und deshalb von der Militärbehörde entlassen werden, haben Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

**) Der § 17 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lautet:

Den nicht zu den Kapitulanten gehörenden Unteroffizieren und Gemeinen kann auf ihren Antrag neben der Rente ein Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen werden, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

Ewiger Bund

Marine in militärisch organisierte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als dienstunbrauchbar ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesamte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Zivilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage C auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Zivildienst des betreffenden Staates. Anlage C.

(5.) Sind in eine militärisch organisierte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft, in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf ihnen der Zivilversorgungsschein nach Anlage D verliehen werden, wenn sie entweder eine gesamte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Übertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesamten aktiven Dienstzeit von acht Jahren dienstunbrauchbar geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Zivildienst des betreffenden Staates. Anlage D.

(6.) Die Erteilung des Zivilversorgungsscheins und des Anstellungsscheins erfolgt in allen Fällen durch die Militärbehörde, die über den Anspruch auf die Versorgung zu entscheiden hat.

(7.) Dem Eintritt in eine militärisch organisierte Gendarmerie oder Schutzmannschaft steht der Eintritt in eine der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz- oder Polizeitruppen oder die Anstellung als Grenz- oder Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten gleich. Ein auf Grund dieser Bestimmung ausgestellter Zivilversorgungsschein hat für den Reichsdienst sowie für den Zivildienst aller Bundesstaaten Gültigkeit; er wird nach dem anliegenden Muster E durch den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt oder Reichs-Marineamt) ausgestellt. Diejenigen, die auf Grund der vorstehenden Bestimmung den Zivilversorgungsschein erhalten haben, stehen in bezug auf die Reihenfolge der Einberufung von Stellenanwärtern den im § 18 unter Nr. 4 bezeichneten Unteroffizieren gleich, insoweit sie im stehenden Heere oder in der Kaiserlichen Marine unter Hinzurechnung der Dienstzeit in den Schutzgebieten eine Gesamtdienstzeit von mindestens acht Jahren erreicht haben. Anlage E.

§ 2.

(1.) Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und

Ewiger Bund

Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Zivildienst erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

(2.) Soweit es an geeigneten zivilversorgungsberechtigten Bewerbern (Militäranwärtern) fehlt, sind die Unterbeamtenstellen vorzugsweise mit Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen.

§ 3.

Ausschließlich mit Militäranwärtern und — soweit es sich um Unterbeamtenstellen handelt — mit Inhabern des Anstellungsscheins sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrier-Bureaus, den Gesandtschaften und Konsulaten:
   die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerkes (Abschreiben, Reinschriften anfertigen, Vergleichen usw.) und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten:
   sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

§ 4.

(1.) Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Zentralbehörden sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen der mittleren Beamten im Bureaudienste (Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst und dergleichen) mit Ausschluß derjenigen, für die eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.

(2.) Bei Annahme von Bureaudiätaren ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

Ewiger Bund

§ 5.

(1.) In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

(2.) Welche Stellen zu den Unterbeamtenstellen zählen und somit auch den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, wird für den Reichsdienst durch den Reichskanzler, für den Staatsdienst durch die Landesregierungen nach Maßgabe der §§ 7 und 8 festgesetzt.

§ 6.

Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter usw. nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und mit entsprechendem Einkommen vorbehalten werden.

§ 7.

(1.) Über die gegenwärtig vorhandenen mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, die nach §§ 3 bis 6 für die Militäranwärter usw. vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt. Die Unterbeamtenstellen sind darin besonders ersichtlich zu machen.

(2.) Gleichartige Stellen, die in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

§ 8.

(1.) Die Anlage F enthält das Verzeichnis der den Militäranwärtern usw. zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

(2.) Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Landesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgeteilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den beteiligten Landesregierungen Kenntnis geben.

(3.) Die Verzeichnisse sowie etwaige Nachträge dazu werden durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

§ 9.

(1.) Die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen

Ewiger Bund

Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter usw. finden, die zu deren Übernahme befähigt und bereit sind.

(2.) Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration damit verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

(3.) Zu vorübergehender Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizierte Militäranwärter und — bei Unterbeamtenstellen — auch qualifizierte Inhaber des Anstellungsscheins nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnismäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

§ 10.

Insoweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach denen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, die einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2. mit solchen Militärpersonen im Offizierrange, denen die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen ist,

finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen Anwendung. Auch können die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3. solchen Beamten, die für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern usw. vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntnis zu geben;
4. den Besitzern des Forstversorgungsscheins*) gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von

*) Der Forstversorgungsschein kann gelernten Jägern bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:

1. nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit, wenn diese mit 3 Jahren (bei Einjährig-Freiwilligen mit 1 Jahre) im aktiven Dienste, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist;
2. nach 9jähriger aktiver Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in dem Dienstgrad eines Oberjägers abgeleistet sein müssen;

Ewiger Bund

der Anstellung eines mit diesem Scheine beliehenen einen besonderen Vorteil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;

5. solchen ehemaligen Militäranwärtern, die sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§ 13) befinden oder infolge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
6. solchen ehemaligen Militärpersonen, denen der Zivilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und die von der zuständigen Militärbehörde (§ 1) eine Bescheinigung erhalten haben, daß ihnen eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle übertragen werden kann. Eine solche Bescheinigung können nur noch Personen erhalten, die vor dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassen worden sind und mit Versorgungsgebührnissen nach den bisherigen Gesetzesvorschriften abgefunden werden. Im übrigen wird die Bescheinigung nicht mehr erteilt;
7. sonstigen Personen, denen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn oder des Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienste der Landes-

---

3. vor Ablauf der 12- oder 9jährigen Militärdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, wenn die Jäger
   a) im aktiven Dienste feld- und garnisondienstunfähig geworden sind und wenn entweder gesetzlich die Erteilung des Zivilversorgungsscheins vorgeschrieben ist oder wenn ihnen ein Rentenanspruch zugebilligt wird,
   b) in Ausübung des Forstschutz- oder Jagdpolizeidienstes durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern feld- und garnisondienstunfähig geworden sind;
4. nach Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, sofern die Jäger
   a) im Militärdienste dauernd felddienstunfähig geworden sind und Anspruch auf Rente haben,
   b) in dem unter 3 b angegebenen Falle nur dauernd felddienstunfähig geworden sind oder sich in Ausübung des Forst- und Jagddienstes unverschuldet durch die eigene Waffe, durch Sturz und sonstige Beschädigung dauernde Felddienstunfähigkeit oder dauernde Feld- und Garnisondienstunfähigkeit zugezogen haben.

Ewiger Bund

verwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienste eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in dessen Militärverwaltung erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mitteilung an die oberste Militärbehörde des Ersatzbezirkes, innerhalb dessen die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntnis zu geben.

§ 11.

(1.) Stellen, die den Militäranwärtern usw. nur teilweise (zur Hälfte, zu einem Drittel usw.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanzen in einer dem Anteilsverhältnis entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern usw. oder Zivilanwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung tatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern besetzten Stellen.

(2.) Wird die Reihenfolge auf Grund des § 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Zivilanwärter, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militäranwärter usw. in Anrechnung zu bringen.

§ 12.

(1.) Die Militäranwärter usw. haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

(2.) Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten, und zwar:

1. von den noch im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärtern durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
2. von den Angehörigen einer militärisch organisierten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
3. von den übrigen Militäranwärtern usw. entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimatlichen Bezirkskommandos, das jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mitteilt.

Ewiger Bund

§ 13.

Die Militäranwärter usw. sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung so lange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit der Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

§ 14.

(1.) Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle oder den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

(2.) Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Zeugnisse, auf Grund deren gegebenenfalls der Zivilversorgungsschein erteilt oder einem Inhaber des Anstellungsscheins die Rente zugebilligt worden ist, mitzuteilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht drei Jahre verflossen sind.

(3.) Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter usw. auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigentümlichkeit des Dienstzweigs es erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweig abhängig gemacht werden, die in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist.

(4.) Bei allen von Militäranwärtern usw. abzulegenden Prüfungen dürfen an sie keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

(5.) Für „qualifiziert" befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

§ 15.

(1.) Über die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage G an, in welche die Stellenanwärter nach dem Tage des Einganges der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen. Anlage G.

(2.) Die Stellenanwärter müssen, so lange sie keine Zivilversorgung gefunden haben, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember wiederholen. Bewerber, die dies

Ewiger Bund

unterlassen, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen mit dem Datum des Einganges der neuen Meldung wieder eingetragen werden.

(3.) Stellenanwärter, die an Stelle des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsentschädigung oder die einmalige Geldabfindung wählen (§ 20 und 21*) des Gesetzes vom 31. Mai 1906), haben hiervon den Anstellungsbehörden, bei denen sie vorgemerkt sind, Anzeige zu erstatten und sind in den Bewerberverzeichnissen zu streichen. Im Falle der Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins (§ 20 des Gesetzes) oder der Wiedererstattung der einmaligen Geldabfindung (§ 22 des Gesetzes**) werden sie auf Antrag mit dem Tage des Einganges der neuen Meldung wieder in das Bewerberverzeichnis eingetragen, vorausgesetzt, daß sie dann noch die nötige Befähigung besitzen.

§ 16.

(1.) Stellen, für die keine Stellenanwärter vorgemerkt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste (Vakanzenliste) bekannt gemacht.

*) Die §§ 20 und 21 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lauten:

§ 20.

Die im § 15 bezeichneten Kapitulanten können bei der Entlassung und bis zum Ablaufe von vier Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst an Stelle des Scheines die Zivilversorgungsentschädigung von 12 M. monatlich wählen, sofern sie nicht in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) schon endgültig angestellt worden sind. Eine spätere Wahl der Zivilversorgungsentschädigung ist zulässig, sofern der Kapitulant wegen Unbrauchbarkeit aus dem Zivildienst ohne Zivilpension ausgeschieden ist.

Die einmalige Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins ist zulässig. Das Wahlrecht erlischt mit dem Verluste der Würdigkeit zum Beamten.

§ 21.

Den im § 15 bezeichneten Kapitulanten, welche auf den Zivilversorgungsschein oder auf die Zivilversorgungsentschädigung Anspruch haben, kann bei der Entlassung und bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst auf ihren Antrag, gegen Verzicht auf den Schein und auf die Zivilversorgungsentschädigung, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eine einmalige Geldabfindung von 1500 M. bewilligt werden, wenn sie für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr bieten.

Soweit die Zivilversorgungsentschädigung schon bezogen ist, sind die gezahlten Beträge auf die einmalige Abfindung anzurechnen.

**) Der § 22 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lautet:

Kapitulanten, welche die einmalige Geldabfindung gemäß § 21 erhalten haben, sind zur Rückzahlung des Betrags verpflichtet, wenn sie in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) angestellt oder ohne Unterbrechung länger als sechs Monate beschäftigt werden.

Ein Anspruch auf Aushändigung des Zivilversorgungsscheins entsteht erst nach völliger Rückzahlung der einmaligen Geldentschädigung.

Ewiger Bund

(2.) Die Herausgabe der Vakanzenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

(3.) Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittelungsbehörde — (Anlage H), der zu diesem Zwecke von den Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage J zuzusenden sind.

§ 17.

Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat diese in der Stellenbesetzung freie Hand.

§ 18.

Die Reihenfolge, in der die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaats kann den diesem Staate angehörenden oder aus dessen Kontingent hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
2. Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen.
3. Wo nicht etwa die Bestimmungen unter Nr. 1 und 2 ein Vorzugsrecht begründen, dürfen Inhaber des Anstellungsscheins nur dann einberufen werden, wenn keine Militäranwärter vorgemerkt sind, oder wenn sich keiner der vorgemerkten zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärter zur Annahme der zu besetzenden Stelle (Unterbeamtenstelle) bereit findet.
4. Insoweit die Grundsätze unter Nr. 1, 2 und 3 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, die mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen und nur insoweit zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.
5. Innerhalb der einzelnen Klassen von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichnis (§ 15) in Betracht zu ziehen.
6. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter des Staates berücksichtigen, in dem die Vakanz entstanden ist.

Ewiger Bund

7. Vor der Einberufung eines Militäranwärters usw. haben sich die Anstellungsbehörden die Urschrift des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins vorlegen zu lassen.

§ 19.

(1.) Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden.

(2.) Einberufungen zur Probedienstleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

(3.) Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

1. für den Dienst als Post- oder Telegraphenassistent ein Jahr,
2. für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr,
3. für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
4. für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,
5. für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr,
6. für den nicht unter 1 bis 5 fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

(4.) Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen beziehungsweise in den Zivildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist.

§ 20.

Stellenanwärter, die sich noch im aktiven Militärdienste befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde auf die Dauer der Probezeit abkommandiert. Eine Verlängerung der Probezeit über die im § 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

§ 21.

Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als drei Viertel des Stelleneinkommens zu gewähren.

Ewiger Bund

§ 22.

(1.) Konkurrieren bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§ 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im § 18 festgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesamtdienstzeit (aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

(2.) Die in nicht etatsmäßige Unterbeamtenstellen einberufenen Inhaber des Anstellungsscheins rangieren bei der Konkurrenz um etatsmäßige Anstellung mit den zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärtern, die nicht mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.

(3.) Nichtversorgungsberechtigte, die für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, die nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen sie nicht vor solchen qualifizierten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, die in demselben Dienstzweig eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die im § 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

(4.) Das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Jene Bestimmungen dürfen jedoch ebensowenig Beschränkungen zu Ungunsten der Militäranwärter usw. enthalten, vielmehr ist tunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß ihnen Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten werde.

(5.) In Beziehung auf die Beförderung in Stellen des mittleren Dienstes oder des Kanzleidienstes sind Inhaber des Anstellungsscheins oder etatsmäßig angestellte ehemalige Inhaber dieses Scheines lediglich als nicht versorgungsberechtigte Zivilpersonen anzusehen.

Ewiger Bund

(6.) Ist für das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesamtdienstzeit entscheidend, so wird diese für Militäranwärter mindestens von dem Beginne der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweig ab berechnet.

§ 23.

(1.) Von der Besetzung der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Vierteljahrs den Vermittelungsbehörden ihres Bezirkes durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage K Mitteilung zu machen. Anlage K.

(2.) Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

§ 24.

(1.) Zur Kontrolle darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet.

(2.) Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins beizufügen.

(3.) Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung seines Inhabers (§ 13) wird der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein selbst zu den Akten genommen.

(4.) Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtversorgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus der diese Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Verlangen dem Rechnungshofe nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

(5.) Die gleiche Verpflichtung wie den Ressortchefs und dem Rechnungshof ist bezüglich der Stellen im Staatsdienste den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

(6.) Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionsstelle nicht.

§ 25.

Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter usw. ist der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein zu den

Ewiger Bund

Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Urteil, das auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat, so ist der Zivilversorgungsschein usw. unter Mitteilung der Urteilsformel der Militärbehörde zu übersenden, die den Schein erteilt hat (§ 1 Abs. 6). Andernfalls ist der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein der Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter usw. angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern usw. aber, die im Zivildienste noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§ 26.

(1.) Der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat.

(2.) Lautet das rechtskräftige Urteil nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat, so wird der Zivilversorgungsschein usw. nach Ablauf der Zeit, auf die sich die Wirkung des Urteils erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§ 25) mit einem den wesentlichen Inhalt des Urteils wiedergebenden Vermerke versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der beteiligten Behörden überlassen.

§ 27.

(1.) Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen als den im § 26 bezeichneten Gründen, so sind diese im Zivilversorgungsschein oder im Anstellungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

(2.) Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters usw. infolge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verratenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

§ 28.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Zivilversorgungsschein oder im Anstellungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Ewiger Bund

§ 29.

Der Zivilversorgungsschein und der Anstellungsschein erlöschen, sobald ihre Inhaber aus dem Zivildienste mit Pension (§ 13) in den Ruhestand treten. Eine Rückgabe des Zivilversorgungsscheins usw. findet in diesem Falle nicht statt.

§ 30.

Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

§ 31.

Die vorstehenden Grundsätze treten am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Ewiger Bund

Anlage A.*)

Zivilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad und Truppenteil usw.) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

..... Jahren ..... Monaten

erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den Reichsbehörden, den Staatsbehörden aller Bundesstaaten und den Kommunalbehörden usw. des Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt,

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Militärrente von ..... M. ..... Pf. monatlich.

N. N., den ..... ten ..... 19.....

(Siempel.) (Behörde, die über den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: ..... Jahre.

(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)

(Nr. der Rentenliste.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

*) Die Zivilversorgungsscheine und der Anstellungsschein — Anlagen A bis E — sind in Form eines Buches, wie die Militärpässe, anzulegen. Die Vorderseite des Umschlags ist bei den Zivilversorgungsscheinen nach den Anlagen A und E und bei dem Anstellungsscheine (Anlage B) mit einem großen, bei dem Zivilversorgungsscheine nach Anlage C mit einem kleinen Reichsadler zu versehen. Von den Zivilversorgungsscheinen sämtlicher Gattungen erhalten die, welche für Unteroffiziere bestimmt sind, die nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine ausscheiden, einen Umschlag von roter, alle übrigen Zivilversorgungsscheine aber einen solchen von blauer Farbe. Die Anstellungsscheine erhalten einen gelben Umschlag. Den Zivilversorgungsscheinen usw. werden Nachrichten über den Bezug der Militärrenten und der Invalidenpension sowie über die Versorgung der Militäranwärter usw. vorgedruckt.

Ewiger Bund

Anlage B.*)

Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad und Truppenteil usw.) ist gegenwärtiger Anstellungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

. Jahren Monaten

erteilt worden.

Die Reichsbehörden, die Staatsbehörden aller Bundesstaaten und die Kommunalbehörden usw. des Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt,

sind verpflichtet, seine Bewerbungen um Anstellung in einer der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Unterbeamtenstellen nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

Der Inhaber bezieht eine Militärrente von *M.* Pf. monatlich.

N. N., den ten 19..

(Stempel.)

(Behörde, die über die Gewährung des Anstellungsscheins entschieden hat.)

Alter: ..... Jahre.
(Nr. des Anstellungsscheins.)
(Nr. der Rentenliste.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

*) Siehe die Fußnote auf Anlage A.

Ewiger Bund

Anlage C.*)

Zivilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad in der Gendarmerie, im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von . . .. Jahren ..... Monaten
einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (oder im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von . . . . „
mithin nach einer Gesamtdienstzeit von „

erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den

Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden (Name des Bundesstaats)

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von ..... M. ..... Pf. monatlich.

N. N., den .....ten ..... 19.....

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: . Jahre.
(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

*) Siehe die Fußnote auf Anlage A.

Ewiger Bund

Anlage D.*)

Zivilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad in der Gendarmerie, im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von . . ..Jahren .....Monaten
einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (oder im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von . . . .
mithin nach einer Gesamtdienstzeit von .....

erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den

Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von ..... M. ..... Pf. monatlich.

N. N., den .....ten ..... 19.....

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: ..... Jahre.
(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

*) Siehe die Fußnote auf Anlage A.

Ewiger Bund

Anlage E.*)

Zivilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, letzte Stellung in einem der Schutzgebiete) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von . . .. Jahren ..... Monaten
einer weiteren Dienstzeit in der Polizeitruppe (Schutztruppe, im Grenz- oder Zollaufsichtsdienste) von . . . . . .
mithin nach einer Gesamtdienstzeit von

erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den

Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von ..... M. .. Pf. monatlich.

N. N., den ..... ten 19

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: ..... Jahre.
(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)

*) Siehe die Fußnote auf Anlage A.

Ewiger Bund

Anlage F.

Verzeichnis

der

den Militäranwärtern usw. im Reichsdienste vorbehaltenen*) Stellen.

I. Bei sämtlichen Verwaltungen.

A. Kanzleibeamte.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber usw.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Chiffrierbureau des Auswärtigen Amts, den Gesandtschaften und Konsulaten sowie der Stellen der Diätare und des vierten Teiles der etatsmäßigen Sekretäre der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amts.

B. Unterbeamte.

Botenmeister,
Hausinspektoren (soweit sie zu den Unterbeamten gehören),
Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher),
Diener (Bureau-, Haus-, Kanzlei-, Laboratorien-, Kassen- und andere Diener und Boten),
Präparatoren,
Hauswart, Hausmänner und Hausknechte,
Kastellane,
Ofenheizer,
Portiers, Pförtner, Türsteher,
Wächter und Nachtwächter,
Wärter (Arrestwärter, Aufwärter, Bahn-, Brückenwärter, Hausaufwärter, Kasernen-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazarett- und andere Wärter)

mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften und Konsulaten.

II. Reichsamt des Innern**)

1. Kaiserliches Statistisches Amt und Schiffsvermessungsamt:

*) Die in diesem Verzeichnis aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern usw. ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Gattungen von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

**) Im Abschnitt II sind die Stellen, die den Militäranwärtern usw. vorbehalten, aber regelmäßig nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglich sind, mit einem × bezeichnet. Stellen, die nur den anstellungsberechtigten Deckoffizieren und den Militäranwärtern der Marine vorbehalten sind, sind mit einem ○ bezeichnet.

Ewiger Bund

Mittlere Beamte:

Sekretariatsassistenten,*) mindestens zur Hälfte.

2. Kaiserliches Kanalamt zu Kiel:

a. Mittlere Beamte.

Sekretariatsassistenten,*) } mindestens
Kanalschreiber } zur Hälfte,
Baggermeister (sofern die erforderlichen technischen Kenntnisse nachgewiesen werden),
×Materialienverwalter,
×°Oberlotsen,
×Obermaschinisten,
×°Hafenmeister,
×°Oberschleusenmeister.

b. Unterbeamte.

×Maschinisten, } mindestens
Maschinistenassistenten } zur Hälfte,
°Lotsen mindesten zu einem Drittel,
Drucker,
×Materialienverwalter,
×°Schiffsführer,
°Steuermänner,
×°Schleusenmeister,
Telegraphisten,
°Schleusenwärter,
°Fährwärter.

III. Militärverwaltung.

(Preußen, Königreich Sachsen, Württemberg.)

a. Mittlere Beamte.

1. Kriegsministerium:

Kalkulatoren.

Anmerkung. Jede fünfte Kalkulatorstelle in der Naturalkontrolle des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ist den Zahlmeistern vorbehalten.

Das Königlich Sächsische Kriegsministerium behält sich die Entscheidung über die Besetzung der Kalkulatorstellen mit Zahlmeistern von Fall zu Fall vor.

Wegen der Königlich Württembergischen Militärverwaltung siehe unter 5. „Intendanturen".

2. Generalstab:

Bureauvorsteher,
Rechnungsführer,
Expedienten und Registratoren.

3. Generalinspektion des Militärerziehungs- und Bildungswesens:

Sekretär und Registrator,
Registraturassistent.

4. Generalmilitärkasse (Kriegszahlamt):

Rendant,
Oberbuchhalter,
Kassierer,
Buchhalter,
Geheime Sekretäre.

Anmerkung. Jede zweite Stelle der Buchhalter und Geheimen Sekretäre bei der Generalmilitärkasse und dem Königlich Sächsischen Kriegszahlamt ist den Zahlmeistern vorbehalten. Beim Königlich Württembergischen Kriegszahlamte wird jede zweite Stelle der Buchhalter — ausschließlich des ersten Buchhalters — den Zahlmeistern vorbehalten.

*) Die Sekretariatsassistentenstellen bilden nicht den Übergang zu den Sekretärstellen.

Ewiger Bund

5. Intendanturen:

Intendanturſekretäre (in der Königlich Württembergiſchen Militärverwaltung auch der Kalkulator bei der Naturalkontrolle), ſoweit ſie nicht aus Zahlmeiſtern oder Unterzahlmeiſtern und Zahlmeiſteraſpiranten ergänzt werden,
Intendanturregiſtratoren.

6. Artillerie-Prüfungskommiſſion:

Regiſtrator,
Techniſcher Inſpektor.

7. Feſtungsgefängniſſe:

Rendanten.

8. Garniſonverwaltungen:

Garniſonverwaltungs-Direktoren und -Oberinſpektoren,
Garniſonverwaltungs-Inſpektoren,
Garniſonverwaltungs-Kontrolleure,
Kaſerneninſpektoren.

Anmerkung. In der Königlich Preußiſchen und Königlich Sächſiſchen Militärverwaltung iſt jede fünfte Stelle der Kontrolleure den Zahlmeiſtern vorbehalten, desgleichen in der Königlich Württembergiſchen Militärverwaltung, jedoch zuſammen mit den Stellen des Lazarettverwaltungs-Inſpektors und des Kontrolleurs beim Bekleidungsamte.

9. Invalidenhäuſer:

Rendant, Inſpektor. — Soweit die Rendantenſtelle nicht mit einem verabſchiedeten Offizier beſetzt wird, werden beide Beamte aus der Zahl der angeſtellten Garniſonverwaltungs- oder der Lazarettverwaltungsbeamten entnommen.

10. Kadettenanſtalten:

Rendanten,
Sekretär,
Regiſtrator und Journaliſt,
Kaſſenſekretäre,
Kaſſenkontrolleur,
Hausinſpektoren.

11. Kriegsakademie:

Rendant,
Hausinſpektor und Kaſſenkontrolleur,
Regiſtrator.

12. Lazarette:

Lazarettverwaltungs-Direktoren und -Oberinſpektoren,
Lazarettverwaltungs-Inſpektoren,
Lazarett-Inſpektoren.

Anmerkung. In der Königlich Preußiſchen und Königlich Sächſiſchen Militärverwaltung iſt jede fünfte Stelle der Lazarettverwaltungs-Inſpektoren den Zahlmeiſtern vorbehalten. Bezüglich der Königlich Württembergiſchen Militärverwaltung ſiehe die Anmerkung zu 8.

Ewiger Bund

13. **Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen:**

Rendant. Die Stelle wird entweder mit einem verabschiedeten Offizier oder mit einem sachkundigen Militärverwaltungsbeamten besetzt.

Lazarettinspektoren als Kassenkontrolleur und als Hausinspektor. Diese Beamten werden aus der Zahl der angestellten Lazarett-Verwaltungsbeamten entnommen.

14. **Oberkriegsgerichte, Kriegsgerichte:**

Militärgerichtsschreiber,
Militärgerichtsschreibergehilfen.

15. **Militärknabenerziehungsanstalt in Annaburg und Soldatenknabenerziehungsanstalt in Kleinstruppen:**

Rendant,
Inspektoren,
Sekretär,
Musiklehrer.

16. **Militär-Veterinär-Akademie.**

Rendant. Die Stelle wird mit einem sachkundigen Militärverwaltungsbeamten besetzt,
Hausinspektor und Kassenkontrolleur.

17. **Bekleidungsämter:**

Bekleidungsamts-Rendanten,
Bekleidungsamts-Kontrolleure,
Bekleidungsamts-Assistenten.

Anmerkung. In der Königlich Preußischen Militärverwaltung ist jede fünfte Stelle der Kontrolleure den Zahlmeistern vorbehalten. Das Königlich Sächsische Kriegsministerium behält sich die Entscheidung über die Besetzung der Rendantenstellen mit Zahlmeistern von Fall zu Fall vor. Bezüglich der Königlich Württembergischen Militärverwaltung siehe die Anmerkung zu 8.

18. **Ober-Militär-Prüfungskommission:**

Registrator.

19. **Proviantämter:**

Proviantamts-Direktoren,
Proviantmeister,
Proviantamts-Rendanten,
Proviantamts-Kontrolleure,
Proviantamts-Assistenten.

20. **Feldzeugmeisterei:**

Registratoren bei der Zentralabteilung, den Inspektionen der technischen Institute sowie bei der Artilleriedepot-Inspektion.

21. **Technische Institute:**

Munitionsrevisoren bei den Gewehr- und Munitionsfabriken,

Rendant, Materialienverwalter } beim Militärversuchsamt in Berlin,

Zeichnungenverwalter beim Artillerie-Konstruktionsbureau,
Oberrevisoren und Revisoren.

22. **Remontedepots:**

Remontedepot-Administratoren,
Inspektoren,
Stabsveterinäre und Oberveterinäre,
Sekretäre.

Ewiger Bund

23. Unteroffiziervorschulen:

Rendanten.

24. Militärtechnische Akademie:

Rendant.

25. Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps:

Rendant,
Buchhalter.

Anmerkung. Jede zweite Stelle der Buchhalter ist den Zahlmeistern vorbehalten.

26. Militärbauwesen:

Militärbauregistratoren.

27. Militäreisenbahn:

Werkstättenvorsteher.

b. Unterbeamte.

Backmeister,
Drucker,
Futtermeister,
Gärtner,
Küster,
Kustoden,
Maschinenaufseher und Heizer,
Maschinisten,
Mühlenmeister,
Oberdrucker,
Packmeister,
Röhrmeister,
Tafeldecker,
Totengräber,
Waschmeister,
Werkmeister.

IV. Marineverwaltung.*)

a. Mittlere Beamte.

Rendanten, Kontrolleure, Assistenten bei den Bekleidungsämtern, soweit sie nicht ausnahmsweise aus Beamten der Marine ergänzt werden,

Rendanten, Kontrolleure, Assistenten bei den Verpflegungsämtern, soweit sie nicht ausnahmsweise aus Beamten der Marine ergänzt werden,

Intendanturregistratoren ergänzen sich aus den Beamten des Werftregistraturdienstes und aus den Stations- und Mobilmachungs-Registratoren, sowie aus den Registratoren der Hochseeflotte und der Inspektion des Bildungswesens der Marine,

Marine-Kriegsgerichtssekretäre,
Garnisonverwaltungs-Direktoren,
Garnisonverwaltungs-Oberinspektoren,
Garnisonverwaltungs-Inspektoren,
Garnisonverwaltungs-Kontrolleure,
Kaserneninspektoren,
Wasserwerksinspektor beim Wasserwerk in Feldhausen,

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei denen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Ewiger Bund

Lazarettoberinspektoren, Lazarettverwaltungs-Inspektoren, Lazarettinspektoren, Sanitätsdepotinspektoren } soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Sanitätsunteroffizieren der Marine ergänzt werden,*)

Bibliothekassistenten,

Werftbuchführer (für den Registraturdienst),

Werftbuchführer, soweit sie nicht ausnahmsweise aus anstellungsberechtigten ehemaligen Obermaterialienverwaltern und Materialienverwaltern der Marine ergänzt werden.

b. Unterbeamte.

Maschinisten, Untermaschinisten, Heizer } für Garnisonanstalten und Lazarette,

Bauaufseher bei den Garnisonbauämtern,

×Schiffsführer.

Maschinisten, Untermaschinisten, } bei den Artilleriedepots,

Maschinist bei der Torpedowerkstatt in Friedrichsort,

Küster,

×Magazinaufseher bei den Werften,

×Führer, ×Steuerleute und ×Maschinisten der Werftfahrzeuge,

×Spritzenmeister,

Brückenwärter,

×Maschinisten, ×Untermaschinisten, ×Leuchtturmwärter, ×Nebelsignalwärter, ×Maschinenwärter } beim Lotsen- und Seezeichenwesen,

Materialienverwalter beim Lotsenkommando an der Jade,

Drucker beim Reichs-Marineamte,

Drucker beim Admiralstabe der Marine,

Drucker bei der deutschen Seewarte.

V. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a. Mittlere Beamte.

1. Kontrolleur beim Post-Zeitungsamt in Berlin,
2. Kassier beim Post-Zeitungsamt in Berlin,
3. Ober-Postkassenkassiere } zur Hälfte,**)
4. Bureau- und Rechnungsbeamte I. Klasse und Ober-Postkassenbuchhalter,
5. Ober-Postsekretäre und Ober-Telegraphensekretäre,
6. Vorsteher von Postämtern II. Klasse,
7. Postsekretäre und Telegraphensekretäre,
8. Bureau- und Rechnungsbeamte II. Klasse } zur Hälfte,

*) Bewerber für Kasernen- sowie Lazarett- und Sanitätsdepot-Inspektorenstellen müssen ihre Militärdienstzeit in der Kaiserlichen Marine abgeleistet oder aber wenigstens die Ausbildung und Prüfung im Bereiche der Marine erledigt haben.

**) Die Stellen unter 1 bis 7 sind nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung von Beamten zu erreichen, die der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bereits angehören.

Die Stellen der Gruppe 8 werden mit geeigneten Beamten der Gruppe 9 besetzt.

Ewiger Bund

9. Ober-Postassistenten und Ober-Telegraphenassistenten, Postassistenten und Telegraphenassistenten sowie Vorsteher von Postämtern III. Klasse.	zur Hälfte mit Ausschluß derjenigen Stellen, für welche Militäranwärter nicht geeignet sind.*)

b. Unterbeamte.

1. Postpackmeister, Postschaffner bei den Ober-Postdirektionen und den Ober-Postkassen sowie im Paketbestellungs- und im Postbegleitungsdienst, Unterbeamte in gehobenen Dienststellen im Postbegleitungsdienste.	sämtlich.**)
2. Unterbeamte im Landbestell- und Botenpostdienste (Landbriefträger)	
3. Briefträger sowie Postschaffner im innern Dienste bei den Post- und Telegraphenämtern, Unterbeamte in gehobenen Dienststellen im Briefträger- und im inneren Dienste	mindestens zu zwei Dritteln.***)

VI. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Anmerkung. Stellen, die nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung erreicht werden können, sind mit einem × bezeichnet

a. Mittlere Beamte.

×Zugführer und ×Oberpackmeister, Materialienverwalteraspiranten und -diätare, Materialienverwalter, Stationsaspiranten und -diätare, Stationsassistenten, ×Bahnhofsverwalter, ×Bahnhofsvorsteher, ×Oberbahnhofsvorsteher, ×Gütervorsteher, ×Obergütervorsteher, ×Kassenvorsteher, ×Oberkassenvorsteher und ×Betriebskontrolleure	zu zwei Dritteln.
Bureauaspiranten und -diätare, nichttechnische Bureauassistenten, nichttechnische Betriebssekretäre,†) ×nichttechnische Eisenbahn-	zur Hälfte.

*) Die Zahl der vorweg auszuscheidenden, den Militäranwärtern nicht zugänglichen Stellen der Gruppe 9 ist auf ein Siebentel der Gesamtstellenzahl festgesetzt.

**) Die Stellen für Unterbeamte in gehobenen Dienststellen sind nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung von Unterbeamten zu erreichen, die der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bereits angehören.

***) Die Stellen für Unterbeamte in gehobenen Dienststellen sind nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung von Unterbeamten zu erreichen, die der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bereits angehören.

†) Bewerbungen um die Stellen der nichttechnischen Betriebssekretäre werden nicht mehr angenommen.

Ewiger Bund

sekretäre und ×Hauptkassenkassiere, ×Materialienverwalter I. Klasse } zur Hälfte.

b. Unterbeamte.

Bremser, Schaffner, ×Packmeister,
Bahnsteigschaffner,
Weichensteller, ×Stellwerksweichensteller, ×Weichensteller I. Klasse und ×Bahnhofsaufseher,
Rottenführer,
Fahrkarten- und Steindrucker,
Schirrmänner und ×Schirrmeister,
Lademeisteraspiranten und -diätare, Lademeister, Telegraphisten.*)

VII. Reichsmilitärgericht.

Mittlere Beamte.

Obersekretäre. Sie ergänzen sich in der Regel aus den Militärgerichtsschreibern bei den Oberkriegsgerichten der deutschen Armee und der Kaiserlichen Marine.

VIII. Reichsbank.

Bei der Reichshauptbank und den Zweiganstalten.

Mittlere Beamte.

Registratoren,
Registraturassistenten,
Geldzähler,
Kalkulatoren, Kalkulaturassistenten } mindestens zur Hälfte.

*) Bewerbungen um die Stellen der Telegraphisten werden nicht mehr angenommen.

Anlage G.

(Behörde.)

Liste

der

Anwärter für die Anstellung im (oberen Garnisonverwaltungsdienste).

Anmerkungen.

1. Für jeden Dienstzweig ist eine besondere Liste zu führen.
2. Die Listen sind unter Beachtung des § 18 der Grundsätze in folgende Abschnitte einzuteilen:
   I. Abschnitt. Unteroffiziere, die mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine gedient haben.
   II. Abschnitt. Andere Militäranwärter (Inhaber des Zivilversorgungsscheins).
   III. Abschnitt. Inhaber des Anstellungsscheins für den Unterbeamtendienst.
3. Bei den Stellen des See-, Küsten- und Seehafendienstes würden in Rücksicht auf das Vorzugsrecht der Unteroffiziere der Marine entsprechende weitere Abschnitte voranzustellen sein.
4. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen vorzunehmen, wenn dies für notwendig gehalten wird.

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Tag des Einganges der Meldung oder der bestandenen Vorprüfung	Beim Militär erdienter Dienstgrad	Vor- und Familienname	Jetziges Verhältnis – Aufenthaltsort	Geburtstag und Jahr	Geburtsort Kreis Provinz Bundesstaat
1.	5. Juni 1905	Feldwebel	Karl Wilhelm **Frobe**	Eisenbahn-Bureaudiätar Bromberg	4. Juni 1873	Potsdam Potsdam Brandenburg Preußen
2.	1. Mai 1907	Sergeant	Peter Albert **Mai**	Sergeant im 8. Ostpreußischen Infanterie-Regiment Nr. 45 Insterburg	1. Juli 1874	Praust Danzig Westpreußen Preußen

Dienstzeit im Militär von — bis	Dienstzeit im Militär Jahr	Dienstzeit im Zivil von — bis	Dienstzeit im Zivil Jahr	Datum und Nummer des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins	Kautionsfähig bis zum Betrage von M.	Besondere Wünsche in bezug auf die Anstellung	Ob und für welche Stellen desselben Geschäftsbereichs*) der Anwärter vorgemerkt ist	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig angestellt ist — Datum der Anstellung	Bemerkungen (Datum der Wiederholung der Meldung)
1. Oktob. 1892 bis 1. Oktob. 1905	*13*	—	—	*1. Oktober 1904 III. A. K. 88/04*	*1000*	—	—	—	—
1. Oktob. 1894	*12 7/12*	—	—	*1. Oktober 1906 I. A. K. 50/06*	*1000*	—	*Lazarettinspektor*	—	—

*) Siehe § 6 der Grundsätze.

Ewiger Bund

Anlage H.
(Zu § 16.)

Verzeichnis der Vermittelungsbehörden.

Ld.-Nr.	Bundesstaat	Vermittelungsbehörden
1.	Preußen	a) Für den Bezirk des I. Armeekorps: Bez.-Kommando Braunsberg,
		b) " " " " II. " : " Stettin,
		c) " " " " III. " : " Potsdam,
		d) " " " " IV. " : " Magdeburg,
		e) " " " " V. " : " Neusalz a. O.,
		f) " " " " VI. " : " II Breslau,
		g) " " " " VII. " : " Münster,
		h) " " " " VIII. " : " Coblenz,
		i) " " " " IX. " : Schleswig,
		k) " " " " X. " : Hildesheim,
		l) " " " " XI. " : Marburg,
		m) " " " " XVII. " : " Marienburg,
		n) " " " " XVIII. " : " Hanau.
2.	Bayern	a) Für den Bezirk des I. bayerischen Armeekorps: Bez.-Kommando II München,
		b) " " " " II. " : Bez.-Kommando Würzburg,
		c) " " " " III. " : Bez.-Kommando Nürnberg.
3.	Sachsen (Königreich)	a) Für den Bezirk des XII. (1. K. S.) Armeekorps: Bez.-Kommando I Dresden,
		b) " " " " XIX. (2. K. S.) " : Bez.-Kommando I Leipzig.
4.	Württemberg . .	Königlich Württembergisches Kriegsministerium zu Stuttgart.
5.	Baden	Bezirkskommando Karlsruhe.
6.	Hessen	Für den Bezirk der Großherzoglich Hessischen (25.) Division: Bezirkskommando II Darmstadt.
7.	Mecklenb.-Schwerin	Für den Bezirk der 34. Infanteriebrigade: Bezirkskommando Schwerin.
8.	Sachsen (Großherzgt.)	Bezirkskommando Marburg.

Ewiger Bund

Lfd. Nr.	Bundesstaat	Vermittelungsbehörden
9.	Mecklenb.-Strelitz	Bezirkskommando Schwerin.
10.	Oldenburg	a) Für das Fürstentum Birkenfeld: Bezirkskommando Coblenz, b) „ „ übrige Staatsgebiet: Bezirkskommando Hildesheim.
11.	Braunschweig	Bezirkskommando Hildesheim.
12.	Sachsen-Meiningen	„ Marburg.
13.	Sachsen-Altenburg	„ Magdeburg.
14.	Sachsen-Coburg und Gotha	„ Marburg.
15.	Anhalt	„ Magdeburg.
16.	Schwarzburg-Sondershausen	„ Marburg.
17.	Schwarzburg-Rudolstadt	Marburg.
18.	Waldeck	Marburg.
19.	Reuß ä. L. (Greiz)	Marburg.
20.	Reuß j. L. (Gera)	Marburg.
21.	Schaumburg-Lippe	Münster.
22.	Lippe	Münster.
23.	Lübeck	Schleswig.
24.	Bremen	Schleswig.
25.	Hamburg	Schleswig.
26.	Elsaß-Lothringen	a) Für den Bereich des XIV. Armeekorps (Bezirk Oberelsaß): Bezirkskommando Karlsruhe, b) für den Bereich des XV. Armeekorps (Bezirk Unterelsaß und die Kreise Saarburg und Saargemünd im Bezirke Lothringen): Bezirkskommando Straßburg i. Els., c) für den Bereich des XVI. Armeekorps (Bezirk Lothringen mit Ausnahme der Kreise Saarburg und Saargemünd): Bezirkskommando Metz.

Ewiger Bund

Anlage J.

(Behörde.)

Nachweisung

einer (von)

Vakanz(en) in den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins vorbehaltenen Stellen.

1	2			3	4	5	6	7	8	9	10
Nr.	Die Vakanz tritt ein:			Nähere Bezeichnung der Stelle	Bezeichnung der Anforderungen, die an die Bewerber gestellt werden	Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit	Die Anstellung erfolgt: a) auf Lebenszeit, b) auf Kündigung	Betrag der zu bestellenden Kaution und ob diese durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann	Einkommen der Stelle	Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden	Bemerkungen
	wann?	wo?	bei welcher Behörde?								

N., den ... 19

Abgesandt: ...

(Unterschrift.)

Eingegangen: ...

Anlage K.

(Behörde.)

Nachweisung

der

für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen, die im Laufe des ..... Vierteljahrs 19..... besetzt worden sind.

Ort	Probeweise*) besetzte Stellen	Wirklich besetzte Stellen und zwar durch Anstellung: nicht etatsmäßige	Wirklich besetzte Stellen und zwar durch Anstellung: etatsmäßige	Nummer des Zivilversorgungsscheins	Nummer des Anstellungsscheins	Nummer der Anstellungsbescheinigung (§ 10 Nr. 6)	Datum der Vakanzennachweisung	Bemerkungen
A. Anstellung von Militäranwärtern usw.								
I. In Stellen, die durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.								
N.	*Grenzaufseher N. N.*	—	—	*IX. 78/05*	—	—	*5. 3. 07*	
M.	—	*Polizeisergeant N. N.*	—	*XI. 68/04*	—	—	*26. 2. 07*	
II. In Stellen, die nicht durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.								
S.	*Postassistent N. N.*	—	—	*I. 3/06*	—	—	—	
B.	—	—	*Militär-Bauregistrator N. N.*	*III. 5/00*	—	—		
O.	—	*Schuldiener N. N.*	—	—	*II. 3/06*	—	—	
P.	—	—	*Kasernenwärter N. N.*	—	—	*V. 3/99*	—	
B. Anstellungen von Zivilanwärtern.								
I. Weil sich überhaupt keine Militäranwärter usw. gemeldet haben.								
K.	*Strafanstaltsaufseher N. N.*	—	—	—	—	—	*15. 1. 07.*	
R.	—	*Polizeidiener N. N.*	—	—	—	—	*5. 3. 07*	
II. Weil sich keine geeigneten Militäranwärter usw. gemeldet haben.								
L.	*Stationsassistent N. N.*	—	—	—	—	—	*29. 1. 07*	

N., den ....ten ..... 19.....

(Unterschrift.)

*) Anstellung auf Probe und Probedienstleistung.

Ewiger Bund

Erläuterungen

zu den

Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

I. Zu § 1. Der Zivilversorgungs- und der Anstellungsschein geben ihren Inhabern kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

II. Zu § 2. Gemeindedienststellen fallen nicht unter diese Grundsätze.

III. Zu § 3 usw.

1. Stellen oder Verrichtungen, die als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter diese Grundsätze; sie sind daher den den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen.
2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern usw. vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich deren den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

IV. Zu § 7. Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehilfen), brauchen in die nach § 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.

V. Zu § 8. Das dem § 8 als Anlage angehängte Verzeichnis der Stellen im Reichsdienste präjudiziert den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.

VI. Zu §§ 9 und 10. Die im § 9 Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Übernahme der Stellen bereite Militäranwärter usw. vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des § 10 — der Anwendung der Bestimmungen im § 22. Abs. 4 und im § 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugnis, Versetzungen von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militäranwärtern usw. vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militäranwärtern usw. nach Maßgabe dieser

Ewiger Bund

Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntnis zu geben.

VII. Zu § 12. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bestimmt. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an die sämtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, denen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzuteilen haben und die den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.

VIII. Zu § 16. Die Vermittelungsbehörden werden von den in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.

IX. Zu § 18. Als aus dem Kontingent Elsaß-Lothringen hervorgegangen werden alle die betrachtet, die einem in Elsaß-Lothringen garnisonierenden Truppenteil angehört haben.

X. Zu § 30. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Teile absolviert ist.

Grundsätze

für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

§ 1.

(1.) Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunen und Kommunalverbänden, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung sowie bei ständischen oder solchen Instituten, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden — ausschließlich des Forstdienstes —, sind unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter usw. im Zivildienst erlassenen weitergehenden Vorschriften gemäß den nachstehenden Grundsätzen vorzugsweise mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen.

Ewiger Bund

(2.) Militäranwärter im Sinne dieser Grundsätze ist jeder Inhaber des Zivilversorgungsscheins nach Anlage A der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

(3.) Soweit es an geeigneten Bewerbern aus der Klasse der Militäranwärter fehlt, sind die Unterbeamtenstellen vorzugsweise mit Inhabern des Anstellungsscheins (Anlage B zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren usw. Beamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden usw.) zu besetzen.

(4.) Die Anstellungsberechtigung eines Militäranwärters usw. beschränkt sich auf den Bundesstaat, dessen Staatsangehörigkeit er seit zwei Jahren besitzt. Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung sowie ständische Institute usw., deren Wirksamkeit sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, sind zur Anstellung nur solcher Militäranwärter usw. verpflichtet, die in einem dieser Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen.

(5.) Die Rechte der Inhaber des Anstellungsscheins beschränken sich auf die Stellen des Unterbeamtendienstes.

§ 2.

Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei Kommunen und Kommunalverbänden, die weniger als 3000 Einwohner haben, unterliegen den nachstehenden Grundsätzen nicht. Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, diese Bestimmung auf Landgemeinden und ländliche Gemeindeverbände mit weniger als 3000 Einwohnern zu beschränken.

§ 3.

(1.) Ausschließlich mit Militäranwärtern und — soweit es sich um Unterbeamtenstellen handelt — mit Inhabern des Anstellungsscheins sind zu besetzen, wenn die Besoldung der Stellen einschließlich der Nebenbezüge mindestens 600 Mark beträgt:

1. die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerkes (Abschreiben, Reinschriften anfertigen, Vergleichen usw.) und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
2. sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

(2.) Die Landesregierungen sind befugt, den Anteil der Militäranwärter usw.

Ewiger Bund

an den Stellen unter Abs. 1 Nr. 1 auf die Hälfte, an den Stellen unter Abs. 1 Nr. 2 auf zwei Drittel zu begrenzen, falls die Eigenart der Landesverhältnisse oder der dienstlichen Anforderungen oder die Organisation der einzelnen Verwaltungen den ausschließlichen Vorbehalt untunlich macht.

§ 4.

Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der mittleren Beamten im Bureaudienste (Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulator-, Kassendienst und dergleichen), jedoch mit Ausnahme

1. der Stellen, für die eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird,
2. der Stellen von Kassenvorstehern, die eigene Rechnung zu legen haben, sowie von Kassenbeamten, die Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben, und ferner von Beamten, denen die selbständige Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens obliegt,
3. der Stellen der Bureauvorsteher bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und bei der Verwaltung von Städten, mit mehr als 40000 Einwohnern,
4. der Stellen der mittleren Beamten, die bei Behörden, denen nach landesgesetzlicher Vorschrift Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts, des Nachlaßgerichts oder des Grundbuchamts obliegen, in diesen Dienstzweigen als Bureaubeamte beschäftigt werden, oder die nach landesgesetzlicher Vorschrift als kommunale Hilfsbeamte staatlicher Grundbuchämter bestellt sind.

§ 5.

In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen. In Zweifelsfällen ist unter sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen Entscheidung zu treffen.

§ 6.

(1.) Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen den Militäranwärtern usw. nicht mindestens zur

Ewiger Bund

Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen innerhalb derselben Verwaltung in entsprechender Zahl und Besoldung vorbehalten werden.

(2.) Enthält eine Klasse nur eine Stelle, und ist diese unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militäranwärter usw. geeignet, so braucht sie nur abwechselnd mit Militäranwärtern usw. besetzt zu werden.

§ 7.

(1.) Über die gegenwärtig vorhandenen, den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen werden nach Beamtenklassen (§ 6) geordnete Verzeichnisse angelegt.

(2.) Gleichartige Stellen, die in Zukunft errichtet werden, sind in die Verzeichnisse aufzunehmen.

§ 8.

Die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen können auch verliehen werden:

1. Inhabern des Zivilversorgungsscheins nach Anlage C, D und E der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins;
2. Offizieren und Deckoffizieren, denen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen worden ist;
3. ehemaligen Militäranwärtern, die sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung befinden oder infolge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
4. ehemaligen Militärpersonen, denen der Zivilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben, und denen gemäß einer von der zuständigen Militärbehörde ihnen später erteilten Bescheinigung eine den Militäranwärtern im Reichs- oder Staatsdienste vorbehaltene Stelle übertragen werden darf. Eine solche Bescheinigung können nur noch Personen erhalten, die vor dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassen worden sind und mit Versorgungsgebührnissen nach den bisherigen Gesetzesvorschriften abgefunden werden. Im übrigen wird die Bescheinigung nicht mehr erteilt;
5. solchen Beamten und Bediensteten der betreffenden Verwaltung, die für

Ewiger Bund

ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern usw. vorbehaltene Selle verliehen würde; desgleichen solchen Beamten, die in den Ruhestand versetzt worden sind, aber dienstlich wieder verwendet werden können;

6. sonstigen Personen, denen die Berechtigung zu einer Anstellung auf dem im § 10 Nr. 7 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei dem Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern usw. vorgesehenen Wege ausnahmsweise verliehen worden ist.

§ 9.

(1.) Stellen, die den Militäranwärtern usw. nur teilweise (zur Hälfte, zu einem Drittel usw.) vorbehalten sind, werden bei eintretender Erledigung in einer dem Anteilsverhältnis entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern usw. oder Zivilpersonen besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung tatsächlich mit Militäranwärtern usw. und Zivilpersonen besetzten Stellen.

(2.) Wird die Reihenfolge auf Grund des § 8 unterbrochen oder wird infolge des § 8 Nr. 5 eine ausschließlich mit Militäranwärtern usw. zu besetzende Stelle mit einem Bediensteten der Verwaltung besetzt, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 8 Nr. 5 und 6 erfolgt, als Zivilpersonen, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 8 Nr. 1 bis 4 erfolgt, als Militäranwärter usw. in Anrechnung zu bringen.

§ 10.

(1.) Die Militäranwärter usw. haben sich um die von ihnen begehrten Stellen bei den Anstellungsbehörden zu bewerben. Die Bewerbungen haben zu erfolgen:

1. seitens der noch im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
2. seitens der übrigen Militäranwärter usw. entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimatlichen Bezirkskommandos, das jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mitteilt.

(2.) Militäranwärter usw. sind zu Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung so lange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit der Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt

Ewiger Bund

oder dauernde Unterstützung verbunden ist. Bewerbungen um Stellen, die nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 11.

(1.) Über die Bewerbungen um noch nicht erledigte Stellen haben die Kommunal- usw. Behörden Verzeichnisse nach Anlage G der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins anzulegen, in welche die Stellenanwärter nach dem Tage des Einganges der ersten Meldung eingetragen werden. War die Befähigung noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.

(2.) Bei der Besetzung erledigter Stellen sind unter sonst gleichen Verhältnissen Unteroffiziere, die mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, in erster Linie zu berücksichtigen.

(3.) Bewerbungen um noch nicht freigewordene Stellen sind alljährlich zum 1. Dezember zu erneuern, widrigenfalls sie als erloschen gelten.

(4.) Die als Stellenanwärter für den Unterbeamtendienst vorgemerkten Inhaber des Anstellungsscheins bilden eine besondere Anwärterklasse. Sie dürfen nur dann einberufen werden, wenn keine Militäranwärter vorgemerkt sind oder wenn sich keiner der vorgemerkten zivilversorgungsberechtigen Stellenanwärter zur Annahme der zu besetzenden Stelle (Unterbeamtenstelle) bereit findet.

(5.) Stellenanwärter, die an Stelle des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsentschädigung oder die einmalige Geldabfindung wählen, haben hiervon die Anstellungsbehörden, bei denen sie vorgemerkt sind, in Kenntnis zu setzen und sind in den Bewerberverzeichnissen zu streichen. Im Falle der Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins oder der Wiedererstattung der einmaligen Geldabfindung werden sie auf Antrag mit dem Tage des Einganges der neuen Meldung wieder in das Bewerberverzeichnis eingetragen, vorausgesetzt, daß sie dann noch die nötige Befähigung besitzen.

§ 12.

(1.) Wenn für Stellen, die mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sind, keine Bewerbungen von Militäranwärtern usw. vorliegen, so müssen sie im Falle der Erledigung von der Anstellungsbehörde der zuständigen Vermittelungsbehörde (Anlage H zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unter-

Ewiger Bund

beamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins) durch eine Nachweisung (Anlage J daselbst) behufs der Bekanntmachung bezeichnet werden.

(2.) Erledigte Unterbeamtenstellen, für die zwar keine Bewerbungen von Militäranwärtern, wohl aber von Inhabern des Anstellungsscheins vorliegen, brauchen der Vermittelungsbehörde nicht mitgeteilt und nicht bekannt gemacht zu werden; es steht den Anstellungsbehörden vielmehr frei, sie ohne weiteres einem Inhaber des Anstellungsscheins zu übertragen.

(3.) Ist innerhalb vier Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat diese in der Stellenbesetzung freie Hand.

§ 13.

(1.) Die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen dürfen, außer in dem Falle des § 8, mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter usw. finden, die zur Übernahme der Stellen befähigt und bereit sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration damit verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Widerruf geschieht.

(2.) Zu vorübergehender Beschäftigung können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden.

(3.) In Ansehung dienstlicher Verrichtungen, für die wegen ihres geringen, die volle Zeit und Tätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht angenommen, die vielmehr Privatpersonen, anderen Beamten als Nebenbeschäftigung oder verabschiedeten Beamten übertragen zu werden pflegen, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 14.

(1.) Die Anstellungsbehörden haben darin freie Hand, welche ihrer mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten sie in höhere oder besser besoldete Stellen aufrücken lassen wollen.

(2.) Ebenso sind die Behörden in der Versetzung eines besoldeten mittleren, Kanzlei- oder Unterbeamten auf eine andere mit Militäranwärtern usw. zu besetzende besoldete mittlere, Kanzlei- oder Unterbeamtenstelle nicht beschränkt. Wäre die auf

Ewiger Bund

solche Weise mit einer Zivilperson besetzte Stelle mit einem Militäranwärter usw. zu besetzen gewesen, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen.

(3.) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den aus den Militäranwärtern usw. hervorgegangenen Beamten, soweit es mit den Interessen des Dienstes vereinbar ist, Gelegenheit gegeben werde, die für das Aufrücken in höhere Dienststellen erforderliche Befähigung zu erwerben.

(4.) In Beziehung auf die Beförderung und Versetzung in Stellen des mittleren Dienstes oder des Kanzleidienstes sind Inhaber des Anstellungsscheins oder etatsmäßig angestellte ehemalige Inhaber dieses Scheines lediglich als nicht versorgungsberechtigte Zivilpersonen anzusehen.

§ 15.

(1.) Die Anstellungsbehörden sind zur Berücksichtigung von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Befähigung für die fragliche Stelle oder den fraglichen Dienstzweig nachweisen und in körperlicher sowie sittlicher Beziehung dafür geeignet sind.

(2.) Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so haben die Militäranwärter usw. auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn es die Eigentümlichkeit des Dienstzweiges erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweig abhängig gemacht werden, die in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist. Über die Zulässigkeit einer informatorischen Beschäftigung entscheidet in Zweifelsfällen die staatliche Aufsichtsbehörde.

(3). Die Anstellung eines einberufenen Militäranwärters usw. kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden. Die Probezeit darf vorbehaltlich der Abkürzung bei früher nachgewiesener Befähigung in der Regel höchstens sechs Monate, für den Dienst der Straßen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausnahme der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr betragen. Handelt es sich um Anstellungen im Bureau- insbesondere Kassendienste, so kann die Probezeit mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden. Während der Anstellung auf Probe ist dem Anwärter das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine

Ewiger Bund

fortlaufende Remuneration von nicht weniger als drei Vierteln des Stelleneinkommens zu gewähren.

(4.) Einberufungen zur Probedienstleistung dürfen nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 13 Abs. 1) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz kann daher nicht stattfinden.

(5.) Vor der Einberufung eines Militäranwärters usw. haben sich die Anstellungsbehörden die Urschrift des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins vorlegen zu lassen.

(6.) Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen beziehungsweise in den Zivildienst zu übernehmen oder wieder zu entlassen ist.

(7.) Die Art der Anstellung, namentlich auf Probezeit, Kündigung, Widerruf usw. regelt sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

(8.) Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung wird der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein zu den Akten genommen.

§ 16.

Welche mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen und gegebenenfalls in welcher Anzahl sie gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militäranwärtern vorzubehalten sind sowie welche Stellen zu den Unterbeamtenstellen zählen, also auch den Inhabern des Anstellungsscheins zugänglich sind, haben die Anstellungsbehörden festzustellen. Die aufgestellten Verzeichnisse, in denen die Unterbeamtenstellen besonders ersichtlich gemacht werden müssen, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht stattgefunden hat, dürfen, insofern nicht Militäranwärter usw. zur Anstellung gelangen oder das in diesen Grundsätzen bezüglich der Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern usw. vorgeschriebene Verfahren erledigt ist, nur widerruflich besetzt werden. Die Anstellungsverhältnisse der Inhaber von Stellen, die gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militäranwärtern usw. vorzubehalten, dagegen ohne Verletzung der bisherigen Bestimmungen an nicht Versorgungsberechtigte übertragen worden sind, bleiben hierdurch unberührt. Gleichfalls unberührt bleiben bereits erworbene Ansprüche von Militäranwärtern.

Ewiger Bund

§ 17.

(1.) Von der Besetzung der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Vierteljahrs den Vermittelungsbehörden ihres Bezirkes durch Zusendung einer Nachweisung nach dem Muster der Anlage K zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins Mitteilung zu machen.

(2.) Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

§ 18.

(1.) Die Landeszentralbehörden haben darüber zu wachen, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern usw. bei den Kommunalbehörden usw. vorbehaltenen Stellen nach den vorstehenden Grundsätzen verfahren wird.

(2.) Auf Beschwerden der Militäranwärter usw. entscheiden die staatlichen Aufsichtsbehörden.

§ 19.

Die §§ 25 bis 29 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins finden sinngemäß Anwendung.

§ 20.

Ansprüche, die schon bei dem Inkrafttreten dieser Grundsätze erworben waren, werden durch sie nicht berührt.

§ 21.

Die vorstehenden Grundsätze treten am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Erläuterungen.

I. Zu § 1. Der Zivilversorgungsschein und der Anstellungsschein geben ihren Inhabern kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

Ewiger Bund

II. Zu § 4.

1. Unter „Bureauvorstehern" werden mittlere Beamte verstanden, die an die Spitze eines Bureauorganismus gestellt sind. Die Vorsteher einzelner Bureauabteilungen fallen nicht unter den Begriff. Ebensowenig ist die einem Beamten zustehende Amtsbezeichnung maßgebend; vielmehr sind hier sowohl, wie überhaupt für die Stellenklassifikation nach den §§ 3 und 4, die dienstlichen Obliegenheiten der Stelleninhaber allein entscheidend.
2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern usw. vorzubehaltenden Stellen sind die Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich deren den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

III. Zu § 6. Unter einer „Klasse" ist die Gesamtheit der in einer Verwaltung beschäftigten Beamten zu verstehen, deren dienstliche Obliegenheiten ihrer Natur nach im wesentlichen dieselben sind.

IV. Zu § 7. In die anzulegenden Verzeichnisse sind auch die nur im Wege des Aufrückens erreichbaren Stellen aufzunehmen; dagegen brauchen Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflicht genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Kommunal- usw. Kasse beziehen (Privatgehilfen), nicht aufgenommen zu werden.

Die Verzeichnisse werden den Militärbehörden auf Wunsch mitzuteilen sein.

V. Zu § 8. Die Bestimmung unter Nr. 5 soll den Kommunalbehörden usw. die Möglichkeit gewähren, solche Personen, die zur ferneren Verrichtung eines vielleicht anstrengenden Dienstes unfähig, oder die entbehrlich geworden sind, desgleichen solche Beamte, die bereits in den Ruhestand versetzt sind, in anderen Stellen noch zu verwenden, die an sich mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sein würden. Diese Befugnis erstreckt sich in ihrem ersten Teile, wie der Ausdruck „Bedienstete" andeutet, auch auf die vermöge Privatvertrags zu dauernder Beschäftigung im Kommunal- usw. Dienst angenommenen Personen.

VI. Zu § 10. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bezeichnet. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an die sämtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, denen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzuteilen haben und die den Anstellungsbehörden die in Betracht zu ziehenden Bewerbungen mitteilen.

Unter „etatsmäßigen Stellen", mit deren Erlangung die Befugnis zu weiteren

Ewiger Bund

Bewerbungen gemäß dem letzten Absatz erlöschen soll, sind auch Stellen im Reichs- oder im Staatsdienste, sowie im Dienste von Privat-Eisenbahngesellschaften, denen die Verpflichtung zur Anstellung von Militäranwärtern usw. auferlegt worden ist, zu verstehen. Umgekehrt erlischt die Berechtigung zur Bewerbung um eine Stelle im Reichs- oder im Staatsdienst im Sinne des § 13 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins auch durch die Erlangung einer etatsmäßigen Stelle im Kommunal- usw. Dienste. Sowohl hinsichtlich des Reichs- und Staatsdienstes als auch hinsichtlich des Kommunal- usw. Dienstes handelt es sich hier um solche etatsmäßige Stellen, die „Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung" gewähren. Auch ist vorausgesetzt, daß die etatsmäßige Anstellung endgültig erfolgt ist. Während der Probedienstleistung oder der Anstellung auf Probe besteht die Berechtigung zu Bewerbungen fort.

VII. Zu § 11 Abs. 2. Innerhalb jeder Stellenanwärterklasse (vgl. Anmerkung auf der Anlage G zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins) ist bei der Einberufung die Reihenfolge in der Bewerberliste in Betracht zu ziehen. Die Anstellungsbehörden sind jedoch nicht unbedingt an die Innehaltung der Reihenfolge gebunden, sondern zu Abweichungen innerhalb jeder Anwärterklasse berechtigt, sofern diese Abweichungen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen durch dienstliche Rücksichten bedingt werden.

VIII. Zu § 12. Gemäß Abs. 1 und 2 bedarf es der Einreichung einer Nachweisung nicht, wenn die Wiederbesetzung der Stelle durch einen Militäranwärter usw. erfolgt, dessen Bewerbung schon vorlag. Jedoch ist die Einreichung nachzuholen, wenn die Stelle einem solchen Bewerber wegen ungenügender Befähigung (§ 15) oder aus sonstigen Gründen nicht übertragen wird.

IX. Zu § 14 Abs. 1. Bei Besetzung der den Militäranwärtern usw. ausschließlich oder zum Teil vorbehaltenen Stellen, die nur im Wege des Aufrückens erreicht werden können, dürfen bei sonst gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation ehemalige Militäranwärter usw. hinter andere Angestellten nicht zurückgesetzt werden.

X. Zu § 20. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann

Ewiger Bund

als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Teile zurückgelegt ist.

Berlin, den 8. Juli 1907.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Wermuth.

II.

Verzeichnis

der den Militäranwärtern usw. im Staatsdienst des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt vorbehaltenen Stellen.

A. Ausschließlich mit Militäranwärtern und — soweit es sich um Unterbeamtenstellen handelt — mit Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzende Stellen (§ 3 der Grundsätze):

1. In allen Dienstzweigen und bei allen Behörden außer bei der Ministerialabteilung, bei der die auswärtigen Angelegenheiten bearbeitet werden (bei der Geheimen Kanzlei):
   Kanzlisten, Kopisten, Botenmeister, ständige Hülfsschreiber;
2. In allen Dienstzweigen und bei allen Behörden:
   a) Gerichtsvollzieher, Aufseher in Strafanstalten, Steueraufseher, mit dem Vorbehalte, vorübergehend auch Zivilaspiranten des höheren Steuerdienstes als solche zu verwenden,
   b) Unterbeamte:
      Gefängniswärter, Straßenwärter, Chausseegelderheber, soweit solche im Staatsdienste angestellt sind,
      Kastellane und Hausmeister, Diener, Beidiener und Boten, Exekutoren.

B. Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern zu besetzende Stellen (§ 4 der Grundsätze) bei allen Behörden mit Ausnahme des Ministeriums:

Registratoren,
Gerichtsschreibergehülfen,
Straßenoberaufseher.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

20. Stück vom Jahre 1907.

№ XXV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 19. Oktober 1907,

betreffend das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905.

Die nachstehende in Nr. 41 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1907 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. September 1907, das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 betreffend, wird hierdurch noch besonders zur Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 19. Oktober 1907.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Recke.

Ausgegeben in Rudolstadt am 25. Oktober 1907.

Ewiger Bund

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die innere, administrative Einteilung in den im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern wird das Verzeichnis der in den Anlagen I und II zum Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 287) aufgeführten Sperrgebiete, wie folgt, berichtigt:

Anlage I.

1. I. Erstes Sperrgebiet in Niederösterreich.
   Statt „Unter-Gänserndorf" zu setzen:
   „Gänserndorf".
2. X. Erstes Sperrgebiet in Böhmen.
   Hinzuzusetzen:
   „Bezirkshauptmannschaft Preßnitz".
3. XIII. Viertes Sperrgebiet in Böhmen.
   Hinzuzusetzen:
   „Bezirkshauptmannschaft Nachod".
4. XV. Sechstes Sperrgebiet in Böhmen.
   Hinzuzusetzen:
   „Bezirkshauptmannschaft Kamenitz a. d. Linde".
5. XXV. Viertes Sperrgebiet in Galizien.
   Hinzuzusetzen:
   „Bezirkshauptmannschaft Zboróv".

Anlage II.

a. In Österreich.

6. I. Erstes Sperrgebiet in Niederösterreich.
   Statt „Untergänserndorf" zu setzen:
   „Gänserndorf".
7. XI. Drittes Sperrgebiet in Steiermark.
   Statt „Feistritz" zu setzen:
   „Leibnitz".

Ewiger Bund

8. XVIII. Drittes Sperrgebiet in Tirol.
Hinzuzufügen:
„Bezirkshauptmannschaft Ampezzo".

9. XIX. Viertes Sperrgebiet in Tirol.
Hinzuzufügen:
„Bezirkshauptmannschaft Mezolombardo".

10. XXIII. Drittes Sperrgebiet in Böhmen.
Hinzuzufügen:
„Bezirkshauptmannschaft Přeschitz".

11. XXIX. Neuntes Sperrgebiet in Böhmen.
Hinzuzufügen:
„Bezirkshauptmannschaft Kamenitz a. d. Linde".

12. XXXIV. Viertes Sperrgebiet in Mähren.
Statt „Stadt Ungarisch Brod" zu setzen:
„Stadt Ungarisch Hradisch".

13. XLI. Sechstes Sperrgebiet in Galizien.
Hinzuzufügen:
„Bezirkshauptmannschaft Zborów".

Berlin, den 7. September 1907.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Lewald.

Ewiger Bund

1907

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

21. Stück vom Jahre 1907.

№ XXVI. Verordnung

vom 25. Oktober 1907,

zur Erweiterung der Verordnung vom 10. Januar 1905 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird gemäß § 4 des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, in Erweiterung der Verordnung vom 10. Januar 1905 (Ges. S. S. 2) zu § 9 der Festsetzungen des Bundesrats über die Desinfektion der Rampen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1904 (R. G. Bl. S. 311) folgendes bestimmt:

„Bei Frostwetter sind die Rampen nicht mit Wasser zu spülen, vielmehr ist sowohl zur Abspülung, als auch zur Desinfektion die dreiprozentige Kresolschwefelsäurelösung mit einem Zusatze von ½ kg Kochsalz auf je 10 l Flüssigkeit zu verwenden. Sollte bei strenger Kälte dieser Zusatz nicht ausreichen, die Eisbildung zu verhindern, so ist er bis auf 1 kg zu erhöhen.

In allen Fällen ist die Desinfektionsflüssigkeit solange mit einem Holzstabe durchzurühren, bis sich das zugesetzte Kochsalz völlig gelöst hat."

Rudolstadt, den 25. Oktober 1907.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
J. V. Dr. Körbitz.

Ausgegeben in Rudolstadt am 8. November 1907.

Ewiger Bund

№ XXVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. November 1907,

die Viehzählung am 2. Dezember 1907 betreffend.

Nach einem Beschlusse des Bundesrates vom 17. Oktober 1907 soll am 2. Dezember 1907 in allen Bundesstaaten eine Viehzählung und gleichzeitig eine Zählung der in der Zeit vom 1. Dezember 1906 bis 30. November 1907 vorgekommenen Schlachtungen, bei denen gemäß den bestehenden Vorschriften eine amtliche Fleischbeschau nicht vorzunehmen war, stattfinden.

Zur Ausführung dieses Beschlusses wird für das Fürstentum hiermit folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Zählung des Viehes erstreckt sich auf Pferde, Maultiere und Maulesel, Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Gänse, Enten, Hühner, Truthühner und Bienenstöcke, die der Schlachtungen nur auf Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen.

§ 2.

Die Leitung und Ausführung der Aufnahme erfolgt durch die Gemeindevorstände bezw. Vertreter der Gutsbezirke, welche nach Bedürfnis bis zum 23. November d. J. bestimmt abgegrenzte Zählbezirke zu bilden und geeignete Zähler zu bestellen haben.

Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt, welches der zu demselben ausersehenen Person in dem Vertrauen übertragen wird, daß sie mit Umsicht und Eifer die Zwecke der Zählung zu fördern bereit sei.

§ 3.

Die Aufnahme erfolgt unter Benutzung von Haushaltungslisten, die den Gemeindevorständen bezw. Vertretern der Gutsbezirke rechtzeitig durch das Statistische Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten in Weimar in der dem Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden bezw. Gutsbezirke entsprechenden Zahl nebst der Gemeindekontrolliste (§ 9) und der gegenwärtigen, zugleich als Anweisung dienenden Bekanntmachung mit besonderem Lieferschein zugehen werden.

Ewiger Bund

Sobald die Drucksachen an sie gelangt sind, haben die Gemeindevorstände bezw. Vertreter der Gutsbezirke unverzüglich zu prüfen, ob diese der Zahl nach ausreichen, und wenn das nicht der Fall ist, sofort die nötigen Nachbestellungen unmittelbar an das Statistische Bureau zu Weimar zu richten.

Vor der Austeilung sind die Haushaltungslisten mit fortlaufender Nummer und mit dem auf Seite 1 derselben sonst noch geforderten Bezeichnungen (Landratsamtsbezirk, Gemeindebezirk, Straße, Hausnummer, Zählbezirk,) zu versehen.

§ 4.

In der Zeit zwischen dem 28. und 30. November 1907 ist in jede Haushaltung, bei der sich Vieh der in § 1 genannten Art befindet, eine Haushaltungsliste abzugeben und dem Haushaltungsvorstand oder dessen Vertreter einzuhändigen. Auch in solche Haushaltungen, in denen zwar zur Zeit der Zählung kein Vieh vorhanden ist, in denen aber in der Zeit vom 1. Dezember 1906 bis 30. November 1907 Schlachtungen von Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen vorgekommen sind, bei welchen nach den bestehenden Vorschriften die allgemeine Schlachtvieh- und Fleischbeschau nicht vorgenommen wurde, sind Haushaltungslisten zu geben.

§ 5.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern, Pferde in Bergwerken usw. nicht übergangen werden.

Zur Erzielung vollständiger und richtiger Angaben haben, soweit nötig, die Gemeindevorstände bezw. Vertreter der Gutsbezirke oder bei Austeilung der Haushaltungslisten die Zähler die Haushaltungsvorstände entsprechend zu unterweisen.

§ 6.

Zur sorgfältigen und genauen Ausfüllung der Haushaltungslisten nach den auf ihnen abgedruckten Bestimmungen sind die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter verpflichtet. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung ist am Schlusse der Haushaltungsliste durch unterschriftliche Vollziehung der dort vorgedruckten Erklärung zu bescheinigen. Wo dies nicht zu erreichen ist, hat der Zähler auf Grund der an Ort und Stelle persönlich einzuziehenden Erkundigungen die Ausfüllung und Beglaubigung zu bewirken.

Ewiger Bund

§ 7.

Die Ausfüllung der Haushaltungslisten hat am 2. Dezember zu erfolgen. Etwa nötig werdende Nachzählungen des Viehes sind überall auf den Stand der Viehhaltung in der Nacht vom 1. zum 2. Dezember d. J. zu beziehen. Die Zählung der Schlachtungen hat sich auf den Zeitraum vom 1. Dezember 1906 bis zum 30. November 1907 zu erstrecken.

§ 8.

Vom 2. Dezember mittags ab haben die Gemeindevorstände bezw. Vertreter der Gutsbezirke die Wiedereinsammlung der Haushaltungslisten beginnen und spätestens bis zum Abend des 4. Dezember beenden zu lassen.

Bei und nach der Einsammlung sind die Haushaltungslisten einer genauen Prüfung auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung zu unterwerfen. Die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen sind sofort zu veranlassen.

§ 9.

Auf Grund der geprüften Haushaltungslisten haben die Gemeindevorstände bezw. Vertreter der Gutsbezirke die ihnen zugegangene Gemeinde Kontrolliste auszufüllen.

Die Kontrolliste ist am Schlusse von dem Gemeindevorstand bezw. Vertreter des Gutsbezirks mit einem Zeugnisse des Inhalts zu versehen, daß sie geprüft und richtig befunden worden ist. Darauf ist sie nebst den sämtlichen nach der laufenden Nummer geordneten Haushaltungslisten spätestens bis zum 20. Dezember d. J. an das zuständige Landratsamt einzusenden.

§ 10.

Das Landratsamt hat zunächst zu erörtern, ob das Zählungsmaterial aus sämtlichen Ortschaften seines Bezirks vollständig eingegangen ist, andernfalls wegen schleuniger Einsendung das Nötige zu verfügen. Sodann hat es das Material insbesondere auch darauf zu prüfen, ob die Gemeindevorstände bezw. Vertreter der Gutsbezirke den Gemeindekontrolllisten die Richtigkeitszeugnisse in gehöriger Form beigefügt haben. Hierauf ist das gesamte Material nach Amtsgerichtsbezirken alphabetisch geordnet bis spätestens zum 11. Januar 1908 dem Statistischen Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten in Weimar zu übermitteln.

Ewiger Bund

§ 11.

Das Statistische Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten in Weimar ist beauftragt, die Prüfung und weitere Bearbeitung des gesamten Materials nach den vom Bundesrat gefaßten Beschlüssen vorzunehmen.

Zur Sicherung der gehörigen Ausführung dieses Auftrages haben sämtliche Gemeindevorstände bezw. Vertreter der Gutsbezirke allen Anforderungen, welche von dem Vorstand des Statistischen Bureaus wegen etwa nötiger Aufklärung der in den Haushaltungslisten gemachten Angaben und wegen der Berichtigung und endgültigen Feststellung des Zählungsergebnisses überhaupt an sie gelangen, mit Beschleunigung und Sorgfalt nachzukommen.

Rudolstadt, den 2. November 1907.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Dr. Körbitz.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

22. Stück vom Jahre 1907.

№ XXVIII. Verordnung

vom 1. November 1907

zur Ausführung des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905.

Zur Ausführung des am 1. März 1906 in Kraft getretenen Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 — Reichsgesetzblatt 1906 S. 287 — und des Schlußprotokolls dazu vom gleichen Tage — Reichsgesetzblatt 1906 S. 309 — verordnen wir was folgt:

I. Ursprungszeugnisse. Art. 2 des Übereinkommens.

§ 1.

Die nach Art. 2 des Übereinkommens bei der Einfuhr von Tieren einschließlich des Geflügels, von tierischen Rohstoffen und Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffs von Tierseuchen sein können, aus dem Gebiete des Fürstentums nach Österreich-Ungarn beizubringenden Ursprungszeugnisse werden von dem Gemeinde- oder Gutsbezirksvorstand des Herkunftsortes ausgestellt.

Die Ausstellung der Ursprungszeugnisse für lebende Tiere (Viehpässe) hat unter Benutzung der in den Anlagen 1 bis 3 abgedruckten, von den Landratsämtern zu beziehenden Formulare zu erfolgen.

Für Pferde, Maultiere, Esel und Rindvieh sind Einzelpässe (Anlage 1) auszufertigen; für Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel sind Gesamtpässe (Anlage 2 und 3) zulässig.

Ausgegeben in Rudolstadt am 10. November 1907.

Ewiger Bund

Für die Erteilung der tierärztlichen Gesundheitsbescheinigung gemäß Art. 2, Abs. 1 und 4 des Übereinkommens sind die Bezirkstierärzte zuständig.

§ 2.

Bei der Ausfuhr anderer als der im § 1 bezeichneten Tiere sowie von wildem Geflügel (Federwild) sind bis auf weiteres Viehpässe nicht erforderlich.

Bei geschlachtetem Geflügel (Gänserümpfe usw.) genügen Ursprungszeugnisse ohne bezirkstierärztliche Gesundheitsbescheinigung.

§ 3.

Die Empfänger von Vieh- und Geflügelsendungen aus Österreich-Ungarn haben die diesen Sendungen beigegebenen Viehpässe sechs Monate lang vom Eintreffen der Sendung ab aufzubewahren und dem Bezirkstierarzte oder den Polizeibehörden auf Erfordern auszuhändigen.

Die Viehpässe für im Fürstentum verbleibendes Schlachtvieh und Geflügel sind von dem Empfänger der Tiere sofort nach deren Eintreffen am Bestimmungsorte an den Gemeinde- oder Gutsbezirksvorstand abzuliefern und von diesem ein Jahr lang aufzubewahren. Ist der Transport für ein Schlachthaus bestimmt, so liegt die Aufbewahrung der Pässe dem Direktor des Schlachthauses ob.

II. Tatbestandsprotokolle. Art. 3 des Übereinkommens.

§ 4.

Wird eine anzeigepflichtige Krankheit an Tieren, die von Österreich-Ungarn eingeführt sind, nach deren Ankunft am Bestimmungsorte wahrgenommen, so hat der zuständige Bezirkstierarzt den Tatbestand nach dem als Anlage 4 abgedruckten Muster aufzunehmen, diese Aufnahme nebst den zu den Tieren gehörenden Viehpässen unverzüglich an das Ministerium, Abteilung des Innern, einzusenden und den von der K. und K. österreich-ungarischen Regierung etwa ernannten Kommissar (Art. 6 des Übereinkommens) telegraphisch zu verständigen.

III. Zu Art. 6 des Übereinkommens.

§ 5.

Die Polizeibehörden haben den gemäß § 6 des Übereinkommens ernannten Kommissaren Österreich-Ungarns, sobald sie sich als solche legitimieren, auf Wunsch Unterstützung zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

Ewiger Bund

IV. Zu Ziffer 9 des Schlußprotokolls.

§ 6.

Als veterinärpolizeilich überwachter und mit den gehörigen Einrichtungen versehener Schlachthof im Sinne der Ziffer 9 des Schlußprotokolls vom 25. Januar 1905 wird der städtische Schlachthof in Rudolstadt anerkannt.

Die näheren Bestimmungen über die Einfuhr von Rindern und Schafen behufs alsbaldiger Abschlachtung aus Österreich-Ungarn nach diesem Schlachthofe erläßt das Ministerium, Abteilung des Innern.

Rudolstadt, den 1. November 1907.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Recke.

Ewiger Bund

Anlage 1.

Viehpaß für Einhufer oder Rindvieh.

(Nichtzutreffendes durchstreichen.)
(Dieser Paß hat eine Gültigkeitsdauer von 8 Tagen.)

Herkunftsort (letzter dauernder Standort) des Tieres:

Landratsamtsbezirk:

Bundesstaat: **Schwarzburg-Rudolstadt.**

Name und Wohnort des { Tierbesitzers: .....
(d. i. der Wirtschaftsbesitzer am Herkunftsort)
Tierbegleiters:

Tiergattung und Geschlecht:

Beschreibung des Tieres { Farbe:
Abzeichen:
Alter:

Besondere Merkmale:
(Brandzeichen, Ohrmarken u. dgl.)

Bestimmungsort:

Angabe des Weges bis zur Eintrittsstation:

, den ..... 19..

Die Ortsbehörde:

(Dienststempel.)

Ewiger Bund

Tierärztliche Bescheinigung.

Gemäß Artikel 2 des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 wird hiermit bescheinigt, daß das umstehend beschriebene Tier von mir untersucht und gesund befunden wurde und daß am Herkunftsort und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf umstehend bezeichnete Tiergattung übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

, den 19.....

(Dienststempel.) Der Bezirkstierarzt:

Bemerkung. Das vereinzelte Auftreten von Milzbrand, Rauschbrand oder Wut in einer Nachbargemeinde steht der Ausstellung des Zeugnisses nicht entgegen, ist jedoch auf ihm ersichtlich zu machen. Dasselbe gilt für Bläschenausschlag bei der Ausstellung von Zeugnissen für Ochsen und Wallache.

Tierärztlicher Befund unmittelbar vor der Verladung auf Eisenbahnen.

Umstehend bezeichnete

habe ich heute vor der Verladung in

untersucht und gesund befunden.

....., den 19

(Dienststempel.) Der Bezirks-Tierarzt:

Ewiger Bund

Anlage 2.

Viehpaß für Schafe — Ziegen — Schweine.

(Nichtzutreffendes durchstreichen.)
(Dieser Paß hat eine Gültigkeitsdauer von 8 Tagen.)

Herkunftsort (letzter dauernder Standort) der Tiere:

Landratsamtsbezirk:

Bundesstaat: **Schwarzburg-Rudolstadt.**

Name und Wohnort des { Tierbesitzers: (d. i. der Wirtschaftsbesitzer am Herkunftsorte) / Tierbegleiters:

Tiergattung:

Stückzahl:

Geschlecht (bei Zuchtvieh):

Besondere Merkmale:

Bestimmungsort:

Angabe des Weges bis zur Eintrittsstation:

, den 19

Ewiger Bund

Tierärztliche Bescheinigung.

Gemäß Artikel 2 des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 wird hiermit bescheinigt, daß die umstehend beschriebenen Tiere von mir untersucht und gesund befunden wurden und daß an den Herkunftsorten und in deren Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht und die auf umstehend bezeichnete Tiergattung übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

..., den 19

(Dienststempel.) Der Bezirks-Tierarzt:

Bemerkung. Das vereinzelte Auftreten von Milzbrand, Rauschbrand, Schweine-Rotlauf oder Wut in einer Nachbargemeinde steht der Ausstellung des Zeugnisses nicht entgegen, ist jedoch auf ihm ersichtlich zu machen.

Tierärztlicher Befund unmittelbar vor der Verladung auf Eisenbahnen.

Umstehend bezeichnete

habe ich heute vor der Verladung in

untersucht und gesund befunden.

, den 19

(Dienststempel.) Der Bezirks-Tierarzt:

Ewiger Bund

Anlage 3.

Geflügelpaß.

(Dieser Paß hat eine Gültigkeitsdauer von 8 Tagen.)

Herkunftsort der Tiere:

Landratsamtsbezirk:

Bundesstaat: **Schwarzburg-Rudolstadt.**

Name und Wohnort des { Besitzers: / Begleiters:

Geflügelgattung:

Stückzahl:

Etwaige besondere Merkmale:

Bestimmungsort:

Angabe des Weges bis zur Eintrittsstation:

, den 19

(Dienststempel.) Die Ortsbehörde:

Ewiger Bund

Tierärztliche Bescheinigung.

Gemäß Artikel 2 Abs. 4 des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 wird hiermit bescheinigt, daß die umstehend näher beschriebenen Tiere von mir untersucht und gesund befunden wurden und daß in der Gemeinde, aus der die Tiere zur Ausfuhr gelangten, eine ansteckende Geflügelkrankheit innerhalb 14 Tagen vor der Absendung nicht geherrscht hat.

, den 19

(Dienststempel.) Der Bezirks-Tierarzt:

Tierärztlicher Befund unmittelbar vor der Verladung auf Eisenbahnen.

(Nur erforderlich, wenn die vorstehende tierärztliche Bescheinigung vor mehr als 3 Tagen ausgestellt ist.)

Umstehend bezeichnete

habe ich heute vor der Verladung in

untersucht und gesund befunden.

, den 19

(Dienststempel.) Der Bezirks-Tierarzt:

Bemerkung. Fällt für Geflügelsendungen im Grenzverkehr, die aus weniger als 100 Stück bestehen, fort.

Ewiger Bund

Anlage 4.

Tatbestandaufnahme

über eine an eingeführten Tieren einschließlich Geflügel am Bestimmungsorte wahrgenommene ansteckende Krankheit.

Gegenwärtig: Verhandelt

Am heutigen Tage ist bei den nachstehend bezeichneten Tieren der Ausbruch (der Verdacht) der

festgestellt worden.

Tiergattung und Geschlecht:
Zahl der Tiere:
Viehpaß Nr.
Herkunftsort: .....
Königreich oder Land:
Österreich { Bezirkshauptmannschaft: ...
Stadt mit eigenem Statut:
Ungarn { Komitat oder Munizipalstadt:
Stuhlrichterbezirk:
Vorbesitzer: .....
(d. i. der Wirtschaftsbesitzer am Herkunftsorte)
Viehbegleiter: .....
Empfänger:
Abgegangen am Herkunftsorte:
Weg bis zur Grenze:
Grenze passiert:
Weg von der Grenze bis zum Bestimmungsort (unter Angabe etwaiger Umladungen): .....

Ewiger Bund

Eingetroffen am Orte der Seuchenfeststellung:

Wagennummer:

An der Grenze angebrachtes Kennzeichen:

Viehpaß liegt bei: ist abgesandt am:

Klinischer Befund.

Besonders sind die Erscheinungen zu berücksichtigen, die auf Ort und Zeit der Entstehung der Krankeit einen Rückschluß gewähren.

Die Erscheinungen sind dem Grade ihrer Ausbildung nach eingehend zu beschreiben.

Eventuell ist der Obduktionsbefund anzugeben.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

23. Stück vom Jahre 1907.

№ XXIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 16. November 1907,

betreffend die Aufhebung der Ministerial-Bekanntmachung vom 14. August 1880 über die Höhe der den Sporteleinnehmern der Verwaltungs- und Justizbehörden verwilligten Kollekturgebühren (Ges.-S. S. 62).

Die Ministerial-Bekanntmachung vom 14. August 1880, betreffend die Höhe der den Sporteleinnehmern der Verwaltungs- und Justizbehörden verwilligten Kollekturgebühren (Ges.-S. S. 62) gilt auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 20. März 1907, betreffend die Besoldung der Staatsbeamten (Ges.-S. S. 34), vom 1. Januar 1908 ab als aufgehoben.

Nach diesem Zeitpunkte sind den Sporteleinnehmern nur noch für diejenigen Sporteln und Strafgelder Kollekturgebühren zu gewähren, welche bis zum 31. Dezember 1907 angefallen und bestimmungsgemäß noch für das Jahr 1907 in Einnahme zu berechnen sind.

Rudolstadt, den 16. November 1907.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Recke.

Ausgegeben in Rudolstadt am 23. November 1907.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

24. Stück vom Jahre 1907.

№ XXX. Verordnung

vom 17. November 1907

über Tagegelder und Reisekosten der Geistlichen.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird folgendes verordnet:

§ 1.

Ein Geistlicher hat im Falle eines ihm auf seinen Antrag bewilligten Urlaubs selbst für seine ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

§ 2.

Einem Geistlichen, der auf Anordnung der vorgesetzten Kirchenbehörde die Vertretung eines Amtsnachbarn zu übernehmen hat, stehen Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der §§ 71 ff. des Gesetzes über die Kosten in Verwaltungssachen (Ges. S. 1891 S. 1) zu. Das Gleiche gilt auch für die zu Zirkularpredigten in die Stadtkirche zu Rudolstadt einberufenen Geistlichen.

§ 3.

Die Liquidationen sind von den Superintendenten, die Zirkularpredigten dieser von dem Generalsuperintendenten zu beglaubigen und bei dem Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, einzureichen.

Die Bezahlung erfolgt aus der Landespfarrkasse.

§ 4.

Kandidaten der Theologie und Pfarrvikare haben keinen Anspruch auf Tagegelder.

Ausgegeben in Rudolstadt am 27. November 1907.

Ewiger Bund

§ 5.

Die Ministerialverfügung vom 22. Februar 1892, die Erstattung der den Geistlichen durch die Vertretung erkrankter Amtsnachbarn erwachsenen Auslagen betreffend (V. S. S. 93), wird hiermit aufgehoben. Die Zirkularverfügungen vom 19. März 1825 und 23. Juni 1852 werden entsprechend abgeändert.

Rudolstadt, den 17. November 1907.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung für Kirchen- und Schulsachen.
Frhr. v. d. Recke.

Ewiger Bund

Sach-Register

zur

Gesetzsammlung für das Jahr 1907.

A.

Seitenzahl

Anleihe, Aufnahme einer solchen zum Zwecke der Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Staatsverwaltung 51
Ansteckungsstoffe, Beseitigung von solchen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen 169
Anstellungsscheine, Besetzung der Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden sowie bei den Kommunalbehörden usw. mit Inhabern von solchen 103
Arzneimittel, Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln 85

B.

Beamte. S. **Staatsbeamte.**
Bergbehörden, polizeiliche Aufsicht derselben 69
Bergpolizeiverordnung, die vollspurigen Grubenanschlußbahnen betr. 11. 40
Besoldung der Staatsbeamten 25
— — der Geistlichen 39
— — der Volksschullehrer 45

D.

Diensteinkommensverhältnisse der Geistlichen der Landeskirche . 30

E.

Eisenbahn. S. **Grubenanschlußbahnen.**
Eisenbahnen, Beförderung von Leichen auf denselben 65
— —, Anwendung der für Nebenbahnen gültigen Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 auf den im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt belegenen Teil der Eisenbahn Eichicht-Lobenstein 101
— —, Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf denselben . 169
Erbschaftssteuergesetz (Reichs-), weitere Bestimmungen zur Ausführung desselben 1

Ewiger Bund

Seitenzahl

F.

Feuersozietät. S. **Magdeburgische Land-Feuersozietät.**

G.

Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen bei Prüfung von Kraftfahrzeugen 9
Geheimmittel und ähnliche Arzneimittel, Verkehr mit solchen 85
Geistliche, Diensteinkommens- und Pensionsverhältnisse derselben 59
— —, Tagegelder und Reisekosten derselben 189
— —, Vertretung in Urlaubsfällen 189
Gerichtliche Angelegenheiten, Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistung 56
Gewerbeordnung, Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 7. Januar 1907 . . . 55
Gnadenerweise, Vermerkung derselben im Strafregister 81. 93
Grubenanschlußbahnen, vollspurige, Bergpolizei-Verordnung vom 18. Januar 1907 11. 49

K.

Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten, Erstattung derselben 56
Kraftfahrzeuge, Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen bei Prüfung von solchen 9
Kollekturgebühren der Sporteleinnehmer, Wegfall derselben 187
Kommunalbehörden, Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei denselben durch Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins 103

L.

Landespfarrkasse, Gründung 42
Lehrer. S. **Staatsbeamte, Volksschullehrer.**
Leichen, Beförderung auf Eisenbahnen . . . 65

M.

Magdeburgische Land-Feuersozietät, den Nachtrag vom 7. Juli 1882 zu dem Erneuerten Reglement derselben betr. 63
—, Nachtrag zu dem Erneuerten Reglement vom 28. April 1843 65
Militäranwärter, Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, sowie bei den Kommunalbehörden usw. mit solchen und Inhabern des Anstellungsscheins 103
Militär- und Marineverwaltung, Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen auf Land- und Wasserwegen 64
Militärpferde, Nachtrag zur Pferdeaushebungsvorschrift vom 1. Juli 1902 . . 70
Munitionsgegenstände der Militär- und Marineverwaltung, Versendung auf Land- und Wasserwegen 64

Ewiger Bund

Seitenzahl

O.

Österreich-Ungarn, Viehseuchenübereinkommen mit dem Deutschen Reiche . . . 165. 175

P.

Pensionsverhältnisse der Geistlichen der Landeskirche 39
Pfarrämter, Ausstellung abgekürzter Taufzeugnisse 23
Pfarrkasse (Landes-), Gründung 42
Pferde-Aushebungs-Vorschrift vom 1. Juli 1902, weiterer Nachtrag zu derselben 70
Polizeiliche Aufsicht der Bergbehörden 69
Postordnung vom 20. März 1900, Änderungen derselben 95
Prüfungs-Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen für Kraftfahrzeuge 9

R.

Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten in gerichtlichen Angelegenheiten, Kostenerstattung 56
Reichs-Erbschaftssteuergesetz, weitere Bestimmungen zur Ausführung desselben . . 1
Reisekosten und Tagegelder der Geistlichen 189
Rentenbriefe, Ausgabe 51. 52

S.

Sachverständige zur Prüfung von Kraftfahrzeugen, Gebühren derselben . . . 9
Sportelcinnehmer der Verwaltungs- und Justizbehörden, Wegfall der Kollekturgebühren derselben 187
Sprengstoffe der Militär- und Marineverwaltung, Versendung auf Land- und Wasserwegen 64
Staatsbeamte, Besoldungsgesetz 25
— —, Nebenaufträge und Nebengeschäfte betr. 34
Staatsbehörden, Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei denselben mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins 103
Staatsschuld, Aufnahme einer Anleihe und Ausgabe von Rentenbriefen . . . 51
Strafnachrichten, Mitteilung von solchen an die Königlich Norwegische Regierung 67
— —, desgl. an die Königlich Griechische Regierung 99
Strafregister, Vermerkung von Gnadenerweisen in demselben 81. 93

T.

Taufzeugnisse, abgekürzte, Ausstellung 23
Tagegelder und Reisekosten der Geistlichen 189

U.

Urlaub der Geistlichen, Vertretung . . . 189

Ewiger Bund

Seitenzahl

V.

Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei solchen 169
Viehseuchen-Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn 165. 175
Viehzählung am 2. Dezember 1907 170
Volksschullehrer, Besoldungsgesetz 45

Z.

Zivilstaatsdienergesetz, Nebenaufträge und Nebengeschäfte der Staatsdiener . . 34

Ewiger Bund